



This is a digital copy of a book that was preserved for generations on library shelves before it was carefully scanned by Google as part of a project to make the world's books discoverable online.

It has survived long enough for the copyright to expire and the book to enter the public domain. A public domain book is one that was never subject to copyright or whose legal copyright term has expired. Whether a book is in the public domain may vary country to country. Public domain books are our gateways to the past, representing a wealth of history, culture and knowledge that's often difficult to discover.

Marks, notations and other marginalia present in the original volume will appear in this file - a reminder of this book's long journey from the publisher to a library and finally to you.

### **Usage guidelines**

Google is proud to partner with libraries to digitize public domain materials and make them widely accessible. Public domain books belong to the public and we are merely their custodians. Nevertheless, this work is expensive, so in order to keep providing this resource, we have taken steps to prevent abuse by commercial parties, including placing technical restrictions on automated querying.

We also ask that you:

- + *Make non-commercial use of the files* We designed Google Book Search for use by individuals, and we request that you use these files for personal, non-commercial purposes.
- + *Refrain from automated querying* Do not send automated queries of any sort to Google's system: If you are conducting research on machine translation, optical character recognition or other areas where access to a large amount of text is helpful, please contact us. We encourage the use of public domain materials for these purposes and may be able to help.
- + *Maintain attribution* The Google "watermark" you see on each file is essential for informing people about this project and helping them find additional materials through Google Book Search. Please do not remove it.
- + *Keep it legal* Whatever your use, remember that you are responsible for ensuring that what you are doing is legal. Do not assume that just because we believe a book is in the public domain for users in the United States, that the work is also in the public domain for users in other countries. Whether a book is still in copyright varies from country to country, and we can't offer guidance on whether any specific use of any specific book is allowed. Please do not assume that a book's appearance in Google Book Search means it can be used in any manner anywhere in the world. Copyright infringement liability can be quite severe.

### **About Google Book Search**

Google's mission is to organize the world's information and to make it universally accessible and useful. Google Book Search helps readers discover the world's books while helping authors and publishers reach new audiences. You can search through the full text of this book on the web at <http://books.google.com/>



## Über dieses Buch

Dies ist ein digitales Exemplar eines Buches, das seit Generationen in den Regalen der Bibliotheken aufbewahrt wurde, bevor es von Google im Rahmen eines Projekts, mit dem die Bücher dieser Welt online verfügbar gemacht werden sollen, sorgfältig gescannt wurde.

Das Buch hat das Urheberrecht überdauert und kann nun öffentlich zugänglich gemacht werden. Ein öffentlich zugängliches Buch ist ein Buch, das niemals Urheberrechten unterlag oder bei dem die Schutzfrist des Urheberrechts abgelaufen ist. Ob ein Buch öffentlich zugänglich ist, kann von Land zu Land unterschiedlich sein. Öffentlich zugängliche Bücher sind unser Tor zur Vergangenheit und stellen ein geschichtliches, kulturelles und wissenschaftliches Vermögen dar, das häufig nur schwierig zu entdecken ist.

Gebrauchsspuren, Anmerkungen und andere Randbemerkungen, die im Originalband enthalten sind, finden sich auch in dieser Datei – eine Erinnerung an die lange Reise, die das Buch vom Verleger zu einer Bibliothek und weiter zu Ihnen hinter sich gebracht hat.

## Nutzungsrichtlinien

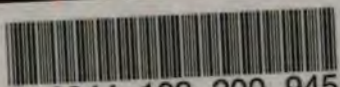
Google ist stolz, mit Bibliotheken in partnerschaftlicher Zusammenarbeit öffentlich zugängliches Material zu digitalisieren und einer breiten Masse zugänglich zu machen. Öffentlich zugängliche Bücher gehören der Öffentlichkeit, und wir sind nur ihre Hüter. Nichtsdestotrotz ist diese Arbeit kostspielig. Um diese Ressource weiterhin zur Verfügung stellen zu können, haben wir Schritte unternommen, um den Missbrauch durch kommerzielle Parteien zu verhindern. Dazu gehören technische Einschränkungen für automatisierte Abfragen.

Wir bitten Sie um Einhaltung folgender Richtlinien:

- + *Nutzung der Dateien zu nichtkommerziellen Zwecken* Wir haben Google Buchsuche für Endanwender konzipiert und möchten, dass Sie diese Dateien nur für persönliche, nichtkommerzielle Zwecke verwenden.
- + *Keine automatisierten Abfragen* Senden Sie keine automatisierten Abfragen irgendwelcher Art an das Google-System. Wenn Sie Recherchen über maschinelle Übersetzung, optische Zeichenerkennung oder andere Bereiche durchführen, in denen der Zugang zu Text in großen Mengen nützlich ist, wenden Sie sich bitte an uns. Wir fördern die Nutzung des öffentlich zugänglichen Materials für diese Zwecke und können Ihnen unter Umständen helfen.
- + *Beibehaltung von Google-Markenelementen* Das "Wasserzeichen" von Google, das Sie in jeder Datei finden, ist wichtig zur Information über dieses Projekt und hilft den Anwendern weiteres Material über Google Buchsuche zu finden. Bitte entfernen Sie das Wasserzeichen nicht.
- + *Bewegen Sie sich innerhalb der Legalität* Unabhängig von Ihrem Verwendungszweck müssen Sie sich Ihrer Verantwortung bewusst sein, sicherzustellen, dass Ihre Nutzung legal ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass ein Buch, das nach unserem Dafürhalten für Nutzer in den USA öffentlich zugänglich ist, auch für Nutzer in anderen Ländern öffentlich zugänglich ist. Ob ein Buch noch dem Urheberrecht unterliegt, ist von Land zu Land verschieden. Wir können keine Beratung leisten, ob eine bestimmte Nutzung eines bestimmten Buches gesetzlich zulässig ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass das Erscheinen eines Buchs in Google Buchsuche bedeutet, dass es in jeder Form und überall auf der Welt verwendet werden kann. Eine Urheberrechtsverletzung kann schwerwiegende Folgen haben.

## Über Google Buchsuche

Das Ziel von Google besteht darin, die weltweiten Informationen zu organisieren und allgemein nutzbar und zugänglich zu machen. Google Buchsuche hilft Lesern dabei, die Bücher dieser Welt zu entdecken, und unterstützt Autoren und Verleger dabei, neue Zielgruppen zu erreichen. Den gesamten Buchtext können Sie im Internet unter <http://books.google.com> durchsuchen.



3 2044 103 200 945



HARVARD LAW LIBRARY.

---

Received *Jan. 9, 1901.*





Die

# H a u s m a r k e .

Eine germanistische Abhandlung

von

**Dr. A. L. J. Michelsen,**

Geheimen-Justizrath, Professor der Rechte in Jena.

---

Mit einer lithographirten Tafel.

---

---

J e n a ,

Friedrich Frommann.

1853.

Q. 1. 63  
M. 12

Rec. Jan. 9, 1901.



Wie gross auch die Theilnahme sein mag, welche die gelehrte, in der königl. Akademie der Wissenschaften zu Berlin gelesene Abhandlung Homeyer's über die Heimath und das Handgemal nach altdeutschem Recht unter den Forschern und Freunden deutscher Geschichts- und Rechtskunde gefunden hat, schwerlich hat sie auf irgend Jemand einen erfreulicheren Eindruck machen können, als auf mich. Sie hat mich persönlich in die jugendfrische Zeit der ersten selbstständigen Forschungen und wissenschaftlichen Entdeckungen zurückversetzt. Sie ist mir eine Aufforderung, die Homeyer überdies ausdrücklich an mich gerichtet hat, meine Ideen und Sammlungen über diesen Gegenstand jetzt endlich bekannt zu machen. Schon sind ein paar Decennien verflossen, als ich es zuerst aussprach, dass in der alten Hausmarke ein höchst bedeutsames germanisches Rechtsinstitut verborgen liege, und als es mir gelang, eine grössere Aufmerksamkeit von gelehrten Freunden in Dänemark und in Norddeutschland, von Finn Magnusen in Kopenhagen, Falck in Kiel, Jensen zu Gelting in Angeln, Masch in Demern im Fürstenthume Ratzeburg mündlich und brieflich für diese Materie anzuregen; worüber die gepflogenen Correspondenzen noch zum Theil vor mir liegen. Auf diese Veranlassung legte Finn Magnusen, damals eben mit seinen runologischen Studien in Beziehung auf den Runamofelsen eifrig beschäftigt, im Geh. Archiv zu Kopenhagen eine überaus reichhaltige Sammlung von dänisch-schwedisch-norwegischen Hausmarken an; wobei ich täglich hülfreiche Hand leistete, und mich durch reiche Anschauung überzeugen konnte, dass die skandinavischen Hausmarken, wie wir sie an den mittelalterlichen Diplomen fanden, den norddeutschen völlig homogen sind. Auf meinen Wunsch nahm etwas später Falck in Kiel die Bemerkungen über die althergebrachte Hausmarke und deren rechtliche Bedeutung in sein Handbuch des schleswig-holsteinischen Privatrechts auf, welche die erste Erwähnung dieses Instituts in einem

rechtsdogmatischen Werke Deutschlands enthalten. Ich suchte dann besonders das Organ der vaterländischen Alterthumsgesellschaft zu Kiel auch für diese Angelegenheit zu benutzen, sammelte mit Hülfe des Vereins eine grössere Menge von Hausmarken in den schleswig-holsteinischen Landen, und gab in dem gedruckten, von mir abgefassten Jahresberichte dieses Vereins vom Jahre 1837 über die altdeutschen Hausmarken die Mittheilung, deren auch Homeyer freundlich gedacht hat. Diese Mittheilung lautet so:

„Der mitunterzeichnete Professor Michelsen hat in einem an seine Collegen im Vorstande gerichteten Schreiben, mit welchem er mehrere Diplomsiegel von dithmarsischen Urkunden aus dem sechszehnten Jahrhundert mit Hausmarken, und Zeichnungen solcher Marken überreichte, zugleich einige Bemerkungen über diesen Gegenstand vorgetragen. Mit Rücksicht auf diese Mittheilung können wir nicht umhin, die alten Hausmarken, die in mehrfacher Beziehung eine bedeutende archäologische Wichtigkeit haben, der besonderen Aufmerksamkeit der vaterländischen Alterthumsfreunde zu empfehlen, und die Bitte hinzuzufügen, die in den verschiedenen Gegenden unseres Landes aus alter oder neuerer Zeit noch vorkommenden uns in Abzeichnung oder Abdruck gefälligst einsenden zu wollen. Es finden sich diese Zeichen namentlich noch manchmal an den Thüren, auf dem Balken über der Thüre, auf Geräthschaften, alten Schränken, Kirchenstühlen, Leichensteinen, so wie unter Urkunden statt der Namensunterschrift oder auf den Siegeln. Die deutsche Hausmarke (im Norden „Bomärke“ genannt und besonders häufig im Gebrauch) hat aber in ihrer mannichfaltigen und doch einfachen Gestaltung und Form nicht allein für die Sphragistik eigenthümlichen Werth, sondern auch für die deutschen und nordischen Rechtsalterthümer dadurch eine vorzügliche Bedeutsamkeit, dass sie in früheren Zeiten als festes Zeichen des Eigenthums constant gebraucht ward. Aus dem rechtsgeschichtlichen Gesichtspuncte möchte sie zunächst mehr Beachtung und eine sorgfältigere Untersuchung verdienen; aber auch die Zeichen als solche haben in neuester Zeit schon wiederholt die Aufmerksamkeit mehrerer historischer und antiquarischer Vereine des Auslandes mit Recht auf sich gezogen. Wir haben daher auch auf der diesem Berichte angefügten lithographirten Tafel eine kleine Reihe solcher Marken, welche meistens Diplomsiegeln des sechszehnten Jahrhunderts entnommen, mithin durchaus zuverlässig ist, zur Ansicht vorlegen wollen, mit dem Wunsche und der Hoffnung, dass dies zu reicherer Mittheilung Anlass und Aufforderung sein möge. Die Mehrzahl der hier abgebildeten ist freilich von dith-

marsischen Diplomen, aber einzelne darunter sind von dem Einsender auch von alten Urkunden und Siegeln aus anderen Landestheilen entlehnt, namentlich aus Nordfriesland und aus Wagrien. Die älteste Erwähnung dieser Marken überhaupt ist bei uns zu Lande wohl die im Jütschen Low II, 94 (særlig merke). Auf der Insel Föhr sollen die Hauszeichen noch immer als feste Marken des Viehes im Gebrauch geblieben, und in dieser Hinsicht selbst bei mehreren Bauerschaften bis in die neuesten Zeiten Buch geführt sein: worüber eine genaue und umständlichere Auskunft uns höchst angenehm sein würde. Der Einsender gedenkt dieses Thema in seiner rechtsgeschichtlichen Anwendung an einem anderen Orte weiter zu verfolgen, bemerkt aber vorläufig, dass nach seiner Ansicht der alte Vindicationsritus, wobei der schwörende Eigenthümer das entfremdete Hausvieh am Ohre anfasste (vgl. Grimm's deutsche Rechtsalterthümer S. 589 u. f.), und dass ebenfalls das Handmal (Zeichen des Schöffensuhls) im Sachsenspiegel I, 51. §. 4. III, 26. §. 2, 29. §. 1. aus dem früheren Gebrauche der Hausmarke erklärt werden müsse. — Die Schleswig-Holst. Provinzialberichte v. J. 1793, I. S. 321 berichten von Föhr, jedes Haus habe dort ein besonderes Zeichen, welches als eine Pertinenz immer bei dem Hause bleibe und dem jedesmaligen Besitzer zur Bezeichnung seines Hornviehs und seiner Schaaf diene. Mit Rücksicht auf Angeln erzählt Herr Pastor Jensen zu Gelting in dem dritten Bande des Archivs der schleswig-holstein-lauenburgischen Gesellschaft für vaterländische Geschichte, der eben unter der Presse ist (d. h. 1837), S. 80: „Die Hufen hatten ihre Hausmarken, mit denen auch Säcke und landwirthschaftliche Geräthe bezeichnet wurden, und deren sich auch die Bewohner statt der Namensunterschrift bedienten.“ Ueber den früheren Gebrauch dieser Zeichen statt der Namensunterschrift siehe auch in Betreff des ehemals leibeigenen Bauernstandes die Bemerkungen von Herrn Pastor Scholtz in Falck's Neuem Staatsbürgerl. Magazin II. S. 149, wo er unter andern sagt: „In Holstein hatten auch Leibeigene, wie ich mich aus meiner Kindheit erinnere, dieses ihr Merkzeichen in den Balken über der Haushüre eingehauen.“

Und in demselben antiquarischen Jahresberichte äusserte ich in Bezug auf eine von Herrn Pastor Claussen in Gettorf (zwischen Kiel und Eckernförde) damals an den Vorstand des Vereins zu Kiel eingesandte Zeichnung von Charakteren, die man an der Gettorfer Kirche auf der Südseite der Thurmmauer in Feldsteine eingehauen findet: „Eine ausführlichere Erörterung darüber lassen wir einstweilen anstehen, indem wir der Sache hier nur in der Kürze erwähnen wollen, um daran die Auf-

forderung zu knüpfen, wenn sich anderswo in den Herzogthümern ähnliche Bauzeichen an Kirchen (denn an anderen Gebäuden möchten sie bei uns schwerlich anzutreffen sein) finden sollten, den Vorstand gefälligst davon benachrichtigen zu wollen. Wir beabsichtigen demnächst nicht nur diese Gettorfer Bauzeichen in einer Beschreibung und Abbildung den Mitgliedern unserer Gesellschaft vorzulegen, sondern auch die Sache überhaupt, die von allgemeinerem Interesse ist, näher zu besprechen. Vorläufig erinnern wir, dass über Steinmetzzeichen manches zusammengestellt ist im Kunstblatte zum Morgenblatte v. J. 1829, Nr. 77 und 78. 1831, Nr. 55. 1852, Nr. 6 und 43. Besonders interessant sind die Zeichen auf dem sogenannten Marcomannenthurme zu Klingenberg in Böhmen (abgebildet namentlich bei Legis über die Steine und ihre Denkmäler. Leipzig 1829. vgl. Bericht der Deutschen Gesellschaft in Leipzig v. J. 1831, S. 16). Sie gleichen nicht nur vollkommen den Zeichen auf den Heunsäulen unfern Bullau im Odenwalde und auf der Bildsäule an der Moldaubrücke in Prag, so wie den beiden Steinmetzzeichen an dem Thorbogen der innersten Ringmauer der ältesten Burg, des sogenannten Schwalbennestes, in dem romantischen Neckarthale bei Heidelberg (von denen man eine Beschreibung und Abbildung in dem zweiten Jahresberichte der „Sinsheimer Gesellschaft zur Erforschung der vaterländischen Denkmale“ findet), sondern sie sind auch unseren Gettorfer Zeichen ganz ähnlich, und müssen ohne Zweifel den Bauzeichen, und nicht den Runen beigezählt werden. Der Verfasser der angeführten Abhandlung im Morgenblatte betrachtet die Monogramme der Künstler, der Buchhändler, so wie die Merkzeichen der Kaufleute auf Tonnen, Kisten und Ballen als den Bauzeichen verwandt. Es ist aber die Frage, ob diese Zeichen nicht eher mit den Hausmarken zusammenhängen, und ob nicht zwischen den Hausmarken und Steinmetzzeichen ein solcher Zusammenhang obwaltet, dass sie in ihrer ursprünglichen Form und Anwendung mit einander zusammenfallen.“

In dieser Weise habe ich mich im Jahre 1837 über die Hausmarken öffentlich ausgesprochen, und meine damaligen Ansichten über diese Merkzeichen, die noch immer nicht ganz aus dem Volksleben verschwunden sind, besonders in den norddeutschen Küstenlanden und in Skandinavien, haben sich gar nicht geändert; sie haben sich vielmehr seitdem nur befestigt, so dass ich mehreres, was ich damals nur vermuthete, gegenwärtig als ausgemachte Wahrheit ansehen muss. Neuerdings hat jetzt Homeyer in seiner angeführten Monographie über die Heimath und das Handgemal verschiedene wichtige Anwendungen des Instituts in der Geschichte des

deutschen Rechtswesens vortrefflich nachgewiesen und ausgeführt. Andere Seiten und Anwendungen dieses halbverschollenen Instituts sind aber bei ihm nicht zur Sprache gekommen; auch ist die semiotische Auffassung dieser Hauszeichen nicht genug beachtet. Wir nehmen deshalb das Thema hier wieder auf, indem wir überhaupt die Ueberzeugung hegen, dass die vorliegenden Untersuchungen nach verschiedenen Richtungen hin, die in dem Folgenden hier angedeutet werden sollen, sowohl in Rücksicht auf die Kunst- und Rechtsgeschichte, als auf die Diplomatie und Heraldik künftig weiter werden verfolgt und eingehender fortgeführt werden. Hierzu bedarf es aber zuvörderst einer reicheren Sammlung und Abbildung dieser Zeichen, um eine volle Anschauung derselben zu gewinnen und sie mit den verwandten Zeichen und Charakteren zusammenhalten und genau vergleichen zu können. Die dieser Abhandlung beigefügten Tafeln liefern dazu vorläufig unseren Beitrag.

Es enthalten diese drei lithographirten Tafeln Hausmarken und Steinmetzzeichen aus Nordalbingen und Thüringen. Die erste Tafel giebt nur Hausmarken, keine Steinmetzzeichen; sie sind fast sämmtlich aus Schleswig-Holstein gesammelt, von uns aber als nordalbingische deshalb bezeichnet worden, weil auch ein paar lübeckische und lauenburgische darunter sind. Die grössere Mehrzahl dieser Zeichen ist von Diplomsiegeln des funfzehnten und sechszehnten Jahrhunderts entnommen, die von uns archivalisch nachgewiesen werden können; einige sind von alten Wohnhäusern auf dem Lande entlehnt; einzelne haben einen ganz eigenthümlichen Ursprung und Fundort, wovon weiter unten noch die Rede sein wird. Sehr leicht hätte ich eine grössere Anzahl liefern können, wollte mich aber nur auf Autopsie verlassen. Vergleicht man diese erste Tafel mit den beiden anderen, auf denen sich derartige Zeichen aus Thüringen darstellen, so scheinen die nordalbingischen durchgehends einfacher, die thüringischen zusammengesetzter zu sein. Allein diese Differenz verschwindet grösstentheils, wenn man beachtet, dass die erste Tafel gar keine Steinmetzzeichen giebt, auf den beiden folgenden aber gerade die Steinmetzzeichen künstlicher und mehr zusammengesetzt sind, während dagegen die Hauszeichen im Ganzen noch eine grössere Einfachheit zeigen. Hausmarken über der Thüre zu Erfurt in Stein gehauen an Häusern aus dem sechszehnten Jahrhundert sind namentlich auf der zweiten Tafel die Nummern 15, 16, 17, 18, 19, 21, 22. Auch Nr. 14 vom Jahre 1479, wie es alterthümlich darunter geschrieben steht, ist ohne Frage eine Hausmarke und kein blosses Steinmetzzeichen, wie jeder Urtheils-

fähige, der es gesehen hat, einräumen wird; es ist dieses Zeichen besonders augenfällig und durch Grösse hervorragend an dem schönen alten Erker des Hauses zu schauen. Nr. 17 und 18 stellt ohne Zweifel ein Doppelwappen von Mann und Frau dar, denen das Haus gehörte. Diese zweite Tafel aus Erfurt enthält gar keine Siegel, sondern nur Zeichen von dortigen Häusern, die noch jetzt sich daran finden, und deren getreue Abbildung, meist durch den Herrn Lehrer Kauspe, ich besonders der gefälligen Vermittelung des Herrn Stadtraths Herrmann daselbst verdanke. Die an einem und demselben Hause vorkommenden Zeichen sind unter einer Nummer auf unserer Tafel zusammengestellt worden. Dieselben finden sich nicht bloß an den Thürgewänden, sondern auch an den Fensterbänken; auch sieht man hin und wieder dasselbe Zeichen mehrfach an einer und derselben Thüre oder an mehreren Fenstern eines und desselben Gebäudes; endlich kommt dasselbe Zeichen in Gemeinschaft mit anderen an verschiedenen Gebäuden vor. Dass diese eingegrabenen Zeichen die der Bauleute, Steinmetzzeichen sind, das wird wohl nicht bezweifelt werden. Auch erzählte ein Hausbesitzer dort, es sei eine alte Sage, diese Zeichen wären vom Meister und seinen Gesellen einst angebracht worden; es war bei Nr. 12, unter der wir die ganze Reihe von acht Zeichen geben. Dass aber die Zeichen in Wappenschildern über der Hausthüre keine Zeichen der Bauleute, sondern nur der Hausherren sein können, das ist eben so unzweifelhaft. Es ist letzteres selbst artistisch zu constatiren möglich, wie namentlich hier in der Stadt Jena, nämlich dadurch, dass man solches Hauszeichen über der Thüre nicht bloß eingegraben, sondern in erhabener Arbeit ausgehauen findet, so dass die ganze Fläche und Darstellung des Wappenschildes hierfür zugerichtet und geglättet ist. Solches hätte freilich auf unsrer dritten Tafel besser und wahrer dargestellt werden müssen, als geschehen; wovon mir aber selber die Schuld zur Last fällt.

Es enthält diese dritte Tafel zuerst vierzig Steinmetzzeichen aus Jena, Wenigenjena und Ziegenhain, nämlich Nr. 1—25 von der hiesigen, in der Mitte und zweiten Hälfte des funfzehnten Jahrhunderts erbauten Stadtkirche, dann Nr. 26—32 von der Kirche in Wenigenjena und Nr. 33—40 von der Kirche zu Ziegenhain, welche beide Kirchgebäude bedeutend älter sind als das Jenaische; darauf folgen vier Hauszeichen aus Jena, alle über den Thürbogen von Stein noch wohlerhalten; dann ein Hauszeichen aus dem benachbarten Dorfe Rothenstein, gleichfalls in Stein über der Thüre eingehauen, und für mich von meinem Collegen Prof. v. Liliencron abgezeichnet; endlich noch vier thüringische Siegel, die fortwährend geführt und

gebraucht werden, darunter Nr. 48 aus einer mir bekannten Bürgerfamilie in Stadtilm.

Die zweite Tafel, lauter Zeichen von Erfurter Häusern zeigend, möchte anschaulich darlegen, dass das alte Erfurt, die vorzeitige Hauptstadt in Thüringen, wie für die deutsche Rechtsgeschichte überhaupt, so auch in dieser Beziehung höchst merkwürdig ist. Es sind hier die Hausmarken der Vorzeit noch heute an den Wohnhäusern gar keine Seltenheit. In Erfurt haben von Altersher bis auf die Gegenwart sämtliche Wohnhäuser ihre besonderen Namen geführt, unter welchen sie auch in den Lager- und sogenannten Verrechtsbüchern standen, bis die Franzosen die abstracte Numerirung durchführten, so dass jetzt die althergebrachten bildlichen, höchst mannichfaltigen Benennungen der Häuser sich fast nur in der Tradition und etwa noch einzeln in den Hypothekenscheinen erhalten; zum Theil sieht man sie aber auch in dem entsprechenden Bilde am Hause durch Meissel oder Pinsel dargestellt. Daneben ist an einzelnen Häusern noch immer die alte Hausmarke des Erbauers oder doch früheren Besitzers zu sehen, z. B. an dem Hause, welches der goldene Stern heisst, in der Regierungsstrasse. Man hatte hier diese Merkzeichen in neueren Zeiten ganz übersehen oder sie durchweg für Steinmetzzeichen angesehen. Allein es haben sich nunmehr durch aufmerksamere Besichtigung und Vergleichung im Einzelnen mit mir mehrere ortskundige und einsichtsvolle Männer vollständig überzeugt, dass manche dieser Zeichen, und namentlich die über den Thürren in Wappenschilder eingegrabenen, eigene Hauszeichen gewesen sein müssen. Wo ein eigentliches Familienwappen am Hause steht, da trifft man hier auch in der Regel eine Hausmarke nicht an, während sie sonst an alten Häusern aus dem funfzehnten oder sechszehnten Jahrhundert häufig vorkommt, und erst in neuester Zeit verschwinden diese eingehauenen Zeichen sehr oft, besonders deshalb, weil die heutige Ladeneinrichtung eine Aenderung der alten Hausthüren nöthig macht. Ich fürchte, sie werden nach wenigen Jahren ganz verschwunden sein. Es ist daher hohe Zeit, dass man für die Wissenschaft ihr Andenken rettet, und wir haben darum nicht unterlassen wollen, eine ganze Tafel mit solchen, noch heute an dortigen Häusern sichtbaren Zeichen zu füllen.

Wie in Erfurt, so war auch in Jena das Vorhandensein solcher Hausmarken an einzelnen Thürbogen, in Stein gehauen, bisher ganz unbekannt. Es sind nun in Bezug auf unsere Forschungen vier solche Zeichen über den Thürren an Häusern, von denen drei aus dem sechszehnten Jahrhundert sind, für uns glücklich aufge-

funden worden, auf unserer zweiten Tafel Nr. 41, 43, 44, und eines v. J. 1785 sehr schön gearbeitet, Nr. 42, an dem jetzt Carl'schen Hause nach dem Kirchplatze zu. Wo über dem Thürbogen die Marke nicht in einem Wappenschilde sich darstellt, da findet man in Erfurt wie in Jena manchmal den Namen des Besitzers und die Jahreszahl der Erbauung gleichzeitig angehauen, und dieses auch so, dass an ein Steinmetzzeichen dabei für den Einsichtigen nicht wohl zu denken ist, wie z. B. bei Nr. 41 aus Jena, welches Hauszeichen, als solches dem Eigenthümer bekannt, aus alter Zeit farbig erhalten worden ist, und ebenso sprechend sind die Buchstaben oben und seitwärts, die wahrscheinlich den Namen des Hausherrn und der Hausfrau angeben. So hiess der Erbauer des Hauses von Nr. 42, wie ich vernehme, Heinrich Paulsen. Herr Zeichenlehrer Bräunlich, der unsere Tafeln lithographirte, auch die meisten hiesigen Steinmetzzeichen und Hausmarken für uns zuerst auffand, hat später in Jena an der Saalbrücke und anderwärts noch mehr Steinmetzzeichen gefunden. Ebenso fand er neulich bei längerem Aufenthalte in Gera, welche Stadt in den Jahren 1763 und 1781 von grossen Feuersbrünsten heimgesucht worden und daher meist neu ist, eine Hausmarke aus älterer Zeit, jedoch nur die einzige, über dem Portal eines grösseren Wohnhauses, gegenwärtig dem Kaufmann Schwenker gehörig, in einem Wappenschilde; welche, wie bei Nr. 42 unserer dritten Tafel, in Relief dargestellt, und wie diese sehr gut gearbeitet ist, auch mit ihr in der Figur grosse Aehnlichkeit hat. Ferner haben sich so eben in Arnstadt, wie ich es schon vermuthete, gleichfalls Hausmarken zu Tage gegeben. Herr Professor v. Liliencron, der in diesem Augenblicke von dorthier heimkehrt, hat daselbst eine Reihe solcher Hausmarken in Wappenschildern an alten Gebäuden entdeckt. Sie haben nach seiner Abzeichnung ganz denselben Typus, wie die Erfurter, und sind, wie diese, einfacher als manche Steinmetzzeichen. Besonders bemerkenswerth ist in dieser Hinsicht das Portal des Arnstädter Rathhauses. An der alten Rathhausthüre erblickt man nämlich zu Arnstadt über dem Portal in Stein gehauen einen Adler, der das Wappenbild des Schwarzburgischen Fürstenhauses ist, und daneben sechs Wappenschilder, deren jedes oben zwei Buchstaben hat, nur drei oder vier aber wirkliche Wappen, dagegen zwei simple und unzweifelhafte Hausmarken enthalten, das eine mit den Buchstaben C J, das andre mit den Buchstaben S S oben im Schilde. Es liegt nachgerade zu Tage, dass die Hausmarken über den Hausthüren in Thüringen früher ganz allgemeiner Brauch gewesen sein müssen. Im sechszehnten Jahrhundert liess noch ohne Zweifel Jeder über seiner



grossen Hausthüre nach der Strasse hin sein Geschlechtswappen, falls er solches hatte, sonst sein Merkzeichen ausmeisseln. Erst im vorigen Jahrhundert sind diese Hauszeichen mehr in Vergessenheit gerathen, weil man sie nicht mehr verstand, und in dem gegenwärtigen hat sich das Verständniss derselben gänzlich verloren. Erst jetzt wird es theoretisch durch die neueste Alterthumsforschung wieder erweckt.

Beschaut man diese Zeichen als solche genauer, so drängt sich sofort die Wahrnehmung auf, dass es ursprünglich sehr einfache, geradlinige Figuren waren, die leicht eingeschnitten oder eingegraben werden konnten. Die gekrümmten Linien daran sind offenbar aus späterer Zeit. Sie erinnern dadurch stark an die Runen, welche ja ebenfalls sehr einfach und geradlinig waren, und zwar, wie die älteren Hausmarken durchweg, mit einer senkrechten Linie, die bei der Rune der Stab ist, und mit Kennstrichen nach den Seiten hin, die in verschiedenem Winkel sich ansetzen. Desungeachtet ginge man entschieden viel zu weit, wollte man die Hypothese wagen, sie wären aus den Runen hervorgegangen: wozu Finn Magnusen in seinem umfänglichen bekannten Runenwerke, seiner Liebhaberei für die Binde-runen zu sehr nachgebend, sich gar sehr hinneigt. Allein dabei ist freilich auch nicht zu leugnen, dass in schwedischen, norwegischen, isländischen Hausmarken, älteren und neueren, manchmal wirkliche Runen uns entgegentreten<sup>1)</sup>. Es kann das theils ein zufälliges Zusammentreffen sein, theils aber auch Aufnahme des literalen Elementes in die Haus- und Personenzeichen, wie bei uns in Deutschland die Marke mit Buchstaben in einen Ductus sich zusammenzog oder durch diese ganz verdrängt ward, indem die monogrammatistische Namensschiffer an die Stelle der ehemaligen simpeln Marke trat. Jedenfalls sind die Hausmarken ursprünglich kein Alphabet; sie gehören vielmehr originair einem analphabetischen Geschlechte an. Was das dänische und das preussische Gesetzbuch in dieser Beziehung für analphabetische Individuen vorschreiben, das galt gewissermassen einst im grauen Alterthum für das gesammte lebende Geschlecht, welches des Schreibens ganz oder grossentheils unkundig war. Jenes Gesetzbuch verordnet<sup>2)</sup>, die Analphabeten sollen ihre Verschreibungen durch ihr Siegel oder nöthigenfalls durch ihr bomærke (Hauszeichen) bekräftigen; ebenso sprechen noch das Landrecht und die allgemeine Ge-

1) Geijer Urgeschichte Schwedens S. 141. v. Eckendahl Gesch. des Schwedischen Volks und Reichs. Weimar 1827. I. Einl. S. 54.

2) Christian's V. dän. Gesetzb. V, 4. 17.

richtsordnung Preussens <sup>1)</sup> in Rücksicht auf den Analphabeten von seinem gewöhnlichen Handzeichen, und bestimmen, dass er mit Kreuzen oder mit seinem sonstigen gewöhnlichen Handzeichen unterschreiben solle. Solchergestalt vertritt im hohen Alterthum die Marke als Personenzeichen den Namen, sie dient als chirographum, sie vertritt Namensunterschrift und Wappen.

Die semiotische und sachliche Natur dieser Zeichen weist unverkennbar auf uralte Entstehung derselben zurück. Glücklicherweise sind wir in der Lage, das urgeschichtliche Dasein unserer Zeichen auf vaterländischem Boden anschaulich beweisen zu können. Den Runologen ist bekannt, dass schon öfter von runenähnlichen Zeichen berichtet worden, die man an den Steinen der Urgräber im Norden, wie namentlich in dem südlicheren Theile Schwedens, gefunden haben wollte. Dass diese Zeichen, die als runenähnlich charakterisirt wurden, etwa in die Kategorie unserer Hausmarken fallen möchten, das liess sich leicht muthmaassen. Wir haben aber jetzt seit einigen Jahren den vollen Beweis in Händen.

Es stammt Nr. 1 unserer ersten Tafel aus einem steinernen Urgrabe in Dithmarschen her. Dieses Merkzeichen ist bereits vor einem Vierteljahrhundert durch den jetzt verstorbenen Kirchspielvogt J. B. Messner zu Burg in Süderdithmarschen, bei dem ich selber den so gezeichneten Stein in Augenschein genommen habe, entdeckt worden. Dieser durchaus zuverlässige Alterthumsfreund hatte eine sehr schöne, in Druckschriften schon öfter erwähnte Sammlung vaterländischer Alterthümer in einer Reihe von Jahren zusammengebracht und theilte eine Beschreibung und ein genaues Verzeichniss derselben dem Vorstande des Vereins für die Sammlung und Erhaltung vaterländischer Alterthümer zu Kiel mit. In diesem Manuscripte, datirt vom J. 1834, von dem es in Holstein mehrere Copien giebt, wird in dieser Beziehung im Wesentlichen referirt, wie folgt. Am 25. April 1827 liess Herr Messner einen Grabhügel, der im Volksmunde den Namen „Swartenberg“ (d. h. der schwarze Berg) führt, südlich an dem Gute Kleinhastedt gelegen, zum Theil aufgraben. Dieser vorchristliche Grabhügel misst unten etwa 230 Fuss im Umkreise, er ist zwanzig Fuss hoch und oben ungefähr zehn Fuss breit. Er schien, von Aussen angesehen, lediglich aus Erde aufgeführt zu sein. Allein nachdem von oben, über die ganze Oberfläche des Hügels hin, ein Einschnitt gemacht worden war, kam ein sogenanntes Riesenbett, ein Steingrab zum Vorschein. Dieses steinerne Grab

---

1) Pr. ALR. I, 5. §. 175. II, 12. §§. 115. 122. AGO. II, 2. §. 46.

enthielt oben vier neben einander liegende Decksteine, von denen jeder etwa sechs Fuss lang und viertelhalb Fuss dick war. Auf diesen Decksteinen lagen zwei der gewöhnlichen Keile von Feuerstein. Nachdem Herr Messner die Decksteine, so weit eben thunlich, hatte abwälzen lassen, zeigten sich die Wände des Grabes mit platten Steinen von sechs bis sieben Fuss Höhe ausgesetzt. Wo diese aber nicht genau zusammenpassten, da waren sehr angemessen kleine Steine oder zersplitterte Felsstücke mit Lehm dazwischengemauert. Die ganze Länge des eigentlichen Grabes im Innern betrug zwölf Fuss, die Breite fünf Fuss, die Tiefe sechs Fuss. Die Grabkammer hatte die Lage von Osten nach Westen. Der Boden war mit Steinen gepflastert. In der Grabeswand fand sich am westlichen Ende ein Stein, der oben einen zwischen den grossen Steinen gelassenen Raum schloss, und auf seiner platten Seite etwa einen Fuss lang und acht Zoll breit war. Er war mit dieser platten Seite nach Innen gekehrt und mit dem Zeichen versehen, welches wir nach der von Herrn Messner uns mitgetheilten Abbildung hier Tafel I. Nr. 1 veröffentlichen, und welches auf dem Steine selbst sich ungefähr drittelhalb Zoll lang, jedoch roh, auch flach und schmal eingemeisselt findet.

Hier haben wir also, wie es scheint, an dem Schlusssteine des Einganges zu einem vorgeschichtlichen Steingrabe eine gleichartige Hausmarke vor Augen; wie wir sie noch heute in Erfurt an Schlusssteinen des Einganges zu Wohngebäuden erblicken, und ihr erstes Vorkommen fiele also mit den allerältesten Denkmälern zusammen, die der Boden unseres Vaterlandes überhaupt trägt. Denn diese sogenannten Hünengräber sind, wie bekannt, vorzüglich charakteristisch für das Steinalter; sie gehören einer Periode an, in welcher die Landesbewohner noch auf den Gebrauch und die Verarbeitung der Metalle sich nicht verstanden. Sie sind für die germanische Bevölkerung unseres Landes in noch höherem Grade vorgeschichtlich, als die kyklopischen Mauern für das alte Griechenland und Italien; ja nach den neuesten Forschungen der Geologen und Naturforscher, in dem Maasse vorgeschichtlich, dass sie mehr der Paläontologie als der Archäologie anheimfallen. Sie sollen danach in eine Periode fallen, da der Föhrenwald auf dem cimbrischen Chersones vorherrschte, während dort im Anfange der Landesgeschichte schon die Föhre als Waldbaum verschwunden war, in eine Periode vor der Marschbildung<sup>1)</sup>. Es ruht in ihnen ein Geschlecht, welches noch nicht, wie unsere Vorfahren im Hei-

1) vgl. Chr. Puggaard Geologie der Insel Mön. Leipzig 1852. S. 104. Amtlicher Ber. über die 24. Versamml. deutscher Naturforscher in Kiel. 1846. S. 96.

denhume, seine Todten verbrannte und deren Asche in Urnen beisetzte: eine Bevölkerung, die gleichsam fossil geworden ist, und welche nach der neuesten osteologischen Untersuchung <sup>1)</sup> und Vergleichung der in den Gräbern bewahrten Menschenschädel und Gebeine desselben Stammes war mit den heutigen Finnen und Lappen im hohen Norden. Wenn wir also in diesen Steingräbern, die aus jenen nordischen Granitblöcken zusammengesetzt sind und nur Waffen und Geräthschaften aus Stein enthalten, schon wirklich die Hausmarken antreffen, so möchte wohl auf das entschiedenste ihre Vorgeschichtlichkeit dargethan sein.

Betrachtet man aber mit Aufmerksamkeit diese Marke aus dem dithmarsischen Hünengrabe, so ergibt sich, dass die Hauptfigur darin, dem Zeichen der 4 gleichend, zu allen Zeiten als Hausmarke, wie als Steinmetzzeichen besonders häufig erscheint, wie es auch noch heutiges Tages in den Kaufmannszeichen sehr viel zum Vorschein kommt. Man vergleiche nur auf unserer Tafel mit Nr. 1 die Nummern 20, 32, 37, 43, auf Tafel II. die Nummern 6, 16, auf Tafel III. die Nummern 27, 33, 37, 42, 46, 47, 48 und 49.

Gehen wir aber davon aus, dass die Hausmarken schon der Urbevölkerung unseres Landes bekannt gewesen sein müssen, so werden wir auch keinen Anstand nehmen, der Ansicht derjenigen beizustimmen, die bereits in der Germania des Tacitus eine Spur dieser Merkzeichen finden wollen <sup>2)</sup>. Wir glauben sie ebenfalls in den *notis quibusdam* zu finden, womit nach Tacitus die Stäbchen bei der Loosung gezeichnet und unterschieden wurden; denn dies müssen nach der Art des Looswerfens bestimmte, gangbare Marken gewesen sein. Dieses würde dann aber wieder zur Interpretation des merkwürdigen Tit. XIV der *lex Frisionum* <sup>3)</sup> dienen, wo eine zusammengesetzte Loosung dafür angeordnet ist, um die Thäterschaft zu ermitteln, wenn in einem Auflaufe ein Mensch getödtet worden war. Hierbei kam sowohl auf einem Loose das Zeichen des Kreuzes vor, welches den Angeschuldigten freisprach, als auch bei einem zweiten Loosen, wenn das Kreuzeszeichen nicht herauskam, ein individuelles Zeichen jedes der sieben, die zu loosen hatten, so dass jeder ein Stäbchen mit seinem Zeichen zeichnen musste: „*signet signo suo, ut*

1) Nilsson skandinav. Nordens Urinvanare. Lund 1838—43. Cap. 2. Retzius, skandinav. Naturforskars Forhandl. 1842. S. 194. 1844. S. 55.

2) vgl. Müllenhof über altdeutsche Loosung, in dem 16. Bericht der schleswig-holstein-lauenburg. Alterthumsgesellschaft. Halle 1852. S. 28 ff.

3) v. Richthofen Friesische Rechtsquellen S. XXXIV.

cum tam ille quam caeteri qui circumstant cognoscere possint“<sup>1</sup>. Das setzt feste, traditionelle, bekannte Zeichen voraus, und wir sind mit Müllenhof ganz einverstanden, wenn er dabei äussert, dass das Zeichen, da es nicht das signum crucis sein könne, doch wohl den Hausmarken ähnlich gewesen sein müsse, deren sich der norddeutsche und nordische Landmann noch heute bediene zur einfachen Bezeichnung seines Eigenthums an Thieren und Geräthen, früher auch häufig statt der Namensunterschrift in Urkunden, wie auch auf Siegeln.

Hieraus erklärt sich auch XXXIII. §. 2 der lex Salica<sup>1</sup>): „Si quis cervum domesticum signum habentem furaverit aut occiderit, qui ad venationem mansuetus est — — —.“ Der gezähmte, als Lockthier auf der Jagd gebrauchte Hirsch wird als cervus domesticus bezeichnet und dieser als ein signum habens charakterisirt, als ein gezeichneter. Wie das zu verstehen, wird aus den nordischen Rechten ganz klar werden. Aus diesen möchte sich aber nicht minder der Zusatz zu Tit. IX, 4 in der zweiten Recension der lex Salica einfach erklären, der so lautet: „Si quis animale, caballum aut jumentum in furto pinxerit (al. puncserit).“ Es scheint hier offenbar von dem Falle, der auch in den altnordischen Rechten behandelt ist, die Rede zu sein, dass jemand auf ein fremdes Thier, um es sich anzueignen, seine Marke setzte.

In der altnordischen Sprache heisst dieses Zeichen bumark, welches in Haldorsons isländischem Lexikon und Ihre's und anderen Glossaren erklärt wird als ein Hauszeichen, womit man seine Effecten zeichne, zunächst aber als ein Eigenthumszeichen, welches man gewissen Hausthieren, Pferden, Kühen, Schaafen, Ziegen in das Ohr schneide, „incisio in auribus pecudum qua dignoscatur possessor“<sup>2</sup>, auch als das Zeichen, welches Bürgerliche, die kein Wappen hätten, im Siegel führten, und dessen Bauern, die nicht schreiben könnten, statt der Namensunterschrift sich in ihren Verschreibungen bedienten. Das Wort bumark, dänisch bomærke, oder auch bolsmark genannt, ist zusammengesetzt aus bu und mark: bu ist Haus und bol Hof, mark ist signum, nota, character, also das Haus- und Hofzeichen; bu, Bau ist das Haus und das Grundstück, Gut, Landgut, sodann aber auch der Beschlagnahme und Besatz, das Vermögen überhaupt, bewegliches und unbewegliches, die res familiaris, die bohave, das befæ, Baugut<sup>2</sup>), wie in der Terminologie des alten und heutigen dithmarsischen Rechts, endlich in engerer Bedeutung

1) Lex Salica, herausgegeben von Joh. Merkel. Berlin 1850. S. 18, 57.

2) vgl. Michelsen Samml. altdithmarscher Rechtsquellen S. 295.

das Hausvieh, welches zum Landgute als solchem gehört. Alles dieses wurde aber mit der Hausmarke gezeichnet, das Wohnhaus, die Effecten, Geräthschaften, und zunächst gewisse Hausthiere.

Dieses Zeichnen des Hausviehes, in älteren Zeiten wegen der gemeinen Weide und Trift noch viel weniger entbehrlich als heutiges Tages, ist aber bei allen Völkern üblich gewesen. Es kommt bei den Hebräern, bei den Griechen und Römern, wie bei den germanischen Volksstämmen im Süden und Norden vor. So spricht, um hier ein paar Belege anzuführen, eine (unächte) Ode Anakreons, Nr. 55, wie folgt:

*Ἐν ἰσχίους μὲν ἵπποι  
πυρὸς χάραγμα ἔχουσι,*

In Pape's Lexikon II. S. 1311 wird bemerkt, dass *χάραγμα πυρὸς* das den Pferden eingebrannte Kennzeichen sich auch bei anderen, späteren Dichtern finde. *χάραγμα* von *χαράσσειν*, einschneiden, eingraben, einprägen in Holz, Stein, Metall u. dgl., also das Eingeschnittene, Eingegrabene, das Geprägte, daher Kennzeichen, Marke. Sehr merkwürdig sind in dieser Beziehung die Stellen in der Apokalypse (XIII, 17. XIV, 9 und 11. XV, 2.) über das *χάραγμα τοῦ θηρίου*, wo selbst die Bedeutung des Merkzeichens in Rücksicht auf die Veräusserung und den Handel, wovon wir im Allgemeinen weiter unten noch zu reden haben werden, folgendermaassen angedeutet ist: „— — — καὶ ἓνα μή τις δύνηται ἀγοράσαι ἢ πωλῆσαι, εἰ μὴ ὁ ἔχων τὸ χάραγμα, ἢ τὸ ὄνομα τοῦ θηρίου, ἢ τὸν ἀριθμὸν τοῦ ὀνόματος αὐτοῦ.“ Luther hat es treffend durch „Malzeichen des Thieres“ übersetzt. In Schweden wird dieses Zeichen nicht bloß bomärke oder bolsmærke, sondern auch mitunter bolskummel, oerkummel genannt, und von Schriftstellern <sup>1)</sup> als ein aus gewissen Strichen zusammengesetztes Merkzeichen definirt, welches zum Wiedererkennen von Sachen diene, die zu einem Haushalte (bo) gehören. Wenn es aber kummel des Hofes oder der fahrenden Habe, und namentlich der zum Hofe gehörenden Thiere, die gezeichnet werden, im Schwedischen genannt wird, so entspricht das dem altdeutschen Ausdrucke „Kimme“, der in Thüringen ehemals für das Merkzeichen der Thiere der gewöhnliche war und noch jetzt als technischer Ausdruck in dieser Bedeutung nicht ganz verschwunden ist. Dieses Wort entspricht, etymologisch untersucht, ganz dem *χάραγμα* der Griechen.

1) vgl. Liljegren Run-Lärn. Stockh. 1832. S. 191.

Was ferner das Zeichnen der Thiere bei den Römern betrifft, so wollen wir hier nur in der Kürze auf folgende Stellen aufmerksam machen: Columella de re rustica lib. XI. cap. 2: „His etiam diebus maturi agni, et reliqui foetus pecudum, nec minus majora quadrupedia caractere signari debent.“ Palladii de re rust. Januarius: „De signandis animalibus.“ — „Hoc mense (sicut Columella dicit) maturi agni, et animalia omnia minora atque majora caractere signentur.“

Vor allen lehrreich sind aber in dieser Materie die altnordischen Rechtsquellen des zwölften und dreizehnten Jahrhunderts, unter diesen besonders die altschwedischen, und ganz vorzüglich die isländische Rechtsaufzeichnung in der sogenannten Graugans. Ihre ausführliche Darstellung geht auch in diesem Punkte in das kleinste Detail ein, wie denn ja bekanntlich diese Rechtssammlung überhaupt umständlicher in der Darlegung und Ausführung des Einzelnen und Besonderen ist, als irgend ein andres germanisches Rechtsbuch. Zwar haben wir in der Graugans das Institut der Hausmarke nur in der besonderen Formation vor uns, die es auf Island hatte, aber theils ist davon, wenn auch unter Beachtung der eigenthümlichen landwirthschaftlichen Zustände jedes einzelnen Landes, ein analoger Schluss auf andere Länder zulässig, theils enthält die Graugans auch hier sehr viele Bestimmungen, die aus der Natur der vorzeitigen Lebens- und Wirthschafts-Verhältnisse geschöpft sind und darauf gestütztes Herkommen darlegen. Manche bezügliche Bestimmung ist freilich auch als ausschliesslich isländische Rechtsbildung anzusehen, und überhaupt für die Anschauung und Beurtheilung des Instituts der Hausmarke nach allen Seiten hin dem eingebornen Particularismus des germanischen Rechtssystems Raum zu geben. Immer wird es aber in höchstem Grade lehrreich bleiben, die reiche Fülle von Bestimmungen kennen zu lernen, in denen nach der Rechtsbildung des entlegenen Freistaats der Isländer, die auf ihrer isolirten Insel im Eismeere ein ganz abgeschlossenes Rechtsgebiet für sich ausmachten, unser Institut sich darstellt. Die Graugans, in ihrer Art und Sphäre eben so ausführlich und weitläufig referirend, wie die redselige Saga, handelt umständlich von der Marke der Hausthiere insonderheit an zwei Stellen. Dies erklärt sich daraus, dass bei der Codification des isländischen Rechts, wie sie aus der Zeit der Republik in der Gragas uns vorliegt, mehr als ein Codex benutzt worden, dass manchmal verschiedene Redactionen derselben Rechtsparthie vorlagen und dass auch in den Text, wie wir ihn haben, hie und da eine paraphrasirende Ausführung des ursprünglichen Textes übergegangen ist. Die beiden Parthieen von dem Zeichnen der Hausthiere finden sich im Kaupa-

balkr, dem Buche vom Handel und von Verträgen, und im Landabrigdabalkr, dem Buche von den Landgütern und dem Landwirthschaftsrecht. Der Inhalt ist genau der folgende.

„Es ist auch Rechtens, dass jedermann all sein Vieh, Pferde ausgenommen, gezeichnet (einkynt) haben soll, wenn acht Wochen vom Sommer vorüber sind. Man soll eine und dieselbe Marke (einkunn) an allem seinem Vieh haben, widrigenfalls man bruchfällig wird, und hat man eine angeerbte Marke, so soll man sich dieser bedienen. Sind aber mehrere zu einer geerbten Marke gleich nahe, so ist sie mit der übrigen Erbschaft Gegenstand der Erbtheilung. Will jemand sich aber selber ein Merkzeichen (marc) machen, so soll er es zuerst vor seinen fünf Nachbarn und hernach auf dem Frühlingsting, wo er thingpflichtig ist, verkünden, welches Zeichen er fortan führen will, und er darf nur ein solches Zeichen haben, welches nicht Andere in demselben Bezirke (Herad) oder so nahe, dass die Viehtriften sich begrenzen, schon besitzen. Wenn jemand sich eine Marke macht, und niemand auf dem Frühlingsting dawider Einsprache thut, aber später jemand sie als die seinige anspricht, so soll er doch von diesem Zeichen ablassen. Wenn aber nach Ablauf der acht Wochen vom Sommer Vieh noch ungemärkt ist, da ist jeder Bauer befugt, seine Marke darauf zu setzen, sofern er Vieh dieser Gattung besitzt. Sind es Sauglämmer, so ist man nicht pflichtig sie zu zeichnen. Es steht jedem auch frei, wofern er selbst keine Schaafte hält, seine Marke Anderen zu verleihen, und sie wieder aufzunehmen, wenn er wieder Schaafte besitzt. Verleiht er das Zeichen aber an Niemand und hält auch keine Schaafte, so ist selbiges nicht mehr sein eigen, selbst wenn er es durch Erbgang hatte. Sind Lämmer in der Hürde verkehrt gezeichnet worden, da soll wer so zeichnete, ein andres ungezeichnetes Lamm oder den Werth des Lammes als Ersatz geben. Der Eigenthümer des verzeichneten Lammes kann aber auch, wenn er will, selbiges behalten und unter seine Marke bringen.“

„Geräth Vieh unter fremdes Vieh, dann ist der Eigenthümer des letzteren berechtigt, das zugelaufene Vieh von drei Bauern im Winter schätzen zu lassen, wenn das Vieh einen halben Monat nach erfolgter Anzeige dort war, und es schätzen zu lassen mit Rücksicht auf die Zeit, in welcher es zulief. Er soll das Vieh und dessen Merkzeichen in drei Jahren auf dem Frühlingsting zur Anzeige bringen, und dem sich einfindenden Eigenthümer den Werth ersetzten. Findet aber niemand zu Anfange des dritten Winters sich ein, so hat der Eigenthümer keinen Anspruch



auf das Vieh mehr. Hat jener das Vieh bei seinem Merkzeichen erhalten, da soll er es nicht veräussern und in drei Frühjahren es verkünden, und erst im dritten Herbste darf er es veräussern, wenn er will. Meldet sich aber niemand zu dem Vieh, welches er den Winter über ernährt hat, aber nicht hat schätzen lassen, da soll er davon die Wolle und die Nutzung haben, so wie auch die Lämmer von den Schaafen, die Kitzen von den Ziegen, die Kälber von den Kühen. Anzeigen soll er aber das gezeichnete Vieh, es mag Rind- oder Schaafvieh sein, und zwar nach dem Merkzeichen desselben, im Frühjahre auf dem Frühlingsthing, wozu er gehört, und den Werth dem sich gehörig Anmeldenden ersetzen. So soll er in drei Jahren die Anzeige machen. Wenn aber dann der Herbst kommt, dann ist nach Wintersanfang das Vieh sein, jedoch mag dann noch geschätzt werden, wie viel die Fütterungskosten betragen und wie viel der gehabte Nutzen, aber für den grösseren Nutzungsertrag soll er nicht entschädigen. Geräth aber Vieh unter eines anderen Mannes Vieh im Herbste oder Winter, und dieser weiss den Eigenthümer nicht, so soll er es verkünden vor dem Kirchspiel oder anderer Volksversammlung, und zwar in dem ersten halben Monat, nachdem er Kunde von dem zugelaufenen Vieh erhielt, sonst hängt die Klagerhebung von dem Eigenthümer desselben ab. Meldet sich dieser vor der Sonnenwende, so soll jener für das Futter nichts bekommen, aber nach der Sonnenwende soll er es nur dann hinwegführen dürfen, wenn er so die Fütterung ersetzen will, wie die Nachbarn schätzen, sofern es bis zu den Ziehtagten dort war. Ist das Vieh einen halben Monat nach geschehener Verkündung dort gewesen, so ist der Mann befugt, in der ersten Woche des Februars das Vieh durch beeidigte Nachbarn schätzen zu lassen, und zwar mit Rücksicht auf die Zeit der Ankunft des Viehes. Der Nachbarn sollen drei sein, wenn es sich von einem oder zwei Stück Schaafe handelt; sind es drei oder mehr Schaafe, oder ist es andres Vieh, da sollen der Nachbarn fünf sein, und alsdann steht es ihm zu, sein Merkzeichen darauf zu setzen.“

„Es wird auch niemand straffällig, wenn er Sauglämmer nicht zeichnet, und über den Eigenthümer dieser soll das Mutterschaaf Zeugniß ablegen, und letzteres gilt auch von den Jungen der Kühe, der Schweine, der Ziegen. Dasselbe gilt auch von allem Viehe, welches er zum Zeichnen nicht zu erreichen vermag, nämlich dass er nicht straffällig wird, falls es ungemärkt geht, und er hat auch Anspruch auf dieses Vieh, als ob es gezeichnet wäre, wenn ihm über sein Eigenthum (der Mutter) ein volles Wahrheitszeugniß ertheilt wird.“

„Haben Zwei dasselbe Zeichen, so soll derjenige seine Marke ändern, der sie nicht als eine angeerbte hat. Ist aber der Inhaber einer geerbten Marke später in den District (Herad) gezogen, der Andre hat dagegen länger dort gewohnt, so soll jener ändern. Hat Einer eine gekaufte (caupamarc) oder geschenkte (giafamarc), der Andre eine selbstgemachte (giördarmarc) Marke, dann soll sie der ändern, der die selbstgemachte hat. Wird aber jemand schaaflös, der eine geerbte oder auch irgend andere Marke hat, und bittet er nicht jemand, ihm sein Zeichen mittlerweile aufrecht zu erhalten, so kann er selbiges später nicht wieder aufnehmen, wenn ein Anderer es inzwischen annahm. Haben Beide eine geerbte Marke, oder keiner von Beiden hat eine solche, so soll ändern, wer weniger Schaafe hat.“

„Haben Zwei dasselbe Zeichen, und Einer von ihnen hat es aus Versehen, da sollen sie im nächsten Herbste das heimgeholte Vieh so unter sich theilen, dass die Abgänge jedem nach Verhältniss seiner Stückzahl gerechnet werden. Derjenige, dem das Zeichen fortan gebührt, soll den angehen, der es abzuändern hat, und ihm es sagen, dass ihre Zeichen zusammentreffen. Will dieser es aber dann nicht ändern, so soll der zur Marke Berechtigte all sein Vieh im Herbste fordern können, wenn die Schaafe von den Alpen heimkehren. Der Andre dagegen, der die Marke nicht ändern wollte, soll zu drei Mark bruchfällig sein, und er soll nur die Schaafe fordern können, welche die Stückzahl dessen übersteigen, der die Marke zu behalten hat.“

„Sind Schaafe auf Jemand übertragen (ero goldnir) worden, so soll er ihre Marke denselben Tag ändern und sie der seinigen möglichst nahe bringen. Ist Rindvieh auf ihn übertragen worden, so soll er die Marke in den nächsten vierzehn Tagen abändern. Ändert er so nicht, so wird er bruchfällig mit drei Mark, wenn der frühere Eigenthümer es nicht ausdrücklich gestattet, dass sie das nämliche Zeichen zusammen haben. Sonst gehört das Vieh fortan demjenigen, mit dessen Zeichen es länger geht, und erhebt er Klage, so wird jener bruchfällig mit drei Mark.“

„Die Merkzeichen sollen an den Ohren (eyrna mörc) sein und keine anderen Zeichen, denn nur die Ohrenzeichen sind gesetzmässige Marken (lögmarc). Es ist aber ein andres Zeichen, wenn es an dem anderen Ohre angebracht ist.“

„Wenn aber jemand, ohne dass es ihm im Landgerichte besonders verstattet worden ist, was auch nie in den Erbgang kommen soll, die Ohren zum Kennzeichnen ganz abschneidet (alstyfning), so steht darauf die Strafe der Landesräumung. Die Erben dürfen zwar ein solches verstattetes Zeichen durch Ohrenab-

schneidung an dem alten Vieh, welches schon so gezeichnet ist, noch behalten, aber das Jungvieh sollen sie mit einer andren Marke märken. Es steht Landesräumung darauf, wenn jemand fremdes Vieh (absichtlich und unerlaubt) mit einer Marke zeichnet, und Friedlosigkeit, wenn er es mit seinem eignen Zeichen thut.“

„Kommen bei der Heimholung von den Bergtriften Schaafe unter fremdes Schaafvieh, und man weiss nicht, wem sie gehören, so soll der Besitzer das Merkzeichen der fremden Schaafe bei der Kirchspiels- oder andrer öffentlicher Versammlung bekannt machen.“

„Zeichnet jemand fremdes Vieh mit einer fremden Marke und bringt dadurch die Eigenthümer in Streit, so steht jedem von ihnen wider ihn die Klage auf Landesräumung zu.“

„Was aber die Merkzeichen (of merkingar) überhaupt anlangt, so wird bruchfällig, wer sein Vieh nicht zeichnet, welches Heerdenvieh (ef sa smali er) ist, sofern er dasselbe finden, oder finden lassen und abreichen kann. Das ungezeichnete Vieh kann jeder Bauer, der Vieh von dieser Gattung hält, auf seinem Lande an sich nehmen und es seine fünf Nachbarn sehen lassen, dass das ungemärkte Vieh (fe omarkat) auf dem Lande ging, von welchem er die Grasnutzung hat, und dass es solcher Art Vieh ist, das gezeichnet sein sollte; er soll es dann mit seiner Marke zeichnen, und der frühere Eigenthümer soll straffällig sein, wenn er noch bei der Heimholung darauf Anspruch erhebt.“

„Wenn aber (im Herbste) in der letzten Hürde, indem keine Auftheilung mehr bevorsteht, sich Lämmer finden, zu denen sich keine Mutterschaafe bekannten, da soll der Bauer, dem die Obhut zusteht, seinen fünf Nachbarn diese Lämmer vorzeigen, und seine Marke darauf setzen und sie sich damit zueignen. Laufen aber solche Lämmer dann noch umher, so mag jeder, wer will, sie zeichnen, der auf seinem Lande Schaafe hält. Letzteres gilt auch von älterem Schaafvieh oder anderem Vieh, wozu sich niemand bekennt, oder welches der Eigenthümer hätte zeichnen können, wenn er achtsam gewesen wäre. Sobald aber solchergestalt Schaafe gezeichnet werden, oder anderes Vieh, das ungemärkt auf fremden Ländereien geht, da soll derjenige, der sich für den Eigenthümer hält, den vorladen, der sich das Vieh aneignet, um Entgelt und Rückgabe zu erlangen, und soll im Thing seine fünf Nachbarn um einen Ausspruch darüber angehen, ob das Vieh von demjenigen gesügt worden, wovon ihm die Nutzung gebührt, oder nicht, und ob das Vieh deshalb ungezeichnet ging, weil er es gar nicht zeichnen konnte, oder

nicht. Fällt der Wahrspruch zu seinen Gunsten aus, dann soll der es herausgeben, der es zeichnete, aber Beide sind ohne Schuld. Will aber der es dennoch behalten, welcher es zeichnete, so hat jener das Recht der Klagerhebung wider ihn. Alle Sachen dieser Art sind Ladungssachen, und gehen sie auf Landesräumung, so soll vor Gericht der Wahrspruch bei neun, in Bruchsachen hingegen bei fünf Nachbarn stehen.“

Und ferner in dem Capitel von der Jagd liest man unter andern folgendes:

„Die Jagd nach Vögeln und Fischen zuvörderst hat jeder auf seinen Ländereien, es wäre denn, dass er sie auf Andere übertragen hätte. Fängt er aber auf seinem Lande mit Wissen und Willen einen gemärkten Vogel, so ist das eine Eigenthumsverletzung, jedoch wird er nicht straffällig, wenn er den Vogel wohl hütet und dem Eigenthümer davon Nachricht giebt. Verwendet er dagegen den Vogel in seinen Nutzen, so hängt die Klagerhebung von dessen Eigenthümer ab.“

Ebenso in dem folgenden Capitel um fugladrap: „Erlegt jemand einen gezeichneten Vogel auf seinem Felde in gewinnsüchtiger Absicht, da hängt die Klage von dem Eigenthümer ab. That er es aber nicht in gewinnsüchtiger Absicht, so ist er mit drei Mark bruchfällig, und wusste er nicht, dass der Vogel gezeichnet war, so ist er nicht strafwürdig. Vögel sollen aber gezeichnet werden an den Schwimmhäuten, unter Besichtigung der Nachbarn, und es ist eine gesetzmässige Marke (lögmark) nur die an den Schwimmhäuten.“

Was diese Zeichnung der Vögel betrifft, so erklärt sich der auffallende Umstand daraus, dass manche Seevögel, wie namentlich die Eidervögel, wegen ihrer grossen Nützlichkeit im hohen Norden besonders geschützt und daher nur halbwild sind. Die Gragas enthält auch hierüber sehr bemerkenswerthe Bestimmungen und Angaben. So erzählt unter andern ein neuer Reisebeschreiber <sup>1)</sup> über das nördliche Norwegen: „Der Eidervogel nistet wenige Fuss über dem Meere auf flachen Klippen und niemand darf ihn da stören. Das Thier hat seine Brüteplätze und diese haben ihre Eigenthümer (wie wir es auch in dem altisländischen Rechte finden), welche sie beschützen. Dreimal im Jahre brütet es und polstert sein Nest mit den besten Dunen, die es sich ausrupft. Zweimal gewöhnlich nimmt man ihm die Eier, um die Dunen so reinlich und gut als möglich zu erhalten, zum dritten Male lässt man sie brüten, und der Vogel ist so zahm, dass er nicht allein seine

1) Th. Mügge Reise durch Skandinavien. Hannover 1844. II. S. 293 — 94.

Jungen vertrauensvoll in die Wohnungen der Menschen führt, sondern sich auch von seinen Eiern aufheben und wieder darauf setzen lässt.“ — Wenn nach den obigen Bestimmungen das Pferd von der gesetzlichen Nothwendigkeit der Zeichnung ausgenommen ist, so liegt offenbar der Grund darin, dass Pferde auf Island nicht heerdenweise gehalten und nicht auf die Gemeinweiden getrieben wurden. Heutzutage werden sie in Norwegen, wo zum Theil die Pferdezeit sehr ausgebreitet ist, auch den Sommer über auf die Bergweiden gebracht. Die Gragas stellt das Schaafvieh, wie wir gesehen haben, durchgehends voran, es repräsentirt das Hausvieh überhaupt. Dies liegt darin, dass bekanntlich auf Island die Schaafzucht der Hauptbetrieb ist und die Schaaf das Hauptvermögen bilden.

Zur Erläuterung der den obigen Detailbestimmungen zu Grunde liegenden Verhältnisse bemerken wir, dass uns von glaubwürdigen Männern aus dem Herzogthume Schleswig erzählt worden, man habe in nordfriesischen Dörfern an der schleswigschen Westküste noch spät im vorigen Jahrhundert Dorfstatuten gehabt, die über die dortigen Hausmarken eigene Satzungen aufstellten. Es sei denselben ein Register der Bauergüter der Gemeinde beigelegt gewesen, und bei jedem Gute das Merkzeichen angeführt, womit das auf die Gemeineweide gebrachte Vieh gezeichnet sein musste. Die Bauerschaftsbeliebung habe bestimmt, dass jeder sein Vieh zeichnen musste und dass man, bei angedrohter Strafe, dieses Merkzeichen nicht willkürlich und heimlich, vielmehr nur mit Zustimmung der Bauerschaft ändern durfte. Kommen dort etwa noch heute solcherlei Bauerschaftsartikel vor? —

Endlich hat die isländische Gragas noch in einer merkwürdigen Parthie eigenthümliche Bestimmungen über die anerkannte Marke und ihr Rechtsverhältniss; sie bezieht sich nämlich auf den Wallfischfang. Es musste, wollte man in dieser Beziehung zu seinem Rechte kommen, die Harpune des Wallfischjägers versehen sein mit dem vor dem Allthing legitimirten Merkzeichen des Eigenthümers; sonst hatte man seinen Rechtsanspruch bei einem Streite, wer das an's Land treibende todte Thier erlegt habe und wem dasselbe ganz oder stückweise gehöre, formell eingebüsst. Es sprechen davon mehrere Capitel, wo unter andern gesagt wird: „Jeder Wallfischjäger soll fünf Nachbarn seine Marke an der Harpune (mörk a scoti) vorzeigen, und sodann die Harpune vor das Allthing kommen lassen, damit sie dort am Gesetzesfelsen besichtigt werde, es wäre denn, dass er eine gerichtlich legitimirte Harpune (pingborit skot) besitze oder eine durch Geschenk oder Zahlung erworbene, in welchem Falle es nur eines gewöhnlichen Zeugnisses darüber bedarf,

dass der frühere Besitzer ihm die Harpune gehörig veräußert hat.“ Es wird ausgeführt, wie das Eigenthum an dem erlegten Thiere solcher Harpune folge (fylgir skotino), nach welchen Regeln die Antheile daran zu machen seien u. dgl. m. Die Marke war, wie man sieht, in dieser Beziehung eine ganz besondere, nicht die gewöhnliche, mit der man seine sonstigen Effecten und namentlich sein Vieh zeichnete.

In solcher umständlichen Ausführung des Details in der Anwendung, wie wir es eben aus dem altisländischen Rechte kennen gelernt haben, ist freilich nirgends sonst das Institut geschildert; weshalb wir uns auch nicht enthalten konnten, von dieser Breite der praktischen Geltung und Wichtigkeit desselben hier eine Vorstellung aus der Fülle der Quellen zu geben. Allein auch die altschwedischen Rechtsaufzeichnungen des dreizehnten Jahrhunderts enthalten über das Institut der Hausmarke merkwürdige Artikel, die in gedrängter Kürze das Grundwesen der Hausmarke als Rechtsinstitut klar zu erkennen geben. So heisst es namentlich im Up-landslagh <sup>1)</sup>, Withærbo B. XXVII. pr. und §. 1. „Læggar man mærki a mærki annærs. hwat pingi pat hœlt ær. döpu ællr quiku. böte pæn pre markær. ællr dyli mæp tiu mannum. allt pæt bœtræ ær æn halwær öre. pæt ær priggjæ markæ bot. ær pæt halwær öre ællr minnæ. pre öre bot at.“

„Delæ twe um ett mærki. ok hawæ bapir ett bolsmærki. pa a pæn wæriæ handæmallum hawær. Delæ æn twe um ett mærki. hawæ bapir likt mærki. ok annær hawær bolsmærki. giffs pa pem wald. ok wizorp sitt at wæriæ. sum bolsmærki hawær.“ Und ebenso im Westmannalagh, Bygninga B. LXIV, auch ähnlich im Södermannalagh aus dem Anfange des vierzehnten Jahrhunderts, Bygninga B. XXXIX. „Delæ twe um bolsmærke eth, pa æghe pen pera wizorp firi sit wæriæ, sum i handum hawer, æn mærkin æru liik.“ Hiernach werden also zwei Arten von Marken unterschieden, eine solche, die man nur persönlich, und eine solche, welche man als Hauszeichen führt. Die letztere giebt, wenn ein Rechtsstreit über die Führung des gleichen Zeichens an einer Sache entsteht, für das Beweisrecht den Vorzug, und nehmen Beide das Zeichen als ihr Hauszeichen in Anspruch, so soll derjenige vorgehen, der „unter Händen hat“, der im Besitze ist. Man könnte dieses Innehaben, welches bei der Beweisführung gegen den, der das gleiche Zeichen führen will, den Vorzug giebt, von dem thatsächlichen Besitze in der

1) C. J. Schlyter Corp. Jur. Sueo-Goth. antiqui. Vol. III. Stockholm 1854. 4.

Ortschaft verstehen; aber es ist, wie wir sehen werden, auf die gezeichnete Sache zu beziehen. In Island ging, wie wir oben bemerkten, die geerbte Marke der gekauften, diese der selbstgemachten im Collisionsfalle vor; was offenbar in sich selbst wohlbegründet ist. Jenes hat gleichsam schon Heimathsrecht, ist bekannt, thatsächlich anerkannt, dieses neu, daher ist für jenes, gegen dieses im Zweifel zu präsumiren. Der Auslegung dieser altschwedischen Rechtsbestimmungen, dass es von dem Innehaben desjenigen Werkzeuges zu verstehen sein möge, mit dem man den Eigenthumsgegenständen das Zeichen aufgeprägt habe, können wir nicht beipflichten. Das Zeichnen war dort keine Aufprägung, keine Stempelung, sondern Einschneiden (incisio) mit dem Schnitzmesser oder Einmeisselung in Stein, wie in alter Zeit so noch heute. Zugleich erfahren wir aber aus dem Uplandslagh, welches dem dreizehnten Jahrhundert angehört, und aus verwandten Rechtsbüchern, dass das Merkzeichen nicht bloss als Haus- und Hofmarke, sondern auch als Zeichen an der fahrenden Habe, todten und lebendigen, ein festes herkömmliches Rechtsinstitut war; und in den folgenden Jahrhunderten finden wir archivalisch an den von schwedischen Bürgern oder Bauern ausgestellten Urkunden diese Zeichen in den Siegeln, gleichwie der Adel dort seine Wappenbilder führte; und beide Unterscheidungszeichen, sowohl die Marken als die Wappen, sind in Schweden, Norwegen, Island, Dänemark den deutschen Hausmarken und Wappenfiguren vollkommen gleich, wie wir aus reicher Anschauung in dortigen Archiven versichern können.

Wie die alte Sitte des Viehzeichnens für Schweden und Norwegen sich aus dem isländischen Rechtsbuche erläutert, so auch die hier aus dem Uplandslagh angeführten Rechtsbestimmungen für den Fall, wenn jemand unerlaubter Weise auf die mit dem Zeichen eines Anderen gemärkten Sachen sein Zeichen setzte. Lehrreich ist in dieser Hinsicht auch das mittlere Recht Schwedens, das Land- und Stadtrecht König Christophs, wonach eine Fälschung einer vorhandenen Marke oder die Anbringung der Marke auf fremden Sachen in gewinnsüchtiger Absicht als Diebstahl bestraft wird. Diese Stellen sind auch offenbar ein Beweis, dass man zu Ende des Mittelalters in Schweden noch seine Vermögensgegenstände durchgängig, todte und lebendige, mit dem Merkzeichen zu zeichnen pflegte. Sie lauten folgendermaassen: Christoph. Landslagh Bygninga B. Cap. XLIII. „Lægger man mærke a annars mans ting, dödt eller qwikt, och will sik swaa annars mans ting tileghna, eller lægger mærke a annars mans mærke, at forwilla thet medh — — — stande

tiuffs rätt fore, efter thy thet wærdt ær. — —. Dela twe om ting ett som begias thera märke uppa staar, hwat the hafwa badhe et boolsmärke eller hwar thera sitt: hafwi han witzord i handor hafwer sigh til wæria, uthan aakæranden medh fullum skælom bewisa kan, at thet hans ær, och at märke ær lagt a märke.“ Hieraus wird auch der Sinn jener älteren Gesetzesstellen deutlich. Der Fall ist folgender. Es streiten sich Zwei um eine Sache, welche die Marken Beider trägt, sie mögen nun eine und dieselbe Hausmarke führen oder nicht. Ist die Hausmarke dieselbe, so hat der Innehaber der Sache die Beweisführung, es wäre denn, dass der Gegner, der Kläger genügend darthun könnte, die Sache sei sein, weil man zu seiner Marke noch die andere fälschlich hinzugesetzt habe. Man sieht, die Marke liefert den entscheidenden Eigenthumsbeweis. In dem gleichzeitigen gemeinen Stadtrechte Schwedens liest man im Wesentlichen ganz dasselbe, nur die Strafandrohungen stadtrechtlich modificirt. Es schliesst in Christoph. Stadslagh Byninga B. Cap. XV so: „Skær man eller hugger annars mans Märke aff, ock sætter sitt Märke ther aa, ock kan eigh redha fran sik aff hwem han thet fick, ock warder takin medh sex manna witnom: warde hængder, æn thet ær halff mark wærd. ær thet minnæ, gange som annar tiufnader.“

Eine anschauliche, lebendige Vorstellung dieser Sitte der Vorfahren, alle ihre Effecten, Geräthschaften, Waffen, Hausthiere mit demselben Merkzeichen gezeichnet zu halten, mit der in der Gemeinde anerkannten Hausmarke, die in ihrem rechtlichen Bestande und ihrer gesetzlichen Geltung auf einem durch die Lebenspraxis selbst scharf ausgeprägten Gewohnheitsrechte ruhte, wirft ein ganz eigenthümliches Licht auf die Eigenthumszustände der Vorzeit. Es giebt denselben offenbar den Charakter besondrer Sicherheit und Durchsichtigkeit; zumal wenn man sich zugleich vergegenwärtigt, dass damals der Vorrath und die Verschiedenheit der beweglichen Eigenthumsobjecte verhältnissmässig noch gering war. Das Mein und Dein objectivirte sich vor Aller Augen an den Sachen selbst in concreter, sinnlicher Weise. Der Nachbar kannte das Zeichen des Nachbarn, es war über jeder Hausthüre zu schauen, das Eigenthum jedes Einzelnen lag der Gemeinde augenfällig vor, das Entwenden und Verborgenhaltten gestohlener Sachen war dadurch so erschwert, dass in jenen einfachen Zeiten, wo die Justiz und Polizei der modernen Welt das Eigenthum noch nicht so in ihren Schutz nahm, wie wir es als selbstverständlich anzusehen uns gewöhnt haben, die Sitte, jeden Vermögensgegenstand mit der anerkannten Hausmarke zu zeichnen, ganz wesentlich zur Sicherstellung des Eigen-



thums beigetragen haben muss. Dieser Umstand darf aber in der Rechtsgeschichte bei der Lehre von den Verbrechen gegen das Eigenthum und von der Verfolgung beweglicher Sachen nicht ausser Acht gelassen werden.

Wo man den Sachen selbst es gleich ansah, ob sie diesen oder jenen Nachbarn gehörten, wo jedes Gemeindeglied daher meistens leicht wissen konnte, ob jemand ein Recht hatte auf diese Sache, oder nicht, da musste solche Erkennbarkeit der Eigenthumsobjecte natürlicherweise ihren Einfluss üben auf das Recht von der Veräusserung und Verfolgung derselben. Das zeigt sich denn auch in dem vorzeitigen Rechtssystem wirklich, hat aber bisher die gebührende Beachtung nicht gefunden, wenn es auch nicht ganz unbeachtet geblieben ist.

Durch diese Sitte, seine werthvolleren Effecten zu zeichnen, und namentlich gewisse Hausthiere mit der Marke zu versehen, andere Thiere dagegen nicht, begründet sich ein Gegensatz gezeichneter und ungezeichneter Sachen, der nicht ohne eingreifende Bedeutung für das Recht sein konnte. Die Erkennbarkeit einer Sache ist die natürliche Bedingung und Voraussetzung ihrer rechtlichen Verfolgbarkeit. Die Marke ist hierfür ein gewichtvolles Moment. Es kann hierdurch der übrigens des betreffenden Inhaltes der germanischen Rechtsbücher Kundige leicht zu der Muthmaassung geführt werden, dass einstmals lediglich gezeichnete Sachen der formellen Vindication, der Klage „mit Anefang“, unterworfen gewesen seien. Allein diese Ansicht bewährt sich doch nicht. Um dies klar zu machen, ist es aber nothwendig, auf den bezüglichen Inhalt zuvörderst der nordischen Rechtsquellen etwas näher einzugehen.

Es leidet nach den nordischen, zunächst den altdänischen und altschwedischen Rechten keinen Zweifel, dass nur eine gewisse Klasse von beweglichen Sachen, lebendigen und leblosen, Gegenstand einer eigentlichen Vindication sein konnte. Um die betreffenden Zeugnisse der Quellen richtig aufzufassen, muss man jedoch, was den Vindicationsprocess anlangt, immer daran denken, dass in Folge des verschiedenen Beweissystems was nach römischem und nach heutigem Rechte von dem Kläger gilt, von dem Vindicanten, das gilt nach germanischem Rechte von dem Beklagten, von dem Besitzer, denn die Beweisführung ist hier nicht als Last, sondern wesentlich als Vertheidigungsmittel, daher als Vortheil behandelt. Auch ist zum gehörigen Verständnisse der Quellen davon auszugehen, dass nach der richtigen Theorie sowohl nach den nordischen, wie nach den deutschen Rechten die Verfolgung (ledsn) beweglicher Sachen in dritter Hand, die Klage mit Anefang,

eine gemischte Natur hat, sie ist *actio in rem et furti*. Denn geht sie auch nicht auf eigentlichen Diebstahl, so doch auf den Vorwurf des dieblichen Behaltens, daher auf die Diebesbusse, falls der Besitzer sich eines Gewährsmannes berühmte und ihn nicht stellen konnte. Sie ist nicht bloss auf Rückgabe der dem Eigenthümer abhanden gekommenen Sache aus dritter Hand, sondern eventuell auch auf Busse und Wette gerichtet.

Dadurch aber, dass nur gewisse bewegliche Sachen dem strengen Vindicationsrechte unterlagen, begründet sich für das nordische Recht des Mittelalters eine fundamentale Eintheilung der mobilen Vermögensgegenstände. Eine Klasse von Sachen ist, unter den gehörigen Voraussetzungen der Klage überhaupt, gegen den dritten Besitzer streng verfolgbar, gegen ihn und gegen seinen Gewährsmann; während dagegen eine andre Klasse von Sachen vom dritten Besitzer nicht vindicirt werden kann, sofern dieser nur einen rechtlichen Erwerbstitel beschwört. Von den Sachen letzterer Art könnte man in der Darstellungsweise Albrecht's sagen: der Eigenthümer verliert bei ihnen immer mit der factischen zugleich die juristische Gewere. Es werden diese beiden Arten von Sachen in den alten schwedischen und dänischen Rechten in sehr übereinstimmender Weise aufgeführt und bestimmt. Man sieht, die Lebensverhältnisse und die Vermögensbestandtheile waren hier sehr gleichartig. Denn die dem Vindicationsrechte unterworfenen Sachen bilden unverkennbar die Hauptgegenstände des mobilen Vermögens. Es werden einzeln genannt *hors ok nöt* (Pferd und Rind), *skapæt klæthæ* (verarbeitetes Tuch, gemachtes Kleid), *skæpt öxæ* (geschäftete Axt), *fætlæth swærth* (gescheidetes Schwert oder vielmehr ein Schwert mit Gehecke), *skæpt wapn* (geschäftete Waffe, namentlich die Lanze); auch in etlichen Rechtssammlungen *giort gull och silfwer* (verarbeitetes Gold und Silber) oder mit dem Zusatze <sup>1)</sup>: *och annan göran malm* (andrer verarbeiteter Stoff, Metall); in schwedischen Quellen ferner *laast hus och dörat* (mit Schloss und Thüre versehenes Haus), wobei das Haus als mobil zu denken ist, indem es von Holz aus lauter Zimmerwerk zusammengefügt und auseinandergenommen, somit translocirt werden konnte; *fæ hofwat eller klöfwat* (gehuftes oder geklautes Vieh), *thræl* (der Knecht, Sklave der ältesten Zeit), *gjort ambut* (zugeichtetes Geräth). Andreas Sunesen in seiner lateinischen Paraphrase des Schöni-schen Gesetzes charakterisirt die lehlosen Sachen dieser Art als *res usui praepa-*

1) vgl. Christophers Landslagh. Tiofwa B. Cap. 15.

ratae. Auch kommen die entgegengesetzten Sachen in den Quellen als uskoren klædæ (nicht zugeschnittenes Tuch), uskæpt öxæ (ungeschäftete Axt), ufætlat swærd (Schwert ohne Gehecke) u. dgl. ausdrücklich vor; und hinzugefügt wird zu derartigen Sachen in altschwedischen Gesetzen: ok alt pet i bopom ligger ok a torghe cōpes d. h. und alles, was in Buden ausliegt und zu Markte verhandelt wird <sup>1)</sup>). So sagt z. B. Schonisch. Ges. VII, 8: „Jlkæs clædæ uskæpt ællær öxæ uskæft ællær swærd ufætlat ællær slikt nokat, wæri hin ær handæ mællin hauær med tylterede oc ængu witni at han fik thæt meth rætæ torgköpæ.“ Andr. Sun. VII, 5: „quando res non viva, sed alia reperitur, si nondum est usui necessario praeparata, puta securis nondum suo manubrio maritata, vel gladius vaginatus, cui nondum baltheus est affixus, vel vestis nondum ad usum necessarium formata: possessor tantum duodecim juramentalibus fidem faciat, se rem illam, expositam ad emendum, justo precio comparasse.“ Zu den Sachen letzterer Art findet man im altschwedischen Rechte speciell Hund und Katze, Hühner und Gänse gezählt; auch lässt sich aus gewissen Bestimmungen über die Bestrafung des Diebstahls wohl der Schluss ziehen, dass gleichfalls die Jungen des Hausviehes, die Kitzen, Lämmer, Ferkel dazu gehört haben müssen <sup>2)</sup>).

Mit diesem rechtlichen Gegensatze der beiden Arten von beweglichen Sachen steht eine andere Rechtsverschiedenheit derselben in causalem Zusammenhange. Die Uebertragung und Erwerbung der dem strengen Vindicationsrechte unterworfenen Sachen bedurfte, wie die der Grundstücke, einer gewissen Publicität und Solennität. Sie konnten rechtsgültig nur mit vin ok vitne, nicht vinlös auf Andere übertragen werden; es war, wie es auch ausgedrückt ward, bei ihrem Verkaufe köp medh wingan nöthig. Es erscheint dadurch der Verkehr der Vorzeit in höchstem Grade gebunden. Stjernhöök <sup>3)</sup> sagt in dieser Beziehung von seinen Vorfahren: „Primo enim omnium, rei quantulaecunque vendibilis nullam emptionem fieri voluerunt, nisi sub testibus et per mediatores.“ Das Erforderniss der Zuziehung von Zeugen war ein sehr allgemeines; aber manche bewegliche Sachen, und zwar die von uns eben angegebenen, werden ausdrücklich als solche genannt, bei deren Veräusserung nicht bloß die Anwesenheit von Zeugen erforderlich war, sondern vielmehr noch eine eigene Person hinzutreten musste, die den Namen vin, win im Rechte

1) vgl. Westgötalag, ed. Schlyter II. p. LVII.

2) vgl. Christoph. Landsl. Tufwa B. Cap. XI.

3) Joh. O. Stjernhöök de Jure Sveonum antiquo. Holm. 1672. pag. 230.

führte. Dieser win vergewissert den Erwerber von dem Eigenthum seines Auctors, haftet ihm dafür, und sichert ihn somit vor dem Vorwurfe und der Strafe des Diebstahls. Win (ausgesprochen wén<sup>1)</sup>), neudänisch Ven, schwedisch Vän, ist ein Freund, und man muss in diesem Mittelsmanne wirklich einen Freund insofern voraussetzen, als seine Bestellung immer das Einverständniss des Verkäufers und Käufers über ihn und mit ihm erheischte. So heisst es z. B. im Westgöthlag II. p. LIII: „— — bonde ær til vinorps bipin af bæggia handum pes ær sæl oc hins ær köper. pen skal vingæ ær til ær bipin.“ Seine Wirksamkeit wird durch das Zeitwort winga bezeichnet. Andr. Sunesen nennt ihn fidejussor, Stjernhöök übersetzt vin durch mediator, Loccenius durch proxeneta. Ihre im Glossar erklärt so: „Win in antiquis legum tabulis sumitur pro proxeneta aut illo, qui inter emtorem et venditorem medius est, fidemque facit hunc rem suam nec furto ablatam vendere. Qui ita praesens erat, dicebatur winga, ipsa actio winfærd et winsord, unde titulus Winsorda Balkr in jure Ostrogothico. Ratio nominis est, quod ad hocce munus non nisi venditoris amici eligebantur.“ Dieser Mittelsmann hatte den Abschluss des Kaufes zu leiten, er hatte die kaufschliessenden Worte und die herkömmliche Formel zu sprechen: „ty skal win taka til aldra kiöpa, at han skal ordina giöra um all kiöp<sup>2)</sup>.“ Er hatte dann für die formelle und materielle Richtigkeit der Uebertragung und Erwerbung einzustehen: „han agher hemuld halda eller fult fore gælda,“ — „han agher i hemuld standa.“ Er musste ein in der Landschaft, wo der Handel geschlossen ward, heimathsberechtigter und gehörig ansässiger Mann sein: „köper man aff andhrum fæ, hofwat eller klöfwat, æ hwariahanda thet hæls ær, thet skal alt medh win och witne köpas. Then som win skal wara bolfastar man och inländsker i thy lande kiöpit görs i, och warda at thet rätt fangit ær, som han wingar honom. Ther skulo nær wara æt minsto twe bolfasla män, som witna at thet köp giordis<sup>3)</sup>.“ Dieser letztere Satz zeigt, dass auch die Zeugen

1) Die Kenntniss der Aussprache sichert gegen den Irrthum, als sei der Kauf mit zugezogenem vin dem deutschen Weinkauf, der auch im Norden als Bierkauf vorkommt, zu vergleichen. Selbst Grimm hat einmal so geirrt, später aber selber vor dem Irrthum gewarnt. vgl. J. Grimm deutsche Rechtsalterthümer S. 191, 608. Der Wein heisst altnordisch vin (mit langem i) gen. neutr. „Freund“ ist zunächst der Blutsfreund, wie auch frændi im Nordischen; wini heisst auch altddeutsch Freund, winiskaf Freundschaft.

2) vgl. Schlegel's Anmerkungen zu Kofod Anchors gesammelten Schriften II. S. 443 ff.

3) Christoph. Landt. T. B. Cap. XV.

ansässige Männer sein mussten, wenn auch das Erforderniss der Heimathlichkeit bei ihnen nicht hervorgehoben ist. Wenn die Vertragsschliessenden sich den Handschlag vor Mittelsmann und Zeugen gegeben und der Mittelsmann die schlüssigen Worte gesprochen hatte, war das Geschäft rechtsgültig zu Stande gebracht<sup>1)</sup>: „Giort gull och silfwer, och annan göran malm, skæpt wapn, skurin klædhe, laast hus och dōrat skal man medh win och witna kōpa, som förr ær sagdt. Tæggar handom ær saman takit, wart och wingat, tha ær laghlika kōpt.“ Es wurde diese Geschäftsform übrigens nicht allein beim Kaufvertrage, auf den sie sich freilich zunächst bezieht, sondern auch in anderen Fällen, wo derlei Sachen auf Andere zu Eigenthum übertragen werden sollten, zur Anwendung gebracht, z. B. wenn die Sachen an Zahlungsstatt gegeben wurden: „giæld guldit fæ mæth vin ok vitai.“

Die ratio juris liegt für dieses Rechtsinstitut in den Quellen ganz klar vor, sie lässt sich in römischen Ausdrücke so definiren: „ut dominia rerum certa sint.“ Es soll dadurch das Eigenthum sichergestellt, es soll möglichst dafür gesorgt werden, dass kein Gut in unrechte Hände komme, es soll der bei Mobilien, die aus einer Hand in die andre gegangen sind, so höchst schwierige Eigenthumsbeweis ermöglicht werden. Es stand daher nach einigen Rechten sogar Geldstrafe darauf, wenn man ohne vin ok vitae eine solche Sache gekauft hatte. Die eigene Gefahr, hernach dem Vorwurfe des Diebstahls oder diebischen Behaltens fremder Sachen zu erliegen, wird ohnehin Warnung genug gewesen sein, diese gesetzlich nöthige Form nicht zu verabsäumen. Das alte Stadtrecht von Schleswig sagt c. 23: „Item pro evitanda suspicione sinistra nullus in foro emat equum, vel equam, vel formatam pannum, vel fabrefactum aurum, vel lanceam vel securim (cum) manubrio, aut gladium cingulatum, aut bovem, aut vaccam, aut cetera animalia, ante festum sancti Martini, nisi habeat fidejussorem, quia haec omnia et his similia supra dicta lege reputantur; post festum vero sancti Martini non est opus fidejussore pro pecoribus, nisi pro securi et lancea et eis similibus; quia furtum inde impositum manu duodecima excusatur.“ Zum vollen Verständnisse dieser Stelle bemerken wir, dass die darin erwähnte lex supra dicta folgender Artikel des Stadtrechtes ist: c. 18: „Item si quis rem sibi furtive ablatam recognoverit, sub fideijussione ponat usque ad placitum, postea duobus testibus productis, juret manu duodecima, rem illam sibi furtive fuisse ablatam, et ibi eam primitus cognovisse; defensor vero illius rei de

1) Ebedas. §. 1. vgl. Köpmala B. Cap. I.

furto se excusans, duobus testibus productis, juret sexta manu, se forensi emptione rem illam emisse nec se furem cognovisse nec furti conscium extitisse — —.“  
 Ferner erinnern wir, dass die Epoche des Martinifestes sich hier daraus erklärt, dass es die herkömmliche Schlachtzeit war, wie wir unten noch deutlicher aus einer Vergleichung mit dem angelsächsischen Rechte zeigen werden, und dass, wenn die Mittelsperson, die in den dänischen und schwedischen Quellenschriften vin genannt wird, hier fidejussor (wie übrigens auch die lateinische Paraphrase des Schonischen Gesetzes das Wort vin latinisirt) heisst, das sich vielleicht auch aus dem Angelsächsischen erläutert. Denn in den lateinischen Quellen der Angelsachsen heisst dieselbe Person plegius d. i. fidejussor. Die Stadt Schleswig war aber bekanntlich der Hauptort in der Urheimath der Angeln.

Dem Inhalte nach wesentlich gleich lautet z. B. das Stadtrecht von Helsingborg c. 24: „Thet ær um kōp: at ingen man ma kōpa hest, ey ko, ey oghxa, oc ey skapath clæthæ, oc ey fætlat swærth, oc ey skaft öxæ, oc ey hors, oc ey unct fæ udan win. Um nokir kōpir werielöst (winælöst) miste kōp sit oc æn wirtning til. c. 25: Warthir nokir witer at han kōpte wenelöst. werie sik meth tyltireth. ellir böde thre mark. All annar kōp ther kōpis um dags lius at ret torgkōp. werie meth twigge manna witne oc tōltir eth.“ Und ferner das Stadtrecht von Kopenhagen vom Jahre 1294 im cap. 98: „De teste rei empte. Item si quis emerit rem, ad quam tenetur habere hominem, qui dicitur wyn, et eum non habuerit, soluet episcopo III marchas.“ Dass hiernach dem Bischofe das Strafgeld für die unterlassene Zuziehung des vin erlegt werden soll, hat darin seinen Grund, dass die Stadt damals dem Bischof von Roeskilde gehörte. In dem Seeländischen Landrechte geht diese Bestimmung dahin: „ok böta konung thre mark forthy at han kōptæ winløst <sup>1)</sup>.“

Das altschwedische Recht bietet hier noch manches lehrreiche Detail. So erfahren wir z. B. aus dem Södermannalagh, Kōpmala B. I: „um kōp medh wingan“,

1) Die Stelle lautet nach der älteren, uns allein vorliegenden Ausgabe so: „Giöræ mæn af lande kōp innæn kōpstadhe widher kōpstads mæn, æller kōpstads men widher landsmæn um skæpt wapn æller skorin klædhe, um klöwæt æller howfat, ther skuln widher wara wingana mæn twe byfaster ok holfaster, ok witnismæn twe af lande ok twe af kōpstadhe. — — II. §. 1. Gör bymæn kōp a torghe, hwat hæller han kōper quikt æller döt, ok kan thet sidhan klandas firi hanum, wæri sik med twem mannum, ok skiæri sik thermed urthiufwa, ok hin fari til sins, sum klandadhe medh witnum ok taki sit ater, och the lete epti wærdhe sinu sum kōpte.“

dass es einen Unterschied machte, ob Städter unter einander oder Landleute unter einander, oder ob Landleute mit Städtern dort um solcherlei Sachen handelten. Im letztern Falle waren zwei Mittelsmänner (*wingana mæn*) nöthig, der Eine in der Stadt, der Andere auf dem Lande angesessen und gleichfalls ein doppeltes Zeugenpaar, zwei vom Lande und zwei aus der Stadt. Und wenn in der Stadt auf dem Markte etwas gekauft ward, es mochte lebendige oder leblose Habe sein, so genügten für die Rechtsgültigkeit des Geschäftes zwei Zeugen. Man vergleiche hiermit das *Westmannalagh*, *Köpmala B. III*, wo der Beweis des behaupteten Marktkaufes danach sich etwas modificirte, ob der Käufer ein Stadt- oder Landmann war.

Was übrigens die Verpflichtung und rechtliche Stellung des *vin* betrifft<sup>1)</sup>, so hatte er zunächst dafür einzustehen, dass der Veräußerer wirklich Eigenthümer der Sache war, die er auf den Empfänger übertrug. Wurde nun diesem später die Sache dennoch abgestritten, so hatte der *vin* den Werth derselben zu ersetzen, und diese Ersatzpflicht ging nach Aussage des Seeländischen Rechtsbuches auch auf die Erben des *vin* über, und ausserdem musste er dem Könige drei Mark büssen, weil er bei einem Kaufe, der nicht haltbar gewesen, als *vin* aufgetreten war. Der *vin* hatte aber dann den Regress an den Verkäufer, dieser wieder an seinen *vin*, und dieser wieder an den Verkäufer, dem er beigestanden hatte, u. s. w. Wollte aber der *vin* dem Käufer, oder dem *vin* der Verkäufer den von ihnen geschlossenen Handel ableugnen, so waren sie durch die bei dem Acte gegenwärtig gewesenen Zeugen zu überführen. Wir wollen uns hier nur auf ein paar Stellen aus manchen vorhandenen berufen, welche sich über dieses Rechtsverhältniss bestimmt aussprechen. *Östgöthalagh Winsorda B. VII. §. 2:* „— —. *Kumber egh æn tha* (d. h. es war dem Besitzer Bruch an seiner Gewehre geworden, er hatte den *vin* und Gewährsmann nicht gestellt), *tha skal hin til sins ganga, sum mist hawer, með tweggia manna edhe ok sialwer han thridhi, at jak hawer ræt kiænt, ok thet ær mit ok osyne heman gangit. Tha skal hwar kiöpin ganga til sins wins ok hwar winin til salans með swornum edhe, at thet löstis æpte lagha fæmtir, ok thy ær iak wærdær til wirdning minna ganga: æ swa mang kiöp sum i æru kumin, tha gange swa hwar til wirdning sinna. Nu kiöpmalum tha kuma i manga sældir, tha skal hwar kiöpin ledha til winsis ok winin til salans.“* Seel. Ges. V, 17:

1) vgl. Rosenvinge Bemærkninger over de gamle danske Loves Bestemmelser om Vindikationsretten. Kopenhagen 1819. Rosenvinge danske Retshistorie I. S. 209 ff.

„— — — ok havær han witnæ til, at han köptæ thæt, ok witnæ thær wethær war, tha a han, thær ut lot fæs hovæth, ganggæ til winium ok takæ ut the wirthning, thær han köptæ fæs hovæth mæth, mæth thæt witnæ thær wethær war, horæ mykæt han gaf foræ, ok winsæn bötæ konungs umbæthsmann thre mark foræ, at han war win at thæt fæs hovæth, thær han gat æy hemælt haldæt. Aen gitær han æy win wethær kommæt, thær fæs hovæth latær ut, tha mistær han thæt wærth, thær han havær fora givæt, ok bötæ konung thre mark forthy at han köptæ winlöst <sup>1)</sup>.“

Es hat sich dieses Institut des Handels mit vin ok vitne (oder, was dasselbe ist, mit vingan oder vinsord), wie es uns in dem mittelalterlichen Rechte Schwedens und Dänemarks entgegentritt und auch ähnlich in dem angelsächsischen Rechte Englands gegolten haben muss, sich im Norden zum Theil auffallend lange erhalten. Es liegt aber in der Natur der Sache, dass ein mehr entwickelter Verkehr es als eine drückende Fessel empfinden musste. Wir finden daher auch, dass schon in dem Gesetzbuche König Waldemar's II, dem Jütschen Low, vom Jahre 1241, für den Verkauf derselben Sachen, die wir oben kennen gelernt haben, die Nothwendigkeit der Zuziehung des vin aufgehoben und nur die Zeugenziehung als erforderlich beibehalten ist. Das Gesetz hat (II, 93) geradezu vin und vitne identificirt, indem es ausspricht: „win thet ær witnæ“, und verordnet demnach in dem folgenden Artikel: „Til skapæth klæthæ oc gört ambot oc til hæst oc nõt oc annet fæ oc til alt thet ther særlis mark hauær a sik: tha sculæ men win (al. ms. witnæ) til hauæ. Win ær thæt witnæ ther with war at thet köp köptes. thæt ær æy minnæ æn twa men.“ Hieraus erklärt sich auch die betreffende Bestimmung im Flensburger Stadtrechte, welches jünger ist als das Jütsche Low, verglichen mit dem oben bereits mitgetheilten Artikel des alten Schleswiger Stadtrechts, welches älter ist. Es heisst nämlich in dem Stadtrechte von Flensburg Art. 31 <sup>2)</sup>: „Nullus

1) Christophers Landsl. Tiufwa B. Cap. XX: „Um winen dyl, sigher sigh ey wingat hafwa. Nu dyl winen, sigher sigh ey wingat hafwa: gitter tha then, som köpte, fylt siin köpwitnæ medh twem bolfastom mannom, som widher thera köp waro, gange tha tollf manna ødhe: bidhin sigh swa gudh hullan, at tu wast win ath thessom hæste. etler hwariahanda thet hælst ær, tha jagh han köpte, och these waro witnismæn ther til, och thy agher tu mich hemuld halda, eller fullt fore gælda. Orkar han witnom och fyller then ødhin: lati uth thet klandat war och wari saklös: och winen gælda honom ater fullom gældom thet han wingat haffde.“

2) Rosenvinge Samling af gamle danske Love V. S. 374.



emat equum vel equam, aut formatum pannum, aut lanceam, aut argentum fabricatum, aut securim cum manubrio, aut gladium cum vagina, aut bouem, aut alia animalia, nisi habeat super hoc duos testes, qui vin dicuntur.“ Man sieht, die alte Benennung dauerte noch fort, aber es war jetzt nichts weiter als Zeugenzuziehung. Daraus erklärt sich auch die alte lateinische Uebersetzung des Jütschen Lows, welche hier sagt: „Item amicus (d. i. vin) est testimonium alicujus fide digni, qui affuit et vidit, quando istud emebatur: ad hoc sufficiunt duo boni homines.“ Dagegen finden wir in König Christoph's Landrechte für Schweden vom Jahre 1442, wie wir oben schon in zwei Stellen dargelegt haben, den vin neben den Zeugen noch in alter Geltung, aber nur, wie es scheint, für das platte Land. Denn in desselben Königs allgemeinem Stadtrechte für Schweden ist in Bezug auf den Ankauf jener Sachen, zu denen die Form des vinsord nach altem Rechte gehörte, ausdrücklich nur von der Nothwendigkeit der Zeugenzuziehung die Rede. Es heisst in Christophers Stadslagh Kōpmala B. Cap. I: „Huru lösöraköp, fæköp eller klædes köp skal stadhgas. Alt thet man köper, fæ hofwat eller klöfwat, hæst, hors, gull eller silfwer, eller skurin klædhe, eller hwat thet ær tholikt, thet skal medh tweggia manna witnum göras, ock samaledis sælias, ock medh upslagi eller fæstepeninge stadhgas. ock hafwi engin makt thy köpe widher sigia, eller ater bryta. Hwilken annorledis köper, æn ther komber fæstepeninger a, eller upslagh, wari ater görande, æn tho at witne waro wider thet köp.“ Ebenso verhält es sich, wie es scheint, mit den betreffenden Bestimmungen in desselben Königs Kopenhagener und allgemeinem Stadtrechte für Dänemark <sup>1)</sup>.

Dagegen hat in England der viel früher entwickelte Verkehr <sup>2)</sup> als im Norden diese Fessel offenbar früher abgestreift. Das angelsächsische Recht enthält darüber

1) So hat Rosenvinge die Sache auch angesehen. Retshistorie I. S. 212. — Die Stellen lauten Kopenh. Stadtr. III, 16: „Item hwilken man köber nogher thing, som han schal witne til hane, ok hauer han ey witne, tha böte konningen tre mare.“ Allgem. Stadtr. 12: „Ingen maa kjöbe best, ko, oxe eller skorne klædher uden han haver ther vindeti II; kjöber han windhøls, myste siit kiøb och verdet mett eller verrige sigh med 24 mænd.“

2) vgl. Lappenberg urknudl. Geschichte des Hansischen Stahlhofes zu London. Hamburg 1851. §. 1. In dem ältesten Privilegium der deutschen Kaufleute zu London, aus der Zeit des Königs Aethelred (978—1016), wird ihnen unter andern concedirt, drei lebendige Schweine an ihren Schiffen kaufen zu dürfen: „et tres porcos vivos licebat eis emere in naves suas.“ Die Urkunde aus B. Thorpe ancient laws and institutes of England p. 127 abgedruckt bei Lappenberg, Urkunden Nr. I.

merkwürdige Zeugnisse<sup>1)</sup>. Wir wollen hier namentlich auf folgende aufmerksam machen: Leg. Canuti I. 22: „*Et nemo sit aliqua appellatione dignus, nisi fideles testes habeat, unde ei ortum sit id, quod apud ipsum antea est deprehensum. Et confirmet testis, quod in Dei et Domini fide verus ejus sit testis, prouti oculis suis viderit et auribus suis audiverit, quod jure illud sit adeptus.*“ — Leg. Edow. Conf. 38: „*Prohibitum erat etiam in eadem lege, ne quis emeret vivum animal vel pannum usatum sine plegiis et bonis testibus. Si esset opus aureum vel argenteum, unde emptor dubitare possit, non emeret absque aurifabris vel monetariis etc.*“ — Besonders über die Satzung, dass lebendes Vieh nur coram plegiis et bonis testibus gekauft werden durfte, entstand grosse Unzufriedenheit mit Rücksicht auf das einzukaufende Schlachtvieh. Als eine königliche Verordnung dieses alte Recht einschärfte, klagten und murrten laut die Schlachter, die ohne solche Weitläufigkeit und Beschränkung das Vieh tagtäglich, auch die Bürger und Stadteinwohner überhaupt, die in der Schlachtzeit zwischen Martini und Weihnachten Vieh nach altem Herkommen auf dem Markte frei wollten einkaufen können. Leg. Edow. Conf. 39: „*Cum autem dictum est, quod nullus hominum emeret absque plegiis animal vivum, clamaverunt machecarii de civitatibus et burgis, quos Angli vocant fleshmongers, quod unaquaque die oportebat eos animalia viva emere, occidere et vendere: nam in occisione animalium erat vita eorum. Vociferabantur etiam cives et burgenses et populus pro consuetudinibus suis, eo quod circa festum Sancti Martini consueverunt animalia in foro mercari sine plegio ad occisiones contra natale Domini faciendas. Murmur etiam multus super hoc edicto erat in turba: quare<sup>2)</sup>, ut aestimo, quaereretur ibi (ut fit in quibusdam congregationibus) placet? et redderetur: non placet; ibi etiam si adesses, audires fundere secreta divisos aure susurros et clamores et vociferationes et murmurationes tumultuantium populorum. Et laudatum est regi, quatenus consuetudines justas et sapienter deductas non auferret eis, tamen in foro regio emto mercato suo cum testibus et cognitione vendentium.*“ —

Wenn wir die in unserer vorstehenden Darstellung geschilderte und erörterte Haupteintheilung der beweglichen Sachen mit einer römischrechtlichen zu parallelisieren vermöchten, jedoch ohne aus dieser etwas in jene hinüberzuziehen, so könnte

1) G. Phillips Gesch. des Angelsächs. Rechts S. 149 ff.

2) Hier scheint, wie schon Andere gemuthmasst haben, ein Raisonement der Revision der Gesetze Eduard Confessors, die unter Wilhelm Conquestor veranstaltet ward, seinen Anfang zu nehmen. vgl. Rosenvinge Bemærkninger om Vindicationsretten S. 37.

dies, bei der Schärfe des römischen Rechts und seiner wissenschaftlichen Durch-  
 arbeitung, ohne Frage für die theoretische Feststellung jenes Begriffs in dem nor-  
 dischen Rechte von Erfolg sein. In unserem Falle drängt sich aber, unseres Er-  
 achtens, die Analogie in der That von selbst auf. Es ist die Eintheilung der Sachen  
 in *res Mancipi* und *nec Mancipi*, welche auch, wie die obige, eine nicht zufällige  
 und hypothetische, sondern wesentliche, durchgreifende Unterscheidung der Sachen  
 von alter Zeit her bei den Römern war. Hier stimmt aber in Wahrheit alles We-  
 sentliche, ja selbst die bei den römischen Juristen offenbar traditionelle Aufzählung  
 der *res Mancipi*, mit dem altnordischen Rechte überein. Es mussten nach den nor-  
 dischen Rechten gewisse bewegliche Sachen, wie die Grundstücke bekanntlich bei  
 ihrer Uebertragung des öffentlichen und feierlichen Actes der gerichtlichen Auf-  
 fassung bedurften, die sich der in *jure cessio* der Römer vergleicht, mit einer fest-  
 bestimmten Publicität und Solennität, in der Form des Verkaufs mit *vinsord*, ver-  
 äussert werden. Es gehören dahin die unfreien Knechte, das Pferd und Rind,  
 überhaupt das Hausvieh mit Huf und Klaue, wie auch gefertigtes Zeug und Geräthe.  
 Die Hauptstelle bei Ulpian XIX. §. 1 über den factischen Gegensatz der *res Mancipi*  
 und *nec Mancipi* lautet aber so: „*Omnes res aut Mancipi sunt, aut nec Mancipi.*  
*Mancipi res sunt praedia in Italico solo tam rustica, qualis est fundus, quam urbana,*  
*qualis domus: item jura praediorum rusticorum, velut via, iter, actus, aquae-*  
*ductus: item servi et quadrupedes, quae dorso collove domantur, velut boves, muli,*  
*equi, asini; ceterae res nec Mancipi sunt; elephanti et cameli, quamvis collo dor-*  
*sove domentur, nec Mancipi sunt, quoniam bestiarum numero sunt.*“ Und über  
 die juristische Bedeutung des Unterschiedes Ulpian XIX. §. 3: „*Mancipatio propria*  
*species alienationis est et rerum Mancipi.*“ §. 7: „*Traditio propria est alienatio*  
*rerum nec Mancipi.*“ Also die Grundstücke sammt Gerechtigkeiten, wie näher an-  
 gegeben, und von Mobilien die Sklaven, und die Zug- und Lastthiere sind *res*  
*Mancipi*. Für diese ist die *mancipatio* erforderlich, und sie ist offenbar für diese  
 Mobilien die ursprüngliche und eigentliche Erwerbungsform, während die in *jure*  
*cessio*, wie die gerichtliche Auffassung, es für die Immobilien ist; denn man wird  
 nicht einen Ochsen, den man eben kaufen will, vor den Richter ziehen, um sich  
 ihn übertragen zu lassen. Die *mancipatio* ist ein solenner Kauf vor *libripens* und  
 Zeugen, die römisches Bürgerrecht haben mussten; jener entspricht seiner Wirk-  
 samkeit nach dem altnordischen *vin*, der den Kauf formell zum Abschlusse brachte;  
 auch dieser musste, wie die Zeugen, volles Bürger- und Heimathsrecht haben.

Wenn im Norden der Kauf mit *vinsord* dazu gebraucht ward, um bewegliche Sachen jener Art, die den römischen *res mancipi* zu vergleichen sind, an Zahlungsstatt zu übertragen, so war das auch eine *imaginaria venditio*. Und wenn bei den römischen Juristen die der *mancipatio* bedürftenden Thiere so bestimmt als Zug- und Lastthiere charakterisirt sind, so kann auch, wie wir für das altnordische Recht ähnliches gesehen haben, das eigentliche Schlachtvieh nicht dazu gezählt worden sein. Selbst die bekannte, bei Gajus II, 15 referirte Controverse, ob auch die Jungen der zu *mancipirenden* Thiere „*statim, ut nata sunt, mancipi*“ seien, ist gleichmässig im nordischen Rechte zweifelhaft und streitig, jedoch ohne Zweifel verneinend zu beantworten, wie wir ebenfalls principmässig für das römische Recht uns dahin aussprechen würden, wie „*Nerva, Proculus, et ceteri diversae scholae auctores: non aliter ea mancipi esse, quam si domita sunt.*“ Im höchsten Grade lehrreich ist hier Virgils *Georgicon*:

Virgil. Georg. I. 263. „*Aut pecori signum, aut numeros impressit acervis.*“

III. 157 — 178. „*Post partum cura in vitulos traducitur omnis:*

*Continuoque notas et nomina gentis inurunt,  
Et quos aut pecori malint submittere habendo,  
Aut aris servare sacros, aut scindere terram,  
Et campum horrentem fractis invertere glebis.  
Cetera pascuntur virides armenta per herbas.*

*Tu quos ad studium atque usum formabis agrestem,  
Jam vitulos hortare, viamque insiste domandi,  
Dum faciles animi juvenum, dum mobilis aetas.  
Ac primum laxos tenui de vimine circos  
Cervici subnecte; dehinc, ubi libera colla  
Servitio adsuerint, ipsis e torquibus aptos  
Junge pares, et coge gradum conferre juvencos.  
Atque illis jam saepe rotae ducantur inanes  
Per terram, et summo vestigia pulvere signent;  
Post valido nitens sub pondere faginus axis  
Instrepat, et junctos temo trahat aereus orbis.  
Interea tibi indomitae non gramina tantum,  
Nec vescas salicum frondes, ulvamque palustrem,  
Sed frumenta manu carpes sata; nec tibi fetae,  
More patrum, nivea implebunt mulctralia vaccae,  
Sed tota in dulces consument ubera natos<sup>1)</sup>.“*

1) Man lese noch die folgende Schilderung über die Zähmung und Bändigung der Pferde,

Diese ganze Schilderung, die uns in mancher Beziehung an Bilderdyk'sche Verse und Genrebilder aus Holland erinnert, ist für unsere Ideen über die von den Römern als *res Mancipi* ausgezeichneten Zugthiere durch und durch bedeutsam und bestätigend. Und die wirthschaftliche Sachkunde des Dichters war so berühmt, dass er im Alterthum bei seinen Landsleuten als ökonomische Autorität galt. Zuvörderst lehrt diese detaillirte Schilderung, dass die alten Römer, die sich auf die Landwirthschaft und Viehzucht sehr gut verstanden, mit ganz besondrer Sorgfalt ihr Vieh zeichneten, selbst mit Rücksicht auf Abstammung und Bestimmung der Thiere. Es wurde namentlich das zu Opfethieren und das zu Zugthieren bestimmte Jungvieh eigens gezeichnet; und im Gegensatze hierzu steht das Heerdenvieh (*caetera armenta*). Die zu Zugochsen bestimmten Kälber wurden frühzeitig an die Hand gewöhnt, und wie wir aus Columella erfahren, nicht auf die Triften gesandt, sondern zu Hause gehalten an der Krippe. Colum. VI. 2: „*Talis notae vitulos oportet, cum adhuc teneri sunt, consuescere manu tractari, ad praesepia religari, ut exiguus in domitura labor eorum et minus sit periculi.*“ Die Zählung ging, wie wir sehen, langsam und mühselig von statten; wobei das hitzigere Naturell des Südens mit in Anschlag zu bringen ist. Man musste mit der Zählung und Abrichtung der Zugthiere schon beginnen, wenn ihr Alter noch biegsam war; worüber Columella VI. 2 sagt: „*Nec ante tertium, neque post quintum annum juvencos domari placet, quoniam illa aetas adhuc tenera est, haec jam praedura.*“ Die Zugthiere mussten dadurch wohlbekannte Individuen werden.

Fragen wir aber nach dem eigentlichen Grunde der Eintheilung in *res Mancipi* und *nec Mancipi*, und worin das Kriterium des innern Unterschiedes derselben zu finden sei, so ist die Antwort auf diese Frage im Gebiete des nordischen Rechtes leicht und sicher zu geben. Schon das mehr generalisirende Gesetzbuch König Waldemar's des Zweiten, das Jütsche Low, hat uns eine legale Definition ertheilt. Das Jütsche Low II. 94 hat, nachdem das Pferd, das Rind und andre Vieh, gemachtes Zeug und gefertigtes Geräthe hergezählt worden, noch den generellen Zusatz: „*ok alt thet ther særlic mark hauær a sik*“, d. h. und alles, was ein sonderliches Kennzeichen an sich hat. Und diese Definition würden wir auch selber aus der Beschreibung jener Sachen, wie sie uns in zahlreichen Quellen vorliegt, geschöpft haben; gleichwie sie auch, was die leblosen Sachen der entgegengesetzten so wie die Uebersetzung mit Erklärungen von J. H. Voss und die Ausgabe des Georgicon mit Sprach- und Sacherläuterungen von E. T. Hohler. Wien 1838. S. 42, 151 ff.

Art betrifft, zu Andreas Sunesens gleichzeitiger Paraphrase des Schonischen Gesetzes (VII. 5) passt, wenn er diese Sachen, die nicht feierlich veräußert zu werden brauchten, als „res nondum usui necessario praeparatae“ bezeichnet. Das Schonische Law nimmt auch diese letzteren durchgehends als durch gemeinen Marktkauf (mæth rætæ torgköpæ) erworben an; während dagegen die zum Gebrauche zugeordneten Dinge, die dadurch gleichsam sich specificirt haben, von einem bekannten Individuum auf das andere übergehen, weshalb sie dem strengen Vindicationsrechte unterliegen, wobei die Gewährsmänner zum Eigenthumsbeweise herbeizuschaffen sind.

Mit dem altdänischen Rechte und der dänischen Jurisprudenz <sup>1)</sup> stimmt aber das altschwedische Recht und die schwedische Jurisprudenz in diesem Punkte vollkommen überein. Man vergleiche z. B. Uplandslagh Manhælgis B. LII. §. 1: „kombær pæn mist hawær, — — — sighær til mærki ok iartækn.“ LIII: „Nu hittir man fæ manz, hwat fæ pæt hælt ær, kombær pæn æptir sum mist hawær, ok sighær til mærki ok san jærtækn — —.“ Also es kommt hiernach auf die Marke und andere wirkliche Kennzeichen der Sachen, wie der Thiere an, die in Anspruch genommen werden. Demgemäss heisst es noch in der schwedischen Strafordnung <sup>2)</sup> von 1668 im Cap. XIII. §. 16, dass, wer wissentlich gestohlnes Gut ankaufe, sein Geld verloren und vierzig Mark zu büßen habe, auch ehrlos sein solle, „och tagi then sitt ather som miste, än han kan säija till märke ock san tekn och sa medh andra skähl, athminstone med sjelf sins ede“, d. h. und jener, dem sein Gut entwendet worden, nehme es wieder an sich, sofern er die Marke und wahre Kennzeichen und sonstige Merkmale desselben anzugeben und mindestens durch seinen Eid zu bewahrheiten vermag. Und ebenso wird noch unterm 6. December 1710 in einem Bedenken des höchsten Gerichtes <sup>2)</sup> auf die von der Staatsregierung gestellte Frage, ob auch baares Geld unter Umständen einer Vindication unterworfen sein könne, nach dem schwedischen Landrechte mit Nein geantwortet, denn mit baarem Gelde verhalte es sich ganz anders, als „med sadane saker, hvilcka med ægarens særskilte märke, eller annat kænnetecken æro utthecknade, och ifran andra atskiljde, sa att de, i hvars hand de finnas, lätteligen kunna igienkännas“, d. h. als mit solchen Sachen, welche mit der besonderen Marke des Eigenthümers oder durch andere Kennzeichen ausgezeichnet und von anderen Sachen unterschieden

1) vgl. Rosenvinge Bemærkninger om Vindicationsretten S. 27.

2) vgl. C. Schmidt Jurid. Arkif. Christiansted 1839. VII, 1. S. 50 ff.

sind, so dass man sie in jeder Hand, in der man sie findet, leicht wiedererkennen kann.

In demselben Bedenken des Hofgerichts wird überhaupt die Vindicationsfähigkeit einer beweglichen, todten oder lebendigen Sache darin gefunden, dass „*uppa det ægaren har anten sitt märke, eller kan det in natura igien kænna, och ifran een annans tillhörighet athskilia.*“ Also die spezifische Erkennbarkeit ist das entscheidende Moment. Ein Hauptmittel für diese Erkennbarkeit war die alte Hausmarke; aber sie genügt in der Regel nicht allein, wenn sie auch in den nordischen Rechtsquellen vorangestellt sich findet. Die ganze Heerde eines und desselben Eigenthümers trägt dieselbe Marke, und diese kann, wenn auch nicht in demselben Weidebezirke, der Marke eines andren Eigenthümers gleich sein. Es musste daher schon nach dem Uplandslagh zu der Marke noch bei leblosen Sachen ein *jartekn*, wie auch bei den Thieren ein *san jartekn*, ein sonstiges Wahrzeichen, ein natürliches Kennzeichen und unterscheidendes Merkmal hinzukommen. Erst dadurch wird in specie die Erkennbarkeit gesichert. Eine solche spezifische Kenntlichkeit der Sache war nothwendige Voraussetzung der strengen Verfolgbarkeit derselben. Gewisse Klassen von Sachen gelten aber nun nach den Lebens- und Verkehrsverhältnissen der Vorzeit für in specie erkennbar, wohin die Waaren, die man im Laden kauft, nie gehören konnten. Ueberhaupt lässt sich in gewisser Beziehung der Gegensatz der erkennbaren und verfolgbaren Sachen zunächst auffassen als der *res, quae numero, pondere, mensura constant*. Nach dem nordischen Rechte gehörten zu jenen Sachen nicht blos die Sklaven und die grösseren Hausthiere, sondern auch die für den individuellen Gebrauch zugerichteten Waffen, die ohne Zweifel auch am Stiel oder Gehenke die Marke des Eigenthümers an sich trugen, sowie das für den Gebrauch fertige Geräthe und kostbare Gefässe, welches alles, wie wir wissen, gezeichnet zu sein pflegte, daneben auch durch bestimmte Merkmale von anderen Gegenständen der Gattung unterschieden werden konnte.

Die wissenschaftliche Begründung des Kriteriums, wonach man die *res mancipi* von der *res nec mancipi* in der römischen Rechtsgeschichte zu unterscheiden habe, ist bisher, wie bekannt, dermaassen durch die Verschiedenheit und Verwirrung der Ansichten <sup>1)</sup> getrübt, dass in der neuesten Zeit Einige an der Lösung des Problems gänzlich zu verzweifeln angefangen haben. Hier ist ein Fall, wo man

1) Man lese M. Manhayn über den Ursprung und die Bedeutung der *res mancipi* und *nec mancipi* im alten römischen Rechte. Frankfurt 1823.

nach dem Vorgange der deutschen Sprachforscher, die der historischen vergleichenden Sprachkunde nicht mehr entbehren können, sich an die comparative Jurisprudenz zu wenden hat, um mit ihrer Hülfe die Lösung des Räthsels zu versuchen. Die Germanisten sind fleissig genug bei dem Romanismus in die Schule gegangen; die Romanisten mögen hier auch einmal von dem Germanismus etwas lernen. Wir unseres Theils können nur den Romanisten Hugo in seinem Scharfsinn bewundern. Er hat in allen Hauptzügen die wirkliche Bedeutung der *res mancipi* erfasst. Er findet ganz richtig, und ohne zu wissen, wie seiner Auffassung aus dem skandinavischen Rechte die stärkste Stütze sich darbietet, den Grund in dem grössern Werthe und in der leichten und dauernden Wiedererkennbarkeit dieser Sachen, und bringt diese höchst treffend mit der Vindication und Circulation der Güter in innern Zusammenhang. Er führt aus, um mich in der Kürze fast wörtlich eines fremden Referates zu bedienen: „es sei begreiflich, dass man bei Veräusserung von kostbareren Dingen mehr Umstände mache, als bei anderen, da sie ihren Herrn nicht so oft und so schnell veränderten, und es auch eher der Mühe werth sei, Zeugen herbeizurufen. Die Publicität jeder Veräusserung wäre immer zu wünschen, wo Vindication stattfände, damit kein Dritter von dem, welcher kundbar aufgehört habe, Eigenthümer zu sein, mehr betrogen werden könnte. Bei Kleinigkeiten sei es nicht der Mühe werth. Bei Sachen, deren Identität schwer zu beweisen, könne das Vindicationsrecht seltener zur Ausübung kommen. (Wir fügen hinzu: in alter Zeit gar nicht.) Nicht so bei Sachen, welche ohne zerstört zu werden, nicht getheilt, und in eine andre Form gebracht werden könnten. Ein Volk thäte also wohl, wenn es die Vindication den Rechten nach einschränke, und es werde dann auch sehr bald darauf gerathen, hier mehr Publicität der Erwerbung zu fordern, als bei anderen Dingen, bei welchen die Publicität doch wenig helfen würde. Auch in Rücksicht der Eviction habe der Käufer einer erkennbaren Sache mehr zu fürchten, und werde sich daher wegen des Regresses mehr vorsehen. Die leichte Erkennbarkeit sei daher ein sehr vernünftiger Charakter der *res mancipi*.“

Dieser tief eindringenden Auffassung Hugo's hat sich auch Schilling im Wesentlichen angeschlossen <sup>1)</sup>, gleichwie auch früher schon Rossmann <sup>2)</sup>, um die Entstehung der *res mancipi* zu erklären, hervorgehoben hatte, es müssten diejenigen Sachen sein, welche man von anderen Sachen gleicher Gattung durch gewisse Zei-

1) vgl. Danz Lehrbuch der Geschichte des röm. Rechts. Leipzig 1840. I. S. 193.

2) Manhayn a. a. O. S. 47.



chen speciell habe unterscheiden können. Eine wesentlich übereinstimmende Grundidee, mit manchen tiefer eingehenden Nebenbemerkungen, findet man auch neuerdings von Christiansen<sup>1)</sup> umständlich dargelegt. Zu den feinen Bemerkungen zählen wir bei ihm unter andern diese: „Sollte man nun, auch die natürliche Tendenz zu verkleinern mitgerechnet, das Verzeichniss der res Mancipi zu klein finden, so muss man sich die Art des ältesten Verkehrs denken und erwägen, dass die ältesten Verzeichnisse gemacht wurden nach dem, was man damals vor Augen sah, was Mancipi solet in der täglichen Praxis. Man vermisst ausser den genannten Mobilien, den Thieren und Sklaven, das übrige todte Mobilien des Hauses (denn alle Naturalien, Früchte aller Art, kleines Heerdenvieh, die noch als allgemeines Tauschmittel fungiren, wird man als Geld leichter als fungibel gestehen), Hausgeräth, Waffengeräth, kostbare Gefässe, an deren Reichthum es schon im fünften und sechsten Jahrhundert nicht gefehlt haben kann.“

Wir glauben somit die Analogie genügend nachgewiesen zu haben, die zwischen der Unterscheidung der res Mancipi und nec Mancipi nach altrömischem Rechte und der Unterscheidung der beweglichen Sachen nach altnordischem Rechte in solche, die nur feierlich gekauft und verkauft werden sollten, und solche, die ohne diese Form veräussert und erworben werden durften, unverkennbar obwaltet. Zum Schlusse dieser Betrachtung wollen wir nur noch ein paar allgemeine Bemerkungen hinzufügen über die tiefere Bewandniss jener Eintheilung der Sachen in alten Zeiten. Denn es hat damit in der That, das Sachenrecht in seiner Totalität principiell aufgefasst, eine tiefere Bewandniss. Das Vermögenswesen, die Gestaltung des Rechts nach der materiellen, sachlichen Seite hin, hat theils Güter, die für den dauernden Besitz, theils solche, die für den Verkehr der Personen bestimmt sind, zum Objecte: auf jene bezieht sich das Eigenthumsrecht, auf den Verkehr das Obligationenrecht. Es begründet sich also innerhalb der bürgerlichen Gesellschaft ein Gegensatz der Eigenthumsgüter und der Verkehrsgüter, so dass es zweierlei Güter giebt, nämlich solche, die wesentlich in die Eigenthumssphäre der Personen gehören, und andererseits solche, die wesentlich für den Verkehr bestimmt sind. Die Güter aber, welche Eigenthum zu sein die wesentliche Bestimmung haben, tragen mehr den Charakter der Persönlichkeit an sich, die dem Verkehr bestimmten Güter mehr den Charakter der Allgemeinheit, der Fungibilität, der Vertretbarkeit. Die

1) Christiansen's röm. Rechtsgeschichte S. 355. Institutionen des röm. Rechts. Altona 1843. S. 167 ff.

Lanzenspitze, die man beim Waffenschmied kaufte, war nach altnordischem Rechte noch Verkehrsgut; erst wenn der Käufer ihr einen Schaft gegeben hatte, war sie mit voller Rechtswirkung sein Eigen. Der Hirsch war als ein wildes Thier Gemeingut; erst wenn man ihn gezähmt und gezeichnet hatte, war er Eigenthum. Das aus der Heerde auf den Markt gebrachte Schlachtvieh war bei den städtisch entwickelten Römern Verkehrsgut, der Zugochse war in quiritarischem Eigenthum. Dieser Gegensatz zwischen den Eigenthumsgütern und Verkehrsgütern ist aber ein relativer, er zeigt sich in verschiedenen Zeitaltern und bei verschiedenen Nationen in wechselnder Spannung, aber er prägt sich immer in dem herrschenden Sachenrechte auf eine charakteristische Weise aus. Im germanischen Rechte ist er besonders in dem Gegensatze der Immobilien und Mobilien ausgeprägt, und dieses noch heute am schärfsten im englischen Rechte. Blackstone II. 16: „The objects of dominion or property are by the law of England distributed into two kinds, things real and things personal.“ Also die Eigenthumsgegenstände selbst werden als reale und personale aufgefasst; jene sind das liegende, feste Gut, und daran ist absolute real property anerkannt; diese sind die lose, bewegliche Habe, und an ihnen gilt nur personal property, für welche aber Besitz gar nicht nothwendiges Erforderniss ist, denn die personal property ist nicht blos eine transferring und chose in possession, sondern auch eine personal property und transferring in action. Blackstone II. 389: „Property in chattels personal may be either in possession, which is, where a man hath not only the right to enjoy, but hath the actual enjoyment of the thing; or else it is in action, where a man hath a bare right, without any occupation or enjoyment.“ Aber niemals ist dieser Gegensatz der Eigenthumsgüter und Verkehrsgüter vollständig durch den Unterschied der Immobilien und Mobilien gedeckt gewesen. Die Grundstücke sind ursprüngliches Eigen und bleiben es stets; ein Theil der beweglichen Sachen ist ursprünglich Verkehrsgut, hört aber dadurch auf es zu sein, dass der Besitzer sie für seinen Gebrauch zurechtet und zeichnet. Diese Mobilien treten nun in die wirkliche, absolute, ausschliessliche Eigenthumssphäre über, während die übrigen Dinge draussen bleiben. Jene sind dadurch den Grundstücken im Rechte coordinirt, sie müssen, wie diese, feierlich veräussert und erworben werden. Während die Verkehrsgüter leicht von Hand zu Hand gehen, müssen dagegen die ausgezeichneten Sachen, um aus der einen Eigenthumssphäre in die andere überzugehen, feierlich, umständlich, öffentlich übertragen werden, und es muss dieser Uebergang und die dauernde, volle Rechtswirkung desselben

durch eigene Personen, die als Mittelpersonen bei dem Acte auftreten, garantirt und gewährleistet werden. Ein solcher Mittler ist im altdeutschen Rechte der *Salmann*<sup>1)</sup>, ganz dasselbe der *Win* im altnordischen Rechte; und wesentlich dasselbe ist bei der *mancipatio* ursprünglich auch der *libripens* gewesen, denn er bewirkt, wie die Form des Actes zeigt, die Zahlung, tritt also als Mittler und Zwischenhändler auf. So erklärt sich die Bedeutung der *res Mancipi* und der im Norden einer feierlichen *Sale* oder *Salung* (also *Salgüter* mit altdeutschem Ausdrucke zu nennen) bedürftigen *Mobilien* ganz einfach.

Jedoch nach dieser kleinen Abschweifung kehren wir zu unserem eigentlichen Thema, der *Hausmarke*, wieder zurück, Es war dieselbe ein Zeichen des beweglichen Gutes, des leblosen wie des lebendigen. Selbst ans *Lapland* wird von zuverlässigen Reisebeschreibern neuester Zeit berichtet, dass die *Lappen* ihre auf den weiten, wüsten *Triften* herumlaufenden *Renntiere* mit ihrer *Marke* zeichnen, um sie wiederzuerkennen, und um sie, wenn sie sich in eine fremde *Hürde* verlaufen, wieder daran herauszufinden. Ein *Missionair*<sup>2)</sup> spricht in dieser Beziehung von der *Marke* des *Renntiers*, welches leicht die *Zahmheit* ablegt und davonläuft, und sich dem *cervus domesticus signum habens* der *lex Salica* durchaus vergleichen lässt, mit diesen Worten: „tydligt mærke, som ger opplysning om ægaren.“ Aber wie das *Baugut*, so war auch der *Bau*, *Haus* und *Hof* mit der *Marke* versehen. Das *Handzeichen* des *Besizers* wird *Wahrzeichen* des *Grundstückes* und noch häufiger umgekehrt; denn man wird mit dem *Grundstücke*, welches man erbt oder unter *Lebenden* erwirbt, gerne das *Wahrzeichen* desselben, welches in der *Gemeinde* bekannt und anerkannt, daher selbst, wie wir gesehen haben, im Rechte bevorzugt ist, auch an dem zum *Hofe* gehörenden *Geräthe* und *Vieh* sich vorfindet, unverändert beibehalten. Erst vor ein paar *Tagen* erzählte mir ein hiesiger *Studirender* aus *Nordfriesland* im *Herzogthume Schleswig*, wie es in seiner *Heimath* noch fortwährend vorkomme, dass, wenn ein *Sohn* oder *Schwiegersohn*, der schon ein eigenes *Hauswesen* und *gezeichnetes Vieh* dazu hat, später das *Gut* des *Vaters* oder *Schwiegervaters* übernimmt, auch die *Marke* dieses Gutes annehme und seine *bisherige* ganz aufgebe.

*Homeyer* hat mit wahrer *Gelehrsamkeit* nachgewiesen, welche *Bedeutung* das *Handgemal* als *Zeichen* des *Stammsitzes* und des damit verbundenen *Schöffenstuhles*

1) vgl. *Beseler Erbverträge* I. 261—276.

2) *Lacstadius Missions-Resar i Lappmarken*. Stockholm 1833. S. 188.

hatte, und wie in wichtigen Urkunden des elften und zwölften Jahrhunderts, das *chirographum* d. i. Handzeichen und der *mansus nobilis* oder das *bonum avitum* d. i. Herrnsitz oder Stammgut, sich identificirt. Es wird hier, wie so oft, das Zeichen für das Bezeichnete gesetzt.

Mit Rücksicht hierauf wird man es aber wahrscheinlich finden müssen, dass auch bei der Uebertragung der Grundstücke, die mit so besondrer Feierlichkeit und Umständlichkeit nach altdeutschem Rechte vor sich ging, das so bedeutsame Haus- und Hofzeichen, womit alle erheblicheren Gegenstände des zugehörigen Inventars gezeichnet waren, nicht unberücksichtigt geblieben sein kann. Das ist denn aber auch wirklich der Fall. Die in den Volksrechten und so vielen Urkunden des früheren Mittelalters vorkommende *festucatio* ist, unseres Erachtens, die Uebertragung der Hausmarke, die *exfestucatio* die Ausantwortung derselben. Um diese Behauptung zu bewahrheiten, die vielleicht alle Rechtshistoriker zuerst überraschen wird, ist es nöthig, einige Stellen aus den alten Traditionsurkunden vorzulegen. Wir entnehmen sie aus Ducange und aus Kraut's Grundrisse des deutschen Privatrechts.

Dipl. a. 867 bei Fumagalli cod. dipl. Sant. Ambrosiano p. 393: „— — tradedit G. — — — per cultellum, wantonem et fistucum notatum seu ramum arboris justa sua lege Salica — —.“

Dipl. a. 951 bei Ducange: „Ideo constat, me A. — ex natione Bajubaria secundum meam Bajubariorum legem per festucam et gazonem et per ramos de arboribus et per ostium domorum vendidi et manibus meis tradidi atque investivi tibi.“

Ann. Guelferb. et Nazar. ad a. 787 bei Pertz I, 43: „Et illuc venit dux Tassilo et reddit ei (Carolo) ipsam patriam cum baculo, in cujus capite similitudo hominis erat.“

Nach diesen Zeugnissen aus dem achten, neunten und zehnten Jahrhundert wurde die Tradition der Ländereien *per festucam* vollzogen, und zwar *per festucam notatam*. Was heisst das anders, als durch Uebergabe des mit der Marke versehenen Stäbchens? — Dass es dies wirklich bedeutet, zeigt die Vergleichung mit der Nachricht, dass Herzog Tassilo das Land auf Karl übertrug mittelst eines Stabes, auf dem oben das Bildniss der Person zu sehen war, denn das Wappen, und dieses vertritt ja in älteren Zeiten die Hausmarke, wie es Könige und Fürsten zuerst im Siegel führten, war bekanntlich das Bild der Person selber. So erklärt sich auch sehr natürlich das *jactare festucam in laisum* nach der *lex Salica* tit. XLVI,

um das Vermögen (*fortuna, facultas*) auf einen Andren zu übertragen, sowie das *reddere debet et accipiat festucam* in dieser berühmten Stelle, denn die *festuca* (das Hölzchen mit der Marke) bezeichnet das Vermögen, ist also im Rechtsacte dieses selbst. Von der Tradition der Grundstücke *per festucam notatam* reden manche Urkunden jener früheren Jahrhunderte des Mittelalters; nur hat man freilich in einigen anstatt *festucam nodatam* oder *fistucum nodatum* zu lesen *festucam notatam* oder *fistucum notatum*, z. B.

Urk. von 997 bei Mabillon *Annal. IV*, 116: „*Quam traditionem atramentario, penna et pergamaena manibus suis de terra lenatis, Lege Salica fecit per Fistucum nodatum (notatum), ramum arboris atque per cultellum et quasonem.*“

Alte Longobard. Urk. in der *Italia sacra* p. 49: „*Omnium, quae supra leguntur, legitimam facio vestituram per cultellum, fisticum nodatum (notatum), wantonem, et wasonem terrae atque ramum arboris, me exinde foras expuli et werpivi, et absitum feci, et ipsius ecclesiae monasterio ad proprietatem ad habendum concessi.*“

Aus den Veroner Formeln bei Canciani hat Grimm in den deutschen Rechtsalterthümern S. 557 — 558 unter andern folgendes angeführt: „*si est Roboarius (Ripnarius), si est Francus, si est Gothus vel Alemannus venditor, pone cartam in terra et super cartam mitte cultellum, festucam nodatam (notatam), wantonem, wasonem terre et ramum arboris et atramentarium et Alemanni wandelanc et levet de terra, et eo cartam tenente, dic traditionem, ut supra diximus, et adde in istorum carta et Bajoariorum et Gundebaldorum, nam in Gundebalda et Bajoaria non ponitur insuper cultellum.*“ — „*Si Salichus et cetera (ceteri) elevent atramentarium tantum supra pergamaena de terra, si non tribuunt eis terram, si vero tribuunt, tunc elevent cultellum et cetera, exceptis Bajoariis et Gundebaldis.*“ — „*carta in terra posita et super calamario, cultello, festuca nodata (notata), wantone, cleba, ramo arboris donatio Salicha ita fit, carta cum omnibus supra scriptis rebus sursum levata a donatore et orator dicat etc.*“ Ebendas. Urk. von 1079 bei Lami III, 162: „*secundum legem Saligam cum atramentario, pinna et pergamaena manibus meis de terra levavit — — et tradidit per wasonem terre et fisticum nodatum (notatum) et ramo arborum atque cultellum et wantonettonem seu andilaginem.*“ Bouquet IV, 91, vom J. 702: „*— — tradidi . . . cum wasone terre, ramo pomis, fistucum notatum.*“

Nach allen diesen Urkunden wurde also bei der Tradition von Grundstücken

übergeben als Theilchen von dem Grundstücke selbst ein Rasen und ein Zweig, Feld und Wald darstellend, ferner ein Pergamentblatt mit Dintenfass und Feder, um die Urkunde zu schreiben oder wenigstens zu unterzeichnen, aber auch ein Merkstäbchen und ein Messer, womit die Marke eingeschnitten ward. Die Formeln lehren unleugbar, dass wie mit dem Pergament das Schreibzeug, so auch mit dem Stäbchen das Messer in Zusammenhang gebracht wird. Es wird auch offenbar besonderes Gewicht darauf gelegt, und speciell hervorgehoben, dass die Burgunder und Baiern das Messer nicht mitgaben, wohl aber Franken, Gothen, Alemannen es thaten <sup>1)</sup>).

Hiernach möchte klar zu Tage liegen, wie unser Gegenstand, so sehr er auch beim ersten Anblick als ein geringfügiger und ganz äusserlicher erscheint, doch näher betrachtet, mit grossen Verhältnissen, mit der gesammten Rechtsverfassung der Vorzeit innig zusammenhängt und zunächst in das Vermögenrecht tief eingreift. Aber dies ist keinesweges die einzige Bedeutung der Hausmarke. Sie diente, wie wir bemerkt haben, auch als Namensunterzeichnung und zur Bekräftigung der ausgestellten Urkunden; sie ist Handzeichen. Durch diese Anwendung kommt sie in Berührung und Beziehung zur Diplomatie und Heraldik. Sie hat aber auch Verwandtschaft mit manchen anderen derartigen Zeichen der Vorzeit, namentlich mit den Steinmetzzeichen und Kaufmannszeichen, welche, wie die Hausmarken, zum Theil noch in Gebrauch sind, meistens aber jetzt untergehen und verschwinden. Es fragt sich daher, wie mögen sich die Hausmarken, die Personen- und Eigenthumszeichen waren, semiotisch und sachlich zu den Steinmetzzeichen und Kaufmannszeichen verhalten.

Was zuvörderst die Unterzeichnung der Urkunden betrifft, so ist es gewiss seit der Urzeit her, als man die Schreibkunst im bürgerlichen Leben für Rechts-

1) Wenn man bei der *festuca* auch für den alten und ursprünglichen Gebrauch an einen blossen Strohalm und an einen Halmwurf u. dgl. denkt, so scheint das wenig practisch, ja selbst physisch nicht möglich zu sein. — Die in Grimm's deutschen Rechtsalterthümern angeführten urkundlichen Formeln über Traditionen aus Muratori antiq. II, 248 (a. 914) „per cultellum et wantonem seu andilanc“, ibid. II, 257 (a. 952) „per fistucum notatum atque cultellum et duos wantos“, ibid. II, 133 (a. 952) „per cultellum et wantonem seu vandilagine“, Martene I, 347 (a. 993) „per cultellum et wantonem seu andilagine“, Du Cange I, 427 (a. 1079) „per coltellum et guantone simulque andilagine“ scheinen alle auf Hand und Handzeichen sich zu beziehen.

geschäfte anzuwenden anfang, ein anerkannter Gebrauch gewesen, wie ihn noch unsere heutigen Gesetzbücher <sup>1)</sup> anerkennen, dass der des Schreibens unkundige Aussteller ein Handzeichen, statt eigenhändiger Unterschrift, unter die Schrift setzte; und solche Zeichen sind eben, wie wir sahen, unsere Hausmarken. Aber sie sind früh, jedoch im Süden weit mehr als im Norden, als Beurkundungszeichen zurückgedrängt worden, und zwar theils durch das Zeichen des Kreuzes, theils auch durch die Monogramme. Schon Kaiser Justinian verfügte <sup>2)</sup> ausschliesslich die Bekreuzung von Seiten des schreibunkundigen Erben, der sich der Rechtswohlthat des Inventars bedienen wollte: „*venerabili signo crucis antea manu heredis praeposito.*“ Dieses heilige Zeichen wurde durch die Religiosität getragen, dem Gebrauch desselben fast die Kraft eines Eidschwures beigelegt; die geistlichen Notare und Schreiber verbreiteten es auch in dieser Anwendung in immer weiteren Kreisen. Ob aber alle die publicirten Urkunden, die eines *signi manus* gedenken <sup>3)</sup>,

1) Vom Preussischen Landrechte haben wir es bereits oben angeführt. Dasselbe gilt nach der Oesterreichischen Civilprocess-Gesetzgebung; vgl. Füger, das gerichtliche Verfahren in Streit-sachen nach der österr. allgem. Gerichtsordnung. Wien 1828. I. §. 116. S. 189 u. f.

2) c. 22. §. 2. C. VI. 3. de jure deliberandi.

3) Wir wollen hier zuvörderst einige Beispiele aus dem Anhang von Urkunden zu Spangenberg's Lehre von dem Urkundenbeweise in Bezug auf alte Urkunden, II. S. 103 ff., hervorheben. Aus dem 9. Jahrh. S. 115: „*Et ut haec testamenti ac ingenuitatis auctoritas inviolatam inconcussamque obtineat firmitatem, ego Eugilruda et Richolf advocatus meus amborum manibus subter firmavimus.*“ S. 120 aus dem 9. Jahrhundert: „*Carolus Imperator Augustus — — hanc praeceptionem manu nostra firmavimus et annulo nostri imperii sigillavimus.*“ Der annulus ist bekanntlich der Siegelring. S. 141 aus dem achten Jahrhundert: „*Carlomannus gracia Dei rex Francorum — — . Et ut haec praeceptio pleniorum obtineat vigorem, manus nostrae signaculis superscriptis eam decrevimus roborare.*“ Ebendas. aus dem neunten Jahrhundert: „*Hludovicus divina ordinante providentia Imperator — — — manu propria subter firmavimus et . . . . ostri impressione signari jussimus.*“ Ebendas. aus dem zehnten Jahrhundert: „*Otto dei gratia rex. — — — manu nostra subter eam firmavimus et annuli nostri impressione assignari jussimus.*“ S. 188 aus dem sechsten Jahrhundert: „*Imp. Dn. N. Justiniano — — — viro honesto, ipso praesente, adstante mihique dictante, et subter manu sua propria pro ignorantia literarum signum faciente.*“ S. 196 aus dem Jahre 572: „*— — — diligenter, intelligenter manibus nostris subscripciones vel signa impressimus.*“ S. 202 vom Jahre 591: „*— — — ipsos praesentes, adstantes, consentientes et inferius manibus propriis signa facientes.*“ S. 208 aus dem achten Jahrhundert: „*— — . Subscriperunt signa facturi, nodavi diem et regnum, et testes qui suscrivere convocaverunt.*“ S. 246 aus dem fünften Jahrhundert: „*Chartulam Jovino Noto*

wirklich unterkreuzt sind, wie von Vielen geglaubt wird, oder ob nicht sehr viele die blossen Hausmarken zeigen, das ist uns mehr als zweifelhaft. Es ist zu bedenken, dass diese Marken bisher durchgängig unbeachtet und unverstanden blieben.

Neben den Hausmarken kamen aber die Monogramme auf. Auch sie sind Handzeichen, gelten jedoch im Ganzen ursprünglich für Namenszüge. Man unterscheidet aber semiotisch bei jedem Monogramm den Grundzug (*ductus fundamentalis*) von den Zuthaten, und theilt die Monogramme überhaupt in solche ein, die ihren Grundzügen nach entweder Linien oder Buchstaben sind. Wie verhalten sich nun die anfänglichen Grundzüge und wie die linearen Monogramme zu unseren Hausmarken? — Das ist eine Frage, mit deren Beantwortung die Monogrammenlehre sich auch künftig zu beschäftigen haben wird. Wir sind hier aber auf diesen Punkt tiefer uns einzulassen, noch nicht so gerüstet, wie wir es zur befriedigenden Lösung dieser Aufgabe für nöthig erachten. Es gehört dazu ein reicherer Urkundenapparat aus öffentlichen Archiven, die mit ihren Diplomen recht weit zurückreichen, als uns bisher zu Gebote stand. Das Monogramm wird, wie bekannt, in den Urkunden gerade eben so benannt, wie die Hausmarke: *signum*, *signum manus*, *manus propriae nota*, *chirographum* u. dgl. Es haben sich aber fast nur die Kaiser und Könige, so wie die Päpste in ihren Urkunden der Monogramme bedient; mitunter auch geistliche und weltliche Fürsten, die dem Kaiser und Papste nachahmten. Wenn nun dabei die Diplomatik bisher lehrt<sup>1)</sup>, dass man zwar in Urkunden der *meo scribendam dictavi, cuique, quia ignoro litteras, signum feci.*“ S. 254 aus dem sechsten Jahrhundert: „— — — *cui propriae manus tam ego quam Felithanc vir subl. jugalis meus propter ignorantiam litterarum signa impræssimus.*“ S. 265 aus dem achten Jahrhundert: „— — — *Facta cartola donationis anne XXX pos regnu Domni nostri Dacopirti Reies, die tertiu Colendas Settenbris, sup presentia tistium, qui ab eo roieti sunt suscripturi, vel segna facturi. Nodavi die et regnum, et testis qui suscrivere conrocaverunt.*“ In der Urkunde aus dem neunten Jahrhundert S. 268 und 269 heisst es ausdrücklich: „*signum sancte crucis.*“ Mit diesen Urkunden aus den früheren Jahrhunderten des Mittelalters vergleiche man z. B. die Urkunde aus Dithmarschen vom Jahre 1548 in meiner Schrift „über das alte Dithmarschen in seinem Verhältnisse zum Bremischen Erzstift“ (Schleswig 1829) S. 84. Die Urkunde schliesst: „Des to widerer bevestinge der warheit hebben wy Harders Hans, Jürgens Harder und Marten Plate mit unsern Marcken, dewile wy nein Pitzer hebben, düsse schrift bevestiget.“ Darunter haben alle drei Ansteller ihre Namen eigenhändig unterschrieben, daneben aber ihre Hausmarken gesetzt, wozu wir auf unserer ersten Tafel Nr. 36 und Nr. 38 gegeben haben.

1) Man vergleiche z. B. Spangenberg die Lehre von dem Urkundenbeweise in Bezug auf alte Urkunden. Heidelberg 1827. I. S. 219.



übrigen adligen und unadligen Personen eigentliche Monogramme nicht finde, aber oftmals ganz unverständliche Handzeichen: so wird jetzt gewiss Mancher mit uns denken, diese unverständlich gebliebenen Handzeichen sind selbstverständlich unsere alten Hausmarken. Sind sie das aber, so sind sie auch nicht, wie bisher geglaubt und gelehrt worden, bloß willkürliche, daher kaum beachtenswerthe Zeichen. Wenn ferner in der Monogrammenlehre von sphragistischen Siegel-Monogrammen die Rede ist, so ist es wohl keine Frage, dass hier uns wieder Hausmarken begegnen; so wie die sogenannten monogrammata parietaria gewiss Steinmetzzeichen sind. Schon diese kurzen Andeutungen, die wir absichtlich nicht weiter ausführen, da wir die Sache noch nicht erschöpfend darzustellen vermöchten, werden Winke genug darüber sein, dass in der Diplomatik die Monogrammenlehre, seitdem die Lehre von den Hausmarken aufgekommen, in verschiedenen Beziehungen neu zu untersuchen und zu berichtigen ist.

Allein es giebt neben den Urkunden-Monogrammen ebenfalls Monogramme der Künstler. Auch in Ansehung dieser herrscht in der betreffenden Literatur, weil man das Wesen der Hausmarken nicht erkannte, bisjetzt eine grosse Unklarheit und Verwirrung. Man hat vielfältig die Zeichen der Baumeister, Steinmetzen, Maler, Kupferstecher und Holzschnitzer durcheinandergeworfen. Ein gründlicheres Studium, mit Benutzung der Lehre von den Hausmarken, wird aber ergeben, dass die Zeichen der Baumeister und Steinmetzen blosse Marken sind, wie wir weiter unten genauer erörtern werden, dagegen die der Maler, Kupferstecher und Holzschnitzer durchgehends literale Monogramme, eigenthümliche Namenszüge. Wenn aber nebenher auf alten Gemälden und besonders auf sehr alten Kupferstichen „verschiedene sonst noch unerkannte Gestalten“, wie Christ <sup>1)</sup> sich in seiner Auslegung der Monogramme der Künstler ausdrückt, beobachtet wurden; so hat man sich manchmal mit der Deutung solcher Züge und Zeichen ernstlich aber vergeblich abgemüht. Man hat bald irrthümlich sie für Buchstaben gehalten, bald auch, wie Christ, sie ganz abentheuerlich auf Nachbildung unbekannter Werkzeuge u. dgl. bezogen. Wir brauchen nicht mehr nach derartigen Hypothesen in die Luft zu greifen oder steuerlos hin und her zu errathen; es sind ganz einfach uns wohlbekanntes Hausmarken, die als Handzeichen gebraucht worden. Man sehe diese „unerkannten Gestalten“ in ihrer Abbildung bei Christ am Rande und lese seine qualvolle, miss-

1) Joh. Friedr. Christen, Professoris zu Leipzig, Anzeige und Auslegung der Monogrammatum. Leipzig 1747. S. 390 ff.

rathene Auslegung. Er kannte die Hausmarken gar nicht, daher musste ihm jedes Verständniss dieser Zeichen abgehen. Fragt man aber, woher es komme, dass die alten Sculpturen in Holz in der Regel mit Monogrammen, die in Stein durchgehends mit blossen Marken gezeichnet worden: so antworten wir, das rührt unter andern daher, weil die Steinhauer mit den Bauleuten, die Holzschnitzer dagegen mit den Malern zusammen waren. Es ist Thatsache, dass das Handwerk der Bildschnitzer von den Bauhütten, in denen die Steinhauer arbeiteten, gänzlich abgesondert war. Die Steinmetzen waren Bauleute, sie bildeten eine eigene Steinmetzenzunft, während in den deutschen Städten die Holzschnitzer zur Tischlerzunft, und so auch die Maler entweder zur Tischler- oder zur Glaserzunft zu gehören pflegten. Es ist dieser Umstand nicht ohne erheblichen Einfluss auf die innere Geschichte und Technik dieser Bildnerkunst, die mit den Malern zusammen die Altarwerke schuf, im Mittelalter geblieben. Es ist das zu berücksichtigen, wenn Kunsthistoriker bemerken, dass sie nur in den allerersten Zeiten sich an die Weise der Steinmetzen gehalten haben, später aber, als ihre Kunst sich recht entfaltete, ganz von den Malern abhängig wurden, so dass die Epochen der deutschen Malerei im vierzehnten und funfzehnten Jahrhundert auch an den Schnitzwerken erkannt werden können<sup>1)</sup>. Diese Abhängigkeit erstreckte sich im Allgemeinen auch auf ihre Künstlerzeichen. Die Zeichen der Steinmetzen dagegen waren Bauzeichen.

Wie unsere alten Hausmarken selbst heute noch im Norden manchmal als Handzeichen zur Bekräftigung der Urkunden dienen, und derartige Handzeichen auch überall in Deutschland, neben dem Kreuze, für solche Anwendung in der Rechtspraxis als Nothbehelf anerkannt sind<sup>2)</sup>, so gingen sie, wie bekannt, auch über in die Siegel, als diese allgemein wurden und seit dem zwölften Jahrhundert bis in die Mitte des sechszehnten die Stelle der Unterzeichnung des Ausstellers der Urkunde vertraten. Diese Wendung hinsichtlich der Vollziehung der Urkunden

1) vgl. Schorn über altdeutsche Sculptur, mit besonderer Rücksicht auf die in Erfurt vorhandenen Bildwerke. Erfurt 1839. S. 16 ff.

2) Struv Syntagma jur. civ. p. 212: „Solenne est rusticis et aliis litterarum imperitis, notulas instrumentis apponere, quae eorum consensum arguunt et in locum subscriptionis cedunt fidemque faciunt, hanc illorum esse scripturam.“ Für die Praxis unseres gemeinen deutschen Rechts ist in dieser Hinsicht zu vergleichen: Bopp, Beitrag zur Erörterung der Frage: „Ist eine Privaturkunde, welche durch ein blosses Handzeichen unterzeichnet ist, recognoscibel?“ abgedruckt in der Zeitschrift für Civilrecht und Process. Bd. IV. Giessen 1831. S. 297 — 316.

hängt offenbar mit der Verallgemeinerung der Wappen und der dadurch bedingten Technik zusammen. Es führt uns dies also auf die Beziehung der Hausmarke zur Heraldik.

Wappen sind Unterscheidungszeichen für einzelne Personen und Familien, wie auch für juristische Personen, Kirchen, Städte, Länder. Das sind die vorzeitigen Hausmarken gleichfalls. Aber jene sind Bilder, diese sind blosse Zeichen. So dann liegt im Wesen der Wappen neben der Bezeichnung zugleich die Auszeichnung sehr nahe, das ist bei den Hauszeichen als solchen nicht der Fall; denn die Wappen waren niemals eine allgemeine Sache, wie die simplen Hausmarken einst und zum Theil noch heute. Die Hausmarken sind auch das Frühere, aus welchem sich das Wappenwesen als etwas Besondres und Vornehmeres später hervorgehoben hat. Es hängt das unstreitig mit der Ausbildung des Ritterstandes als einer bevorzugten Klasse zusammen. Die Wappen sind Schildzeichen, mit denen sich vor allen der Kriegerstand kennzeichnet; sie sind unterscheidende Schildbilder, unsere Hausmarken dagegen nur schlichte Unterscheidungszeichen. Die Wappen sind decorirte Marken. Aber es gab auch manches alte Rittergeschlecht, welches einfach seine angestammte Haus- und Hofmarke als Schildzeichen beibehielt. Wir nennen als Beispiel das berühmte Geschlecht der v. Gagern, welches aus Pommern herkommt. Noch heute ist das ritterliche Wappen der Freiherren v. Gagern nichts andres als dieselbe Marke, die wir auf unsrer Tafel I. unter Nr. 2 aus dem Herzogthum Schleswig, wo wir sie noch als Hauszeichen und zugleich als Siegel antrafen, mitgetheilt haben. So theilte mir ferner vor wenigen Monaten Herr Professor Plank in Kiel mit, dass ihm in Processacten neulich ein Testament der Familie v. Zerssen aus dem Jahre 1548 vorgekommen, worin unter andern erwähnt ward: „eine goldene Schale getekenet mit siner marke als ketelhaken“; noch jetzt sei aber das Wappen der v. Zerssen, ehedem Schauenburgischer Vasallen, ein s. g. Kesselhaken, offenbar ein simples Hauszeichen, und es gebe einen Leichenstein eines Mitgliedes der Familie vom Jahre 1309, der bereits mit dieser Marke gezeichnet sei. Fast in jeder älteren Wappensammlung eines Landes stösst man auf solche Wappen, die augenscheinlich für den Kenner nichts weiter als beibehaltene Hausmarken sind, und einige dieser Zeichen, wie leicht nachzuweisen steht, haben dadurch selbst eigenthümliche Geltung in der Heraldik bekommen, als ob es diesen oder jenen Gegenstand ursprünglich vorgestellt habe. Auch sind sie selbst auf dem Lande, wie mir an Beispielen aus meiner Heimath in Nordschleswig bekannt ist, durch traditionelle

Deutung nicht selten im Siegel in Bilder (z. B. Gänsefuß, Spaten, Anker, Senne u. dgl.) übergegangen. In der Heraldik hat man sie, sowohl wenn sie als eigentliche Wappenfigur, als auch wenn sie als Nebenzierrath im Wappen angetroffen wurden, manchmal als „gothische“ oder „altgothische Wappenzeichen“ u. dgl. charakterisirt, ohne zu wissen, was man eigentlich vor Augen hatte. Um hier noch ein paar Beispiele solcher Wappen anzuführen, will ich nicht unterlassen zu bemerken, dass mein College Herr Professor Droysen mir so eben gezeigt hat, dass der Papst Hadrian VII., der Niederländer, ebenfalls solche Hausmarke als Wappen geführt hat, auch dass auf den Tafeln mit abgebildeten Wappen in Lersner's Frankf. Chronik Nr. 98 das Wappen der Stephan v. Cronstett und Nr. 134 der Rückersfeld offenbar solche blosse Marken darstellen.

Jedoch im Grossen und Ganzen nahmen die als eigentlich wappenfähig Geltenden, wozu aber nicht blos die Ritterbürtigen, sondern auch die rathsfähigen Familien in den Städten und selbst die freien Landleute in den Marschen, wie z. B. in Dithmarschen, urkundlich gehörten, in ihre Siegel wirkliche Wappenbilder auf. Aber es wurden von ihnen für andren, ordinairn Gebrauch ihre Hausmarken noch beibehalten, so dass neben dem farbigen und figürlichen Wappen die schlichte lineare Hausmarke, womit man sein Vieh und Hausgeräthe zeichnete, Jahrhunderte lang noch bei demselben Subjecte verblieb. Auf Leichensteinen geschichtlich bekannter Männer aus dem sechszehnten Jahrhundert in Dithmarschen kann man noch oben das schöne Geschlechtswappen, unten die schlichte Hausmarke angebracht sehen. Auch anderswo lässt sich das nachweisen. Es scheint das auch in der That, wenn man sich in die älteren Zustände versetzt, in der Natur der Sache zu liegen. Wir finden daher auch die nämliche Erscheinung bei den wappenführenden Corporationen und moralischen Personen, bei Kirchen, bei Städten, bei Landschaften; sie hatten ein Wappen und zugleich ein Merkzeichen. So z. B. die Michaeliskirche in Erfurt zum Wappen das Bild ihres Schutzheiligen, zum Merkzeichen Nr. 15 unserer zweiten Tafel: man sieht es noch fortwährend im Schlusssteine des Einganges, der früher die Thüre nach dem Kirchhofe war. Möser <sup>1)</sup> sagt bei-läufig: „Der Herr von Voltaire hat seine Kirche zu Ferney Gotte gewidmet. Aber einmal ist Gott der allgemeine Herr, und man kann mit diesem Namen keine unterschiedenen Besitzungen und Register bezeichnen; — —“: aber wir fügen hinzu,

1) Möser's Osnabrückische Geschichte I. S. 279.

man kann auch die Register und Besitzungen nicht füglich mit dem Bilde des Schutzheiligen bezeichnen, und man that das auch ehemals nicht, sondern man hatte dafür eine Marke. Die Stadt Lübeck hatte zum Wappenbilde den Adler, aber zum Merkzeichen das durchstrichene Dreieck, welches wir auf unserer ersten Tafel Nr. 26 gegeben haben. Wir fanden es zuerst auf Steinen am Travengestade, wo die Schiffe anlegen; dort hat es sich beim Hafendepartement erhalten, ist aber auch daselbst, wie wir mündlich erkundigten, eigentlich unverständlich geworden<sup>1)</sup>. Es ist aus diesem Dreiecke offenbar das einfachere Wappen der Stadt entstanden, wie es z. B. auf ihrem gestempelten Papier zu sehen ist, und wie es auf dem vollen, grossen Stadtwappen dem Adler vor der Brust liegt; aber es ist heraldisch gefärbt, und nicht mehr dreieckig, was die älteste Gestalt der Wappenschilder überhaupt war, sondern bauchigt und ausgeschweift. Auch die Stadt Jena hat nicht blos ein altes Wappen, nämlich den Schutzheiligen der Stadtkirche, sondern daneben noch ein Merkzeichen, nämlich die Weinrebe, die wahrscheinlich aus der früheren Marke, die in der Folge so ausgelegt und gedeutet ward, hervorgegangen ist. Ebenso hatte das Land Dithmarschen zum Wappen früher das Bild Johannes des Täufers, später der Jungfrau Maria, aber zur Marke ein Zeichen, welches einer Sense glich, daher als „Lehe“ d. h. Sense gedeutet zu werden pflegte. Der dithmarsche Chronist Neocorus<sup>2)</sup> fügt, nachdem er über das Landeswappen gesprochen hat, zum Schlusse hinzu: „und eine Lehe vorm Marke.“

Auffallend ist diese Duplicität des Bildes und des Zeichens selbst bei jedem

1) Es hat Herr Dr. Dittmer zu Lübeck neulich auf meine Bitte wieder danach Nachfrage gethan und mir gefälligst darüber geschrieben, dass die fraglichen, jenes Merkzeichen führenden Steine sämmtlich, so weit sie noch vorhanden sind, in dem Travengestade liegen, etwa sechs Fuss vom Travenbollwerk und etwa dreissig Fuss von einander entfernt, und zwar in der Weise, dass die breite Seite dem Bollwerk, die Spitze hingegen der Stadt zugekehrt ist. Diese Steine, deren Oberfläche etwa einen Fuss im Geviert hält, waren ohne Zweifel ursprünglich in der ganzen Ausdehnung des Hafens angebracht, und hatten zunächst den Zweck, die Gränze zu bezeichnen, bis zu welcher der Kaufmann das Gestade mit seinem Kaufmannsgut belasten durfte. Es sind manche dieser Merksteine besonders zuerst deshalb verschwunden, weil es bei wachsendem Handels- und Schifffahrtsverkehr immer mehr unmöglich wurde, jene Gränze allenthalben streng innezuhalten, die deshalb auch bei der Kaufmannschaft lebhaften Widerspruch fand, und neuerdings verschwinden wieder viele da, wo am Travengestade das Steinpflaster zum Bebuf der Anlage eines Schienenstranges aufgenommen wird.

2) Dahlmann's Neocorus I. S. 206.

Bürgerhause in der Stadt, wenigstens bei den grösseren Wohnhäusern in den ähnlichen deutschen Städten. Wie die Kirche das Bildniss ihres Heiligen zum Wappen und daneben ihr einfaches Merkzeichen hatte, so war es z. B. in Erfurt früher durchgängig bei jedem Hause. Das Haus hatte seine Marke über der Thüre nach der Strasse hin, es führte aber zugleich einen bildlichen Namen, der als Wappen darstellbar war, und auch manchmal, wenn auch meistens nicht als Wappenschild, durch Sculptur oder Malerei daran dargestellt ist. So heisst z. B. das Haus, welches mit Nr. 1 unserer zweiten Tafel an der Hausthüre gezeichnet ist, „zum goldenen Strahle“; das mit Nr. 8 „zum Paradies“; das mit Nr. 11 zweimal an der Rundbogenthüre „zur Windmühle“; mit Nr. 13 an der Spitzbogenthüre „zum goldenen Sternberge“; mit Nr. 14 am Erker vom Jahre 1479 „zum goldenen Stern“; mit Nr. 16 vom Jahre 1536 im Schlusssteine der Hausthüre „zur Sichel“; mit Nr. 17 vom Jahre 1549 „zum schwarzen Waldhorne“; mit Nr. 18 <sup>1)</sup> „zur schönen Linde“; mit Nr. 21 vom Jahre 1576, erbaut von Herbordt Racke, Rundbogenthür am Hause „zur blauen Lilie“, zwischen zweien Wappen das Bild einer Lilie in Stein gehauen. Das Zeichen Nr. 22, wohl ein Steinmetzzeichen, findet sich auch an diesem Hause „zur blauen Lilie“, in der Turniergasse, im Hofe über der Kellerthüre, zwischen zweien Wappen.

Uebereinstimmend hiermit berichtet Herr Oberappellationsrath Pauli <sup>2)</sup> über Lübeck zu Anfange des vierzehnten Jahrhunderts, indem er aus den alten Stadtbüchern schöpft, „dass damals nicht blos, wie jetzt, vorzugsweise Apotheken und Gasthäuser, sondern noch viele andere Häuser besondere Wahrzeichen und Namen führten, wie dies denn noch in manchen Landstädten Deutschlands der Fall sei, z. B. in Thüringen. So gab es auf dem Klingberge ein Haus „zum weissen Hirsch“ und ein anderes „zur Glocke“; die ehemalige Sandstrasse, jetzt Pferdemarkt genannt, hatte einen „Gaal“ aufzuweisen, die Herzogengrube einen „obern Harnisch“, die Dankwärtsgrube ein „kleines Lamm“ und einen „Fisch“, die Bäckergrube einen „kleinen Schwan“. Dem alten Rathhause stand der „grosse Hahn“,

1) Im Vaterländ. Archiv für Hannoverisch-Braunschweig. Gesch. Jahrg. 1833 H. 2. bemerkt Herr v. Münchhausen über das Vorkommen solcher Merkzeichen an alten Häusern, wie wir glauben, ganz richtig, dass mitunter „das Mark des Bauherrn (rechts) und seiner Frau (links) über der Thür erscheine am Helm oder an den Ständern, dagegen das Zeichen des Meisters, der den ganzen besorgte, seitwärts, auch höher an einem Eck- oder anderen Ständer.“

2) Lübeckische Zustände zu Anfang des 14. Jahrhunderts. Lübeck 1847. S. 43, 60.

dem neuen der „Dordenbusch“ und der „zwarte Arne“ (d. h. Adler) gegenüber. So gab es auch eine „grote Schötel“, eine „Windmole“, ein „Hemelrike“. „Ich zweifle nicht, dass die besonderen Namen und Zeichen der Gasthäuser nur Ueberbleibsel sind jener allgemeinen Sitte, die zu einer Zeit, wo es keine Hausnummern gab, wenn nicht nothwendig, doch sehr bequem war, und durch die Nummern nur unvollkommen und prosaisch ersetzt ist.“ — Pauli bemerkt ferner in Rücksicht auf die Entstehung der Familiennamen in Lübeck aus jener urkundlichen Quelle, dass wie die kriegerischen Sinnbilder auf den Schildern der Ritter, so hätten auch die „Marken“ (soll heissen: Bilder, bildlichen Namen) der friedlichen Bürgerhäuser den Namen für ihre Bewohner hergegeben. So Wernerus de Stella (vom Stern), Hermannus de Cigno (vom Schwan), Gerardus de Grale, oder auch kurzweg: Adelheidis Berbom (Birnbaum), Henricus Rose, Henricus Lupus (Wolf), Johannes Hering, und Pauli spricht die Ansicht, die wir theilen, dabei aus, dass die meisten Thiernamen als bürgerliche Familiennamen diesen Ursprung haben. War es aber bei dem Ritterstande wohl anders? Die Burg trug über dem Thore das Wappenbild <sup>1)</sup>, die simple Marke blieb hier wohl nur als Attribut der Hofswirtschaft: so stellte sich gleichsam in jenem der kriegerische, in dieser der landwirthschaftliche Beruf der Rittergutsbesitzer dar. Gleichmässig benutzte auch der Kaufmann und der Gewerbtreibende in der Stadt sein Merkzeichen für seinen Betrieb; aber er hatte, wenigstens in der Regel, kein Wappen.

Das Wappen ist nicht allein in seiner äussern Erscheinung, sondern auch im Rechtssinne ursprünglich ein aristokratisches Institut. Die Marke war entweder ganz dinglich, indem sie dem Grundstücke, dem Landgute anklebte, also mit diesem vererbte und unter Lebenden extradirt ward; oder sie war durchaus persönlich, und wenn diese vom Sohne so fortgeführt wurde, wie der Vater sie bereits geführt hatte, so ist das zufällig und als etwas blos Thatsächliches anzusehen, wenigstens in älteren Zeiten, so lange nicht etwa das völlig ausgebildete und seit Jahrhunderten existente Wappenwesen darauf einwirkte. Dagegen das Wappen wird sehr bald, abgelöst vom Grundbesitze, ein erbliches Familienzeichen, eine angeborne Auszeichnung; es ist von vorne herein mit Standesverhältnissen zusammenhängend, in der Allgemeinheit seines Gebrauches von der Entwicklung des Ritterstandes abhängig.

1) Das Schauenburgische Grafenhaus hatte seine Stamburg auf dem Nesselborge an der Weser, führte darnach ein Nesselblatt im Wappen und hat dieses auf Holstein als Landeswappen übertragen.

Es hat die einfache Hausmarke meistens verdrängt, zunächst in den höheren, bevorzugten Regionen der Gesellschaft, so dass man die Marke, gegenüber den Wappensiegeln, als „signum plebejum“ oder „signum rusticum“, wie geschehen, definiren konnte. Als Siegelzeichen im Bürger- und Bauernstande wird die Marke aber noch heute im Norden wie im Süden der germanischen Bevölkerung sehr viel geführt, so in Skandinavien wie in der Schweiz <sup>1)</sup>. Bei dem Ritterstande hatte sie bereits im Laufe des zwölften und dreizehnten Jahrhunderts durchgehends dem Wappenbilde weichen müssen; und wenn der Sachsenspiegel des Handgemals am Schöffenstuhle noch gedenkt, so war sie hier, wie auch die Glossen des Rechtsbuches und die Texte des Schwabenspiegels beweisen, ohne Zweifel schon eine altväterische Antiquität, die hier noch übrig geblieben. Es kann letzteres auch nach dem ganzen Charakter des damaligen Gerichtswesens nicht auffallen, zumal wenn man erwägt, dass das Merkzeichen im gerichtlichen Verfahren, z. B. bei dem Looswerfen, damals noch gebraucht sein kann. Aber bei der feierlichen Tradition der grösseren Landgüter und aus den Traditionsurkunden war es nunmehr verschwunden.

In solcher Auffassung und Begründung wird aber die Lehre von der Hausmarke nicht ohne Einfluss auf die Heraldik bleiben können. Es fehlt unstreitig der bisherigen Darstellung der Entstehungsgeschichte des Wappenwesens an der nöthigen Klarheit und Bestimmtheit; sie accentuirt zu stark die artistische und zu schwach die juristische Seite der Sache; es mangelt ihr der wahrhaft rechtsgeschichtliche Untergrund. Diesen hat sie in dem Rechtsinstitut der Hausmarke zu finden. Wenn auch heutzutage die ausgezeichnetsten Heraldiker <sup>2)</sup> das Wappenwesen einerseits als eine auf ganz natürlichem Wege entstandene Sache, als eine in den bürgerlichen Verhältnissen selbst gegründete, deshalb schon im höchsten Alterthume vorhandene Anstalt darstellen; andererseits dagegen die Wappen als Bilder, was sie auch ja sind, mithin als Kunstproducte, so liegt darin, unseres Erachtens, in der That ein innerer Widerspruch. Das Natürliche, Ursprüngliche, Einfache dabei passt nur auf die Hausmarke; sie ist schlechthin Bezeichnung, das Wappen

1) Es ist uns dies schon öfter von der Schweiz mündlich gesagt worden. Auch v. Münchenhausen a. a. O. bemerkt ausdrücklich: „auch in der Schweiz sollen noch immer viele Familien das Mark als Wappen führen.“

2) vgl. Chr. S. Th. Bernd, die Hauptstücke der Wappenwissenschaft. Erste Abtheilung. Bonn 1841.



hingegen ist auch **Auszeichnung**. Aber schon vor der Verbreitung der Wappenschilder hatte sich in der Hausmarke das Institut, in dessen Function sie eintraten, vollkommen entwickelt.

Was ferner das Verhältniss der Hausmarken zu den Steinmetzzeichen anlangt, so zeigt schon die Anschauung ihre nahe Verwandtschaft; und wer daran zweifeln wollte, den würde eine aufmerksame Betrachtung aller jener Zeichen an den Häusern in Erfurt bald überzeugen. Auch ist diese Verwandtschaft ja eine ganz natürliche, denn die Steinmetzzeichen sind Bauzeichen, die an den Gebäuden, wie die Hausmarken, angebracht wurden, und wo von Stein gebaut ward, von denselben Handwerkern. Manchmal scheinen jedoch unter der Hand der kunstgeübten Steinhauer die alten Marken complicirter geworden zu sein, wenn sie als Steinmetzzeichen dienen sollten. Diese sind aber, wie wir sehen werden, nicht blos semiotisch mit den Hausmarken verwandt, sondern auch sachlich ihrer innern Bedeutung nach.

Ueber keine Klasse von derartigen Zeichen ist bisher so viel geschrieben und conjecturirt worden, wie über die Steinmetzzeichen. Dieselben haben, besonders zahlreich an den Kirchen befindlich, allenthalben in Europa, wie berichtet wird, einen und denselben Charakter, offenbar in Folge des überall herrschenden gleichen Typus der Baukunst und der gleichen Weise der Künstler und Werkleute. Allein man hat in diesen Zeichen bald ein Alphabet, bald eine andre Schreibweise, bald Gildezeichen, bald geometrische Bilder, bald mysteriöse Symbole finden wollen<sup>1)</sup>; ja Herr v. Hammer überliess sich sogar bei einem dieser Zeichen seinen Baphometsträumen und wurde durch selbiges an die Gnosis erinnert. Jedoch es ist dasselbe Zeichen, welches man als Hausmarke und als Steinmetzzeichen, aus vier rechten sich durchkreuzenden Winkeln bestehend, gar nicht selten antrifft, und dies auch dem Herrn v. Hammer schon längst nachgewiesen. Man findet die Steinmetzzeichen schon an Bauwerken des elften Jahrhunderts, z. B. an dem ältesten Theile des Doms zu Worms. Sie bestehen durchgehends aus geraden Linien, wie die ein-

1) vgl. Büsching im Kunstblatte zum Morgenbl. 1826. Nr. 59, 60. Verhandl. der Niederländischen Gesellschaft der Wissenschaften zu Leyden. 1824. III. Stück 2. Kunstbl. 1829 Nr. 77, 1831 Nr. 55, 1832 Nr. 19 und 104. Spangenberg's vaterl. Archiv des Königreichs Hannover. Jahrg. 1832. H. III. S. 27 ff. Vaterl. Archiv für Hannover. Jahrg. 1833. H. II. S. 236—250, wo einige hundert dieser „gothischen“ (sic) „Steinmetz- und Wappenzeichen“ abgebildet sind. C. L. Stieglitz Beiträge zur Geschichte der Baukunst. II. Leipzig 1834. S. 83—113.

fachen Hausmarken, und die ältesten sind ebenso einfach wie diese, aus verticalen und horizontalen und schräg gestellten Linien zusammengesetzt; erst in späteren Zeiten kommen die gekrümmten und kreisförmigen Linien vor. Man hat sie oft auch für Monogramme gehalten, wie die Maler sie hatten, allein es sind jedenfalls keine Namenszüge<sup>1)</sup>; sehr oft ist auch behauptet worden, es seien Merkmale behufs der Zusammensetzung der Werkstücke gewesen, allein das Irrthümliche dieser Meinung ist schon längst von Künstlern und Kunstverständigen dargethan.

Zur Berichtigung aller dieser gelehrten Meinungen hätte man sich früher, als geschehen, bei den Steinmetzen selber erkundigen sollen; sie führen diese Zeichen in ihrer Zunft traditionell zum Theil noch immer, und in neuester Zeit ist, wie ich von meinem Collegen Prof. Stark höre, beim Cölner Dombau dies Zeichenwesen der Steinhauer vollständig restaurirt. Das Zeichen des Steinmetzen ist sein Handzeichen<sup>2)</sup>; er setzt damit auf sein Werkstück gleichsam seinen Stempel, es ist sein ipse fecit, er hat sich damit an den Kirchen verewigt. Demnach ist auch die urkundlich constatirte Thatsache, dass die Steinmetzen mit ihren Zeichen ihre Urkunden bekräftigten und sie in ihren Siegeln führten, gar nicht überraschend, vielmehr ganz natürlich und selbstverständlich. So erhellet die Identität der Zeichen, welche die Steinmetzen auf die grossen Bausteine setzten, mit ihren Siegeln unter andern aus den Contracten, welche die Stadt Frankfurt am Main zu Ende des funfzehnten Jahrhunderts abschloss über den Bau des Thurmes am Dome, und die im Stadtarchive aufbewahrt werden. In Passavant's Kunstreise durch England und Belgien vom J. 1833, welcher ein Bericht über den Bau des Domthurmes zu Frankfurt angehängt ist, findet man zu S. 432 unter einer Abbildung der ehemaligen Thürme des Frankfurter Doms auch die Siegel der Steinmetzen Niclas Quecke vom J. 1494 und Jacob von Ettligen vom J. 1507 abgebildet. Beide Siegel enthalten das Stein-

1) Der Einsender des Artikels über Steinmetzzeichen in der Prohenummer des „Organs des Germanischen Museums“, Juli 1853, scheint es gar nicht zu ahnen, dass von den sechs von ihm mitgetheilten Zeichen die Hälfte von Sachverständigen gar nicht als Steinmetzzeichen anerkannt werden wird, da es vielmehr ganz gewöhnliche Namenszüge sind.

2) Neulich berichtete die illustrierte Zeitung vom 16. Juli d. J., dass in dem Klusfelsen bei Halberstadt, der in älterer Zeit eine Klausur war, die mit Dombauten beschäftigten Steinmetzen am Ende des 15. Jahrhunderts ihre Zusammenkünfte gehalten und sie an den Wänden mit ihren Steinmetzzeichen bedeckt haben; die Eingrabung dieser Zeichen ist aber darauf durch Steinmetzen bis auf die neueste Zeit fortgesetzt worden.

metzzeichen, welches völlig z. B. mit den schleswig-holsteinischen Hausmarken übereinstimmt. Ja noch bis auf die neuesten Zeiten führt, wie wir vernehmen, die Zunft der Steinmetzen in Frankfurt ein Buch<sup>1)</sup>, worin jeder Steinmetze neben seinem Namen, der regelmässig darin einzutragen ist, sein Zeichen setzt, das von ihm fortdauernd als seine Marke gebraucht wird. Nicht minder hat v. Münchhausen a. a. O. bezeugt, dass die Steinmetzzeichen zugleich Zeichen der Siegel waren und die Wappen ersetzten, und Stieglitz<sup>2)</sup> sagt in der Geschichte der Baukunst: „Die Meister gebrauchten ihre Zeichen zugleich als Wappen und Siegel. So hatte ebenfalls jeder Münster ein besonderes Zeichen, das zugleich zum „Wappen“ (richtiger: zur Marke) diente, wie uns dieses von den Münstern zu Strassburg und Freiburg im Breisgau bekannt ist.“

Was uns hier aber vor allem nahe liegt, das ist die Widerlegung des Irrthums, den selbst heute noch Viele hegen und schriftstellerisch aussprechen, als ob die Steinmetzzeichen willkürliche Zeichen gewesen seien, die von den Steinmetzen beliebig angenommen worden, und deren sich zu bedienen, oder nicht, ihnen freigestanden habe. Eine tiefere Untersuchung zeigt, dass die Steinmetzzeichen vielmehr ein Rechtsinstitut von entschiedener juristischer Bestimmtheit waren, dass gesetzliche Normen den Gebrauch dieser Zeichen vorschrieben, dass ohne solches Zeichen keiner als wahrer Steinmetz anerkannt und dass das Zeichen, in ähnlicher Weise wie dem Knappen das Schildzeichen, zunftmässig dem Gesellen, der gelernt hatte, ertheilt ward. Es geht das aus den Steinmetzordnungen, wie sie im funfzehnten Jahrhundert aufgezeichnet worden, klar hervor.

Die Bauleute bildeten bekanntlich grosse Verbrüderungen, die ihre Zusammenkünfte hielten und in ihren innern Angelegenheiten eigene Gerichtsbarkeit ausübten, und der Ordnung und Technik dieser freien Associationen verdanken wir die vollendete Ausführung des Baues der mittelalterlichen Kathedralen, der grossartigsten und herrlichsten Kunstwerke germanischen Nationalgeistes. An der Spitze der deutschen Bauhütten stand anerkanntermaassen Jahrhunderte lang die von Strassburg; erst in Folge der Eroberung des Elsass durch die Franzosen wurde

1) Gelegentlich sei hier angeführt, dass die alten Erfurter Wappenbücher, wie namentlich die Stammbücher der Viertel der „Biereigen“, augenscheinlich darlegen, wie in früheren Zeiten in Erfurt Jeder entweder ein eigentliches Wappen oder anstatt desselben seine einfache Hausmarke führte.

2) C. L. Stieglitz, Beiträge zur Gesch. der Baukunst. II. S. 105.

durch den Reichstag, nachdem Strassburg in ihre Hände gefallen war, durch einen Beschluss <sup>1)</sup> vom J. 1707 die uralte Verbindung der Bauhütten in Deutschland mit der Hütte zu Strassburg förmlich aufgehoben. In dieser grossen Association der Steinmetzen wurde die ursprüngliche Ordnung, die als Tradition und Gewohnheitsrecht sich erhielt und fortpflanzte, als „das alte Hauptrecht des Steinwerks“ auf die Heiligen der Bruderschaft, die sie die gekrönten Märtyrer nannten, als Urheber traditionell zurückgeführt, und durch solchen Glauben mit hoher Autorität umgeben. Erst später im Mittelalter fanden Aufzeichnungen dieses Gewohnheitsrechts der deutschen Bauvereine im Einzelnen statt, und erst nach der Mitte des funfzehnten Jahrhunderts in umfassender Weise. Erst ein Jahrzehnt nach Vollendung des Münsterthurms zu Strassburg, der unter den Steinmetzen als die unübertrefflichste Leistung des Steinwerks galt, wurde von Strassburg aus, wo Jobst Dotzinger, der Werkmeister des Münsters, diese Angelegenheit leitete, unter allen deutschen Bauhütten ein allgemeiner Verein vollständig organisirt. Es wurden 1452 in Deutschland vier Haupthütten aufgestellt, zu Strassburg, Cöln, Wien und Zürich, und ihnen die Hütten der übrigen Städte untergeordnet, jedoch so, dass die Strassburger zugleich als die allgemeine Haupthütte, als die oberste unter allen, anerkannt ward und der jedesmalige Werkmeister des Münsters als Grossmeister der gesammten Bruderschaft an der Spitze stand. Und im Jahre 1459 wurde darauf die erste gemeindeutsche Steinmetzenordnung schriftlich aufgesetzt und 1498 zum ersten Male durch Maximilian I. zu Strassburg kaiserlich bestätigt <sup>2)</sup>. Diese Statuten sind dann durch Versammlungen der Meister zu Basel und Strassburg im Jahre 1563 revidirt und vervollständigt, auch demnächst in den Druck gegeben worden, um sie allen Bauhütten Deutschlands leichter und sicherer mittheilen zu können. Es gibt somit zwei allgemeine deutsche Steinmetzordnungen <sup>3)</sup>, die alte

1) Theatr. Europ. XVIII. pag. 43.

2) vgl. Bestätigung der Statuten der Strassburger Steinmetzen durch Kaiser Maximilian I. 1498 in Mone's Anzeiger für Kunde der deutschen Vorzeit. Jahrg. V. S. 494 — 98.

3) Heldmann, die drei ältesten geschichtlichen Denkmale der teutschen Freimaurerbruderschaft. Aarau 1819. — In England wurde die Bruderschaft der Steinmetzen als die der freien Maurer bezeichnet, und hier nahm die Sache eine eigene Wendung. Hier entstand, wie angegeben wird, zuerst 1717 der neue Bund der Freimaurer, der auf Grundlage des alten, zu dem auch Männer, die nicht Künstler und Werkleute waren, gehört hatten, gestiftet worden ist. — Sind die alten Freimaurerzeichen etwa auch Steinmetzzeichen? Es lässt sich vermuthen. Eingeweihte werden wohl die Frage beantworten können. —

von 1459 und die revidirte von 1568, „Steinmetzrecht“ oder auch „Bruderbuch“ titulirt; aber darneben kommen wichtige particulare Ordnungen vor, die die allgemeinen zwar als gültig voraussetzen, aber sie zum Theil eigenthümlich lokalisiren und ergänzen. Unter diesen ist eine vorzüglich gewichtvolle die von 1462, wie sie in der Lade der Steinmetzhütte zu Rochlitz in einer Copie aus dem Jahre 1486 bewahrt worden, und die theilweise einen tieferen Blick in die innere Einrichtung der Bauhütten und die ganze Ordnung des Steinwerks gewährt. Insbesondere enthält diese schriftliche Ordnung vom J. 1462, die von den Meistern zu Magdeburg, Halberstadt, Hildesheim, Mullburg, Merseburg, Meissen, von denen im Voigtlande, in Thüringen und im Harzlande durch zwei Zusammenkünfte zu Torgau in dem gedachten Jahre aufgestellt ward, genauere Bestimmungen über die Steinmetzzeichen. Sie enthält hierüber namentlich folgende Artikel.

Art. 25. Vnd ob ein meister oder geselle kernen, die das hantwerck oder die kunst kunden, vnd begert eines zeichens von einem werckmeister, dem soll er seinen willen darumb machen, vnd zu gottesdienst geben, was meyster vnd gesellen erkennen. 26. Ein meyster soll seinem diener sein zeichen nicht lenger vorhalten den XIII tag, es were den sache, das er dem meister etliche zeyt verseumet hette, do soll der diener in sein willen vor darumb machen, vnd das verschenken. 27. Ein meister sol auch keinen aufsatz machen einem diener sein zeichen zu verschenken, den etzlichen geistlichen, dene er dazu bith, für einen pfening, semeln vor XV gr., ein broten, vor XV gr. fleisch, zwey stübichen weins, vnd sol nicht mehr bithen den X gesellen, bith er darüber, so mag der diener mer kauffen, so wirt der meister darinne nicht gefert. 30. Do mag ein meister seinem diener ein zeichen verleihen in sein lerjaren zu wandern, wen der meister nicht förderunge hette, das er in must lassen wandern. 31. Es soll kein meister seinen diener kein zeichen lassen verschenken, er habe den ausgedinet.“

Hieraach hat ein Steinmetze, der gehörig gelernt hat, einen Rechtsanspruch auf ein Steinmetzzeichen. Es wird ihm durch einen zünftigen Werkmeister verliehen, und dabei ein Schmaus gegeben (das Zeichen „verschenkt“, wie man dies nannte), und er hat dabei eine Gabe an den Gotteskasten zu entrichten. Der Umfang und die Kosten des Schmauses sind durch die Zunftordnung genau vorgeschrieben, es werden aber allemal mindestens zehn Gesellen und ein paar Geistliche dazu eingeladen. Sind die Lehrjahre beendet, dann hat der Meister seinem bisherigen Burschen ordnungsmässig vor Ablauf von vierzehn Tagen das Zeichen zu verleihen,

und muss ihn dann, wenn er keine Gesellenarbeit für ihn hat, wandern lassen; aber kein Meister darf seinem Lehrburschen ein Zeichen verleihen, bevor dieser ausgelernt hat. Sodann enthält dieselbe Ordnung in dieser Hinsicht noch folgende Artikel:

„Art. 72. Welcher geselle nicht hülfe bithet, seinen stein aus oder ein zu wenden, brengen oder vmbzuwenden, wen es not ist, oder sein zeichen anschlecht ob er recht gemacht sey, aber es soll geschehen, ehe man den stein besihet, das er in das lager komt vngefraget, . . . . . der soll geben zu busse ein halb pfunt wachs.“ Es verfiel also der Steinmetze, der sein Zeichen auf einen noch nicht besichtigten, von ihm gefertigten Stein setzte, in eine Busse.

„Art. 94. Wo ein geselle nicht ausgedinet hat, welcher geselle sein zeichen gekauft hat vnd nicht verdinet hat, wo ein mitler oder helfer aufsitz vnd lernet sie stein hauen, bey dem soll nimandt stehen.“ Hat ein Geselle nicht ordentlich ausgelernt, sondern sein Zeichen unter der Hand gekauft und nicht zunftgemäss verdient, oder bei einem Unbefugten gelernt, bei dem soll niemand in der Bauhütte stehen, er ist also eigentlich in Verruf. Das Steinmetzzeichen ist also, wie für den Ritter sein Wappen, in Wahrheit ein Ehrenzeichen.

Endlich haben wir zum Schlusse dieser Abhandlung noch die den Hausmarken eben so nahe verwandten Kaufmannszeichen wenigstens in der Kürze hier zur Sprache zu bringen. Auch diese Marken, wie man sie im kaufmännischen Verkehr auf den Waaren-Collis sieht, haben die Bedeutung von Eigenthumszeichen. Dass sie aber zugleich als Handzeichen der Kaufleute dienten, um Urkunden zu befestigen, zeigen theils die vielen Kaufmannssiegel älterer und neuerer Zeit, die solches Zeichen als Emblem tragen <sup>1)</sup>; theils wird es auch in der älteren handelsrechtlichen Literatur ausdrücklich erwähnt. Die Firma als solche hatte ihre Marke, ihr Handzeichen, und in diesem Sinne reden unter andern sowohl Straccha als Marquard davon. So sagt z. B. letzterer in dieser Beziehung <sup>2)</sup>: „Denique dignoscetur et probabitur hujusmodi marca vel signo, quo nomine socius contraxerit; solent enim mercatores signo ex consensu sociorum facto uti, et in libris notare, quod ad cognoscendum, an nomine societatis aliquid factum sit, valde prodest.“ Wir zweifeln nicht, dass solches Merkzeichen, um vollgültig zu sein, in früheren Zeiten

1) Man sehe die vier letzten Nummern unserer dritten Tafel; es sind solche kaufmännische Siegel aus thüringischen Städten.

2) Joh. Marquard de jure mercatorum et commerciorum lib. III. cap. IX. no. 73.

nicht mit dem Zeichen eines Anderen in derselben Kaufmannschaft collidiren durfte, und dass es daher ordnungsmässig kundgemacht werden musste; denn zur Firma gehörte nicht blos ihr Name, sondern auch ihr Zeichen. Auch ist uns, namentlich was Italien betrifft, aus verschiedenen Gründen mehr als wahrscheinlich, dass ehemals genaue Eintragung der kaufmännischen Zeichen des Handelsplatzes in dazu bestimmte Bücher und Register stattfand.

Was die Zeichen als solche anlangt, so haben sie am Ende des Mittelalters, wie uns aus älteren Abbildungen bekannt ist, ganz dasselbe Aussehen, wie in neuer und neuester Zeit. Es scheint jedoch in dieser Klasse von Marken allmählig das Dreieck und Quadrat, mit und ohne Diagonalen, der gebräuchlichste Typus geworden zu sein. Was von allen diesen Merkzeichen überhaupt semiotisch sich sagen lässt, von den Hausmarken, den Steinmetzzeichen, das gilt auch von diesen kaufmännischen Zeichen, nämlich dass es auffallend ist, wie gross die Mannichfaltigkeit von Figuren ist, die man mit so einfachen Mitteln herausbrachte. In unseren Tagen fangen auch diese Merkzeichen sehr zu verschwinden an, und es tritt oftmals die Signatur der Waaren durch Namenszüge, durch Monogramme an die Stelle der früheren blossen Marken, jedoch an einigen Orten mehr als an anderen, und bei einigen Arten von Waaren, wie es scheint, mehr als bei anderen. Es übt hier selbst die Mode ihren Einfluss aus.

Was aber die innere, sachliche Bedeutung dieser kaufmännischen Signatur betrifft, so war sie von jeher zunächst Kennzeichnung des Eigenthums an den Waaren. Davon geht die ältere Literatur des Handelsrechts seit der Zeit der Glossatoren her durchweg aus, und das lässt sich auch schon aus dem Mittelalter urkundlich nachweisen. Wir wollen hier nur eine einzige solche Urkunde <sup>1)</sup> aus Holland, ein den deutschen Kaufleuten dort von Herzog Albert unter dem 7. Mai 1389 ertheiltes Privilegium hervorheben, worin es heisst: „Item wart so, dat enich van den coeplieden voirsz. verkoften goet binnen onsen landen ende heerschepie, ende die copere van den werde vorvluchtig eer hi dat goet betaalt hadde, danne die voirsz. verkopere sinen goede volghen mach, ende waer hi syn goet vinden mach bi goeder bewisinge, of mit sinen Merke goet doen mach, dat syn goet ghewesen hebbe, so sal men den voirsz. verkopere syn goet weder te leveriren, waar dat men vindet

1) van Mieris Charterboek III. p. 526.

sonder vort te vervolghende.“ Auch aus der älteren Literatur des deutschen Handelsrechts wollen wir hier nur ein einziges Zeugniß vorbringen, das Zeugniß des auf diesem Gebiete weit und breit berühmten Johannes Marquard, ältesten Senators der freien Hansestadt Lübeck. Er sagt vor zwei Jahrhunderten, alles aus älteren Schriftstellern reichlich belegend, darüber im Wesentlichen folgendes <sup>1)</sup>: „Notas, characteres, quas Marcas dicunt mercatores, cistis mercium impressas, praesumtive de dominio probant. Signum enim regulariter ostendit signatum, et mercatores hac de causa fere marcas et signa habent, quibus merces signantur. Hinc sarcinae, sive ballae, ut loquuntur, eorum esse praesumuntur <sup>2)</sup>, quorum marcae sunt impressae, cum ei, cui signum competit, et signatum competere censeatur. Quod exemplis demonstrant Doctores in equo seu animali signato, in venditis arboribus signo notatis etc.“

Es sind auch diese kaufmännischen Zeichen dazu bestimmt, das damit gezeichnete Kaufmannsgut als Eigenthum desjenigen kenntlich zu machen, dessen Merkzeichen es ist. Wer daher im einzelnen Falle behauptet, das Zeichen sei in einer ganz andren Absicht darauf gesetzt, dem wird in der Regel der Beweis dieser Behauptung obliegen. Die Marke hat im Allgemeinen die Bestimmung, Kennzeichen des Eigenthums zu sein. Hieraus ergeben sich für das practische Handelsrecht in Rücksicht auf Erwerb, Beweis des Eigenthums, Uebergang der Gefahr, Vorzug unter mehreren Käufern, die natürlichen Consequenzen. So ist denn auch der hergebrachte Handelsgebrauch und die bisherige Rechtstheorie beschaffen. In Widerstreit hiermit ist aber neuerdings unser Freund Thöl <sup>3)</sup> im Handelsrechte getreten, indem er, aus Vorneigung für römischrechtliche Jurisprudenz und Abneigung gegen eine sogenannte symbolische Tradition, die Behauptung aufstellt und zu begründen sucht, dass in dem Aufsetzen oder Vorhandensein des kaufmännischen Zeichens gar kein juristisch entscheidendes Moment liege. Er meint, Marquard namentlich limitire seinen Satz hinterher so <sup>4)</sup>, dass er so gut wie zurückgenommen sei, was wir gar nicht finden können. Denn Marquard, der auch hier römischen

1) J. Marquard lib. III. cap. IX. no. 63—65.

2) J. Marquard lib. II. cap. IX. no. 47. „Signum enim mercatorum facit, rem eorum praesumi, quorum sunt signacula.“

3) H. Thöl, das Handelsrecht. Bd. I. Aufl. 2. Göttingen 1847. S. 276—277.

4) Marquard lib. II. (soll sein: lib. III.) cap. IX. no. 69—72.



Rechtsaussprüchen <sup>1)</sup> gerecht zu sein sich bestrebt, hat hinterher nur darauf aufmerksam gemacht, es könne im einzelnen Falle, und namentlich vor Abschlusse des Kaufes, auch in anderer Absicht das Zeichen auf die Waaren, z. B. auf die Weinfässer, gesetzt worden sein, und das Aufsetzen müsse in der Regel durch den Verkäufer oder seinen Beauftragten geschehen sein. Thöl fragt ferner ziemlich spitzfindig, wie uns scheint, ob das Zeichen auch solche Bedeutung haben solle, falls der Käufer es ohne Willen oder gar wider Willen des Verkäufers aufgesetzt habe. Hierauf ist einfach zu antworten, dass das Zeichen freilich nicht gilt, wenn es mit Unrecht darauf gesetzt ward. Und dieselbe Frage hat übrigens Thöl, gerade seiner eigenen Theorie <sup>2)</sup> nach, nicht minder gegen die Geltung der Tradition zu richten, wenn sie an Andere als den Käufer selbst, wenn sie an Mittelspersonen, an den Spediteur, Fuhrmann, Schiffer erfolgte. Thöl behauptet endlich, auf jene bekannten Pandektenstellen <sup>3)</sup> fussend, dass, wenn auf das Zeichnen, um den Besitz zu erwerben, der Besitz zuerkannt werde, so liege das juristisch Entscheidende lediglich in der physischen Nähe zur Sache, ohne welche das Zeichnen nicht möglich sei. Allein wir fragen: wie soll es denn juristisch

1) cf. l. 1. pr. §. 2. D. de periculo et commodo. (18, 6).

2) Thöl behauptet §. 78. S. 275, in Widerspruch mit dem Hamburger Gerichtsgebrauch, sich wiederum auf die römischrechtliche Jurisprudenz in der Lehre vom Besitzerwerb stützend, dass zufolge der Absendung einer Waare an die Adresse und zur Disposition des Bestellers in der Hand einer Mittelsperson, welche die Waare für den Adressaten annahm, diesem der Besitz der Waare an sich nicht erworben sei, sondern nur dann, wenn jene Mittelsperson mit dem Wissen und Willen des Adressaten die Waare empfing.

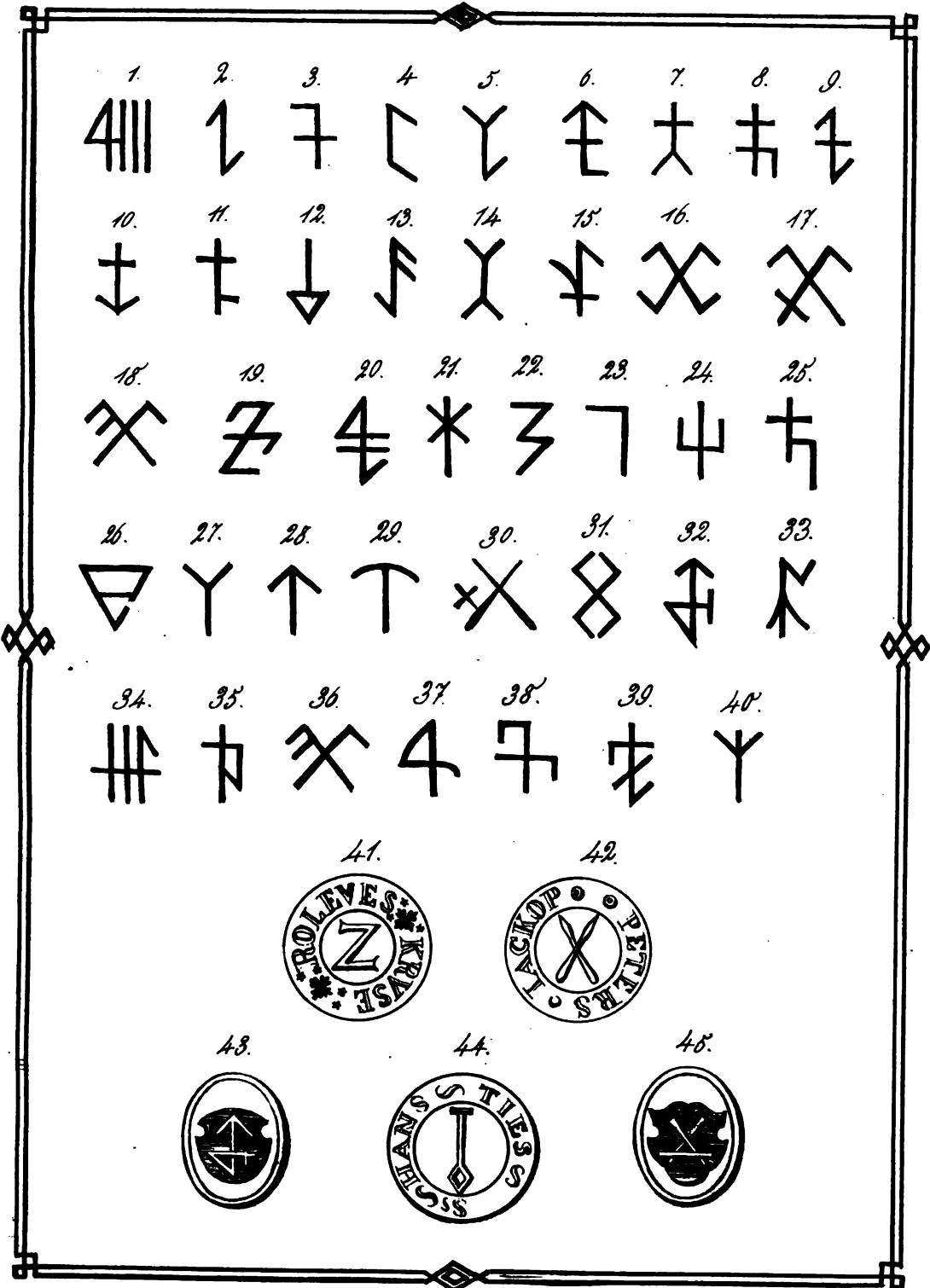
3) Unter den altrömischen Juristen selber war übrigens die juristische Bedeutung der kaufmännischen Signatur controvers. Labeo und Ulpian hatten darüber ähnliche Ansichten, wie Thöl noch heute nach ihnen aufstellt; Trebatius und Paulus dachten in der Hauptsache hier offenbar ähnlich, wie wir. Letzterer sagt in der l. 14. §. 1. D. de peric. et comm. ganz einfach: „videri autem trabes traditas, quas emtor signasset.“ Ulpian dagegen in der l. 1. §. 2. D. eod.: „Si dolium signatum sit ab emtore, Trebatius ait, traditum id videri, Labeo contra; quod et verum est, magis enim ne submutetur, signari solere, quam ut traditum videatur.“ Zu dieser Aeusserung Ulpians errienern wir übrigens practisch, man wird, wenn man ein Weinfass im Keller allein in der Absicht zeichnet „ne submutetur“, es wohl mit anderen Zeichen oder mit andrem Stoff zeichnen, als wenn man ordentlich signirt: etwa mit Kreide statt mit Schwärze u. dergl.

beurtheilt werden, wenn der abwesende Verkäufer, unter den gehörigen Voraussetzungen, das Zeichen des Käufers aufsetzte und die Waaren etwa niemals in die physische Nähe des Käufers gebracht werden? — Wir nehmen also den positiven Handelsgebrauch und die darauf gebaute Rechtstheorie entschieden in Schutz; jedenfalls entspricht jene verneinende Theorie, für die auch, wie wir glauben, kein kundiger Kaufmann seine Stimme geben wird, weder dem Interesse des Verkehrs noch dem Wesen und Geiste des Instituts, von welchem es sich hier handelt.

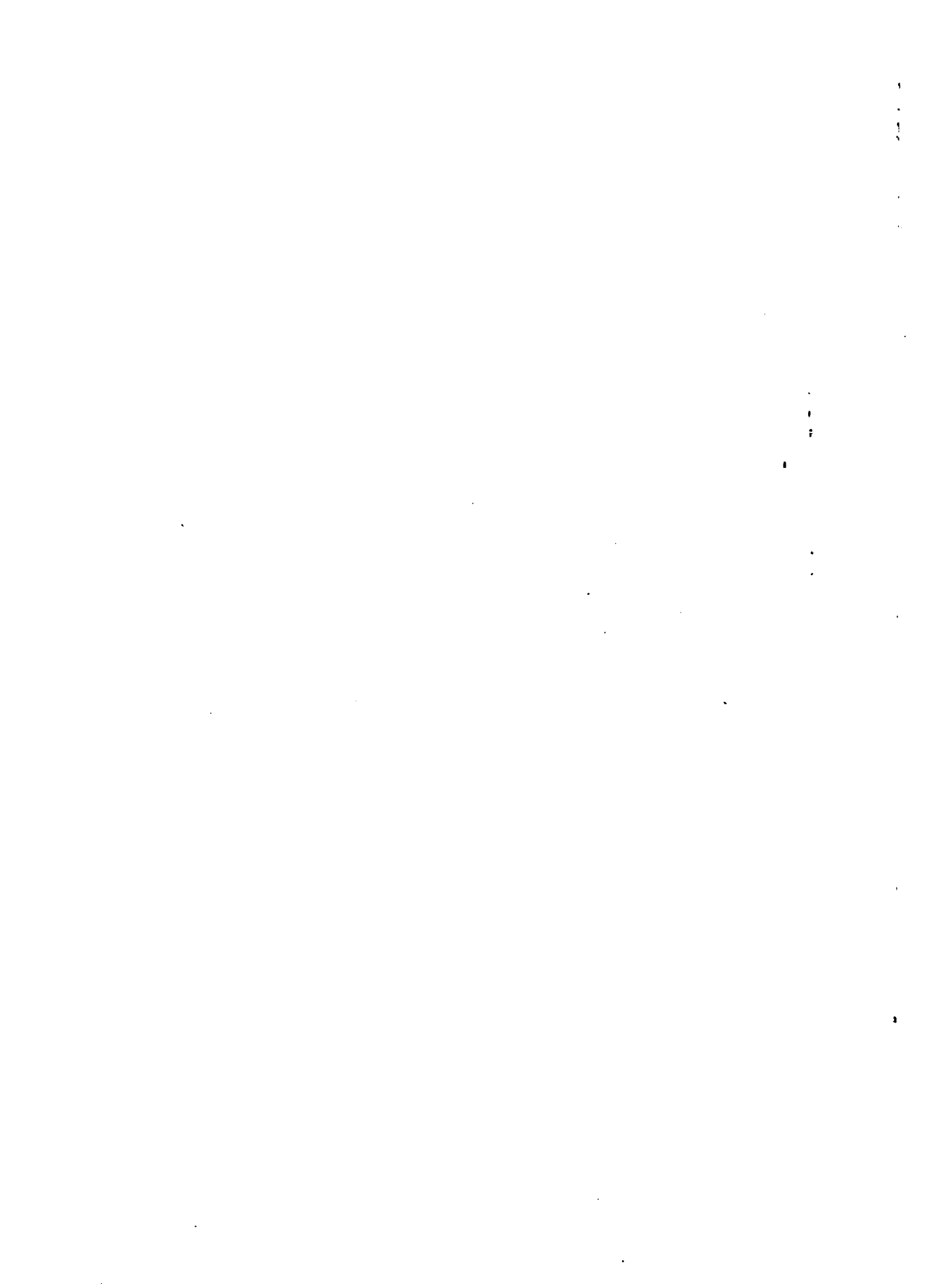
---

2  
1

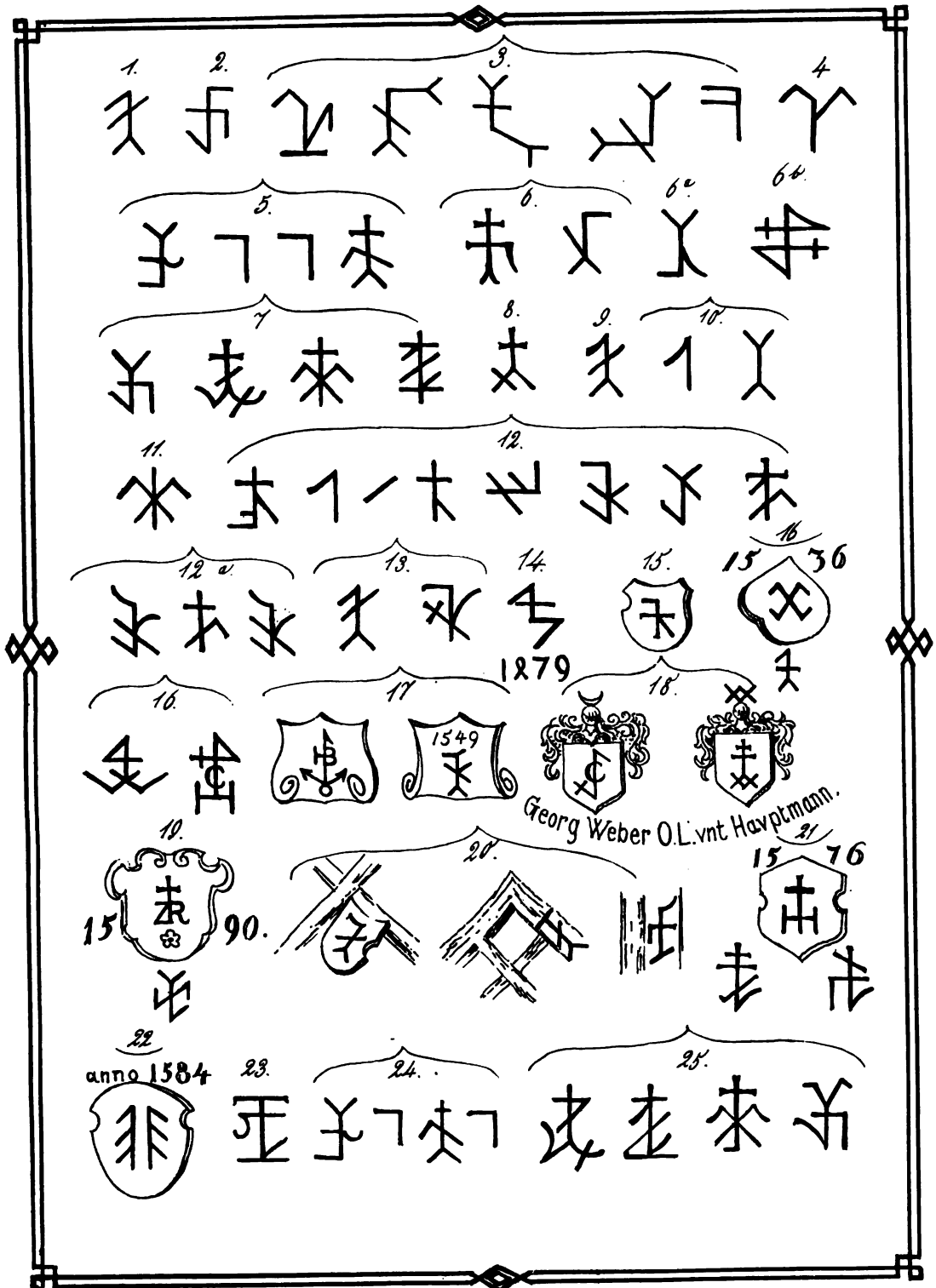
# Taf. I.



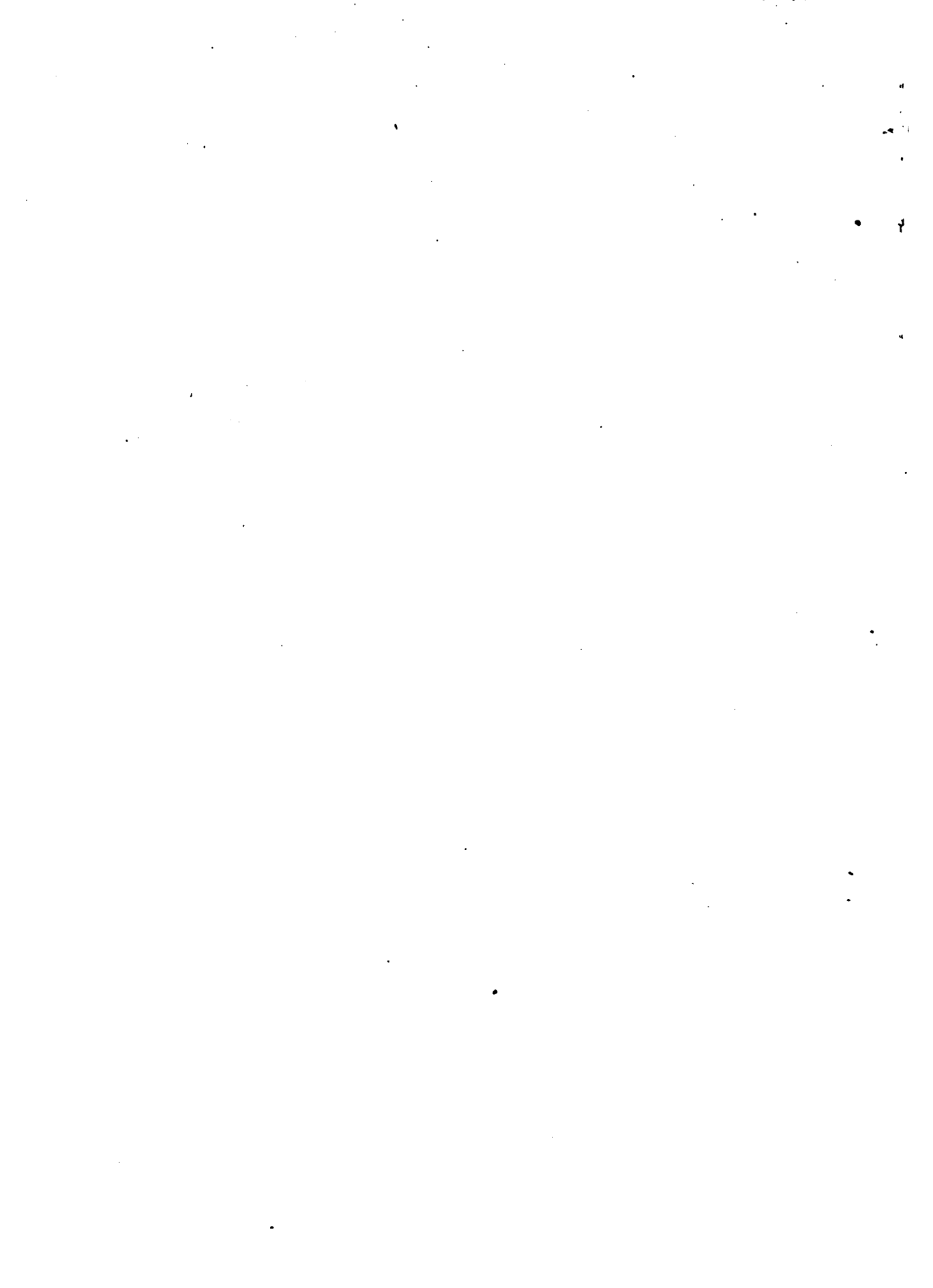
*Nordalbingische Hausmarken.*



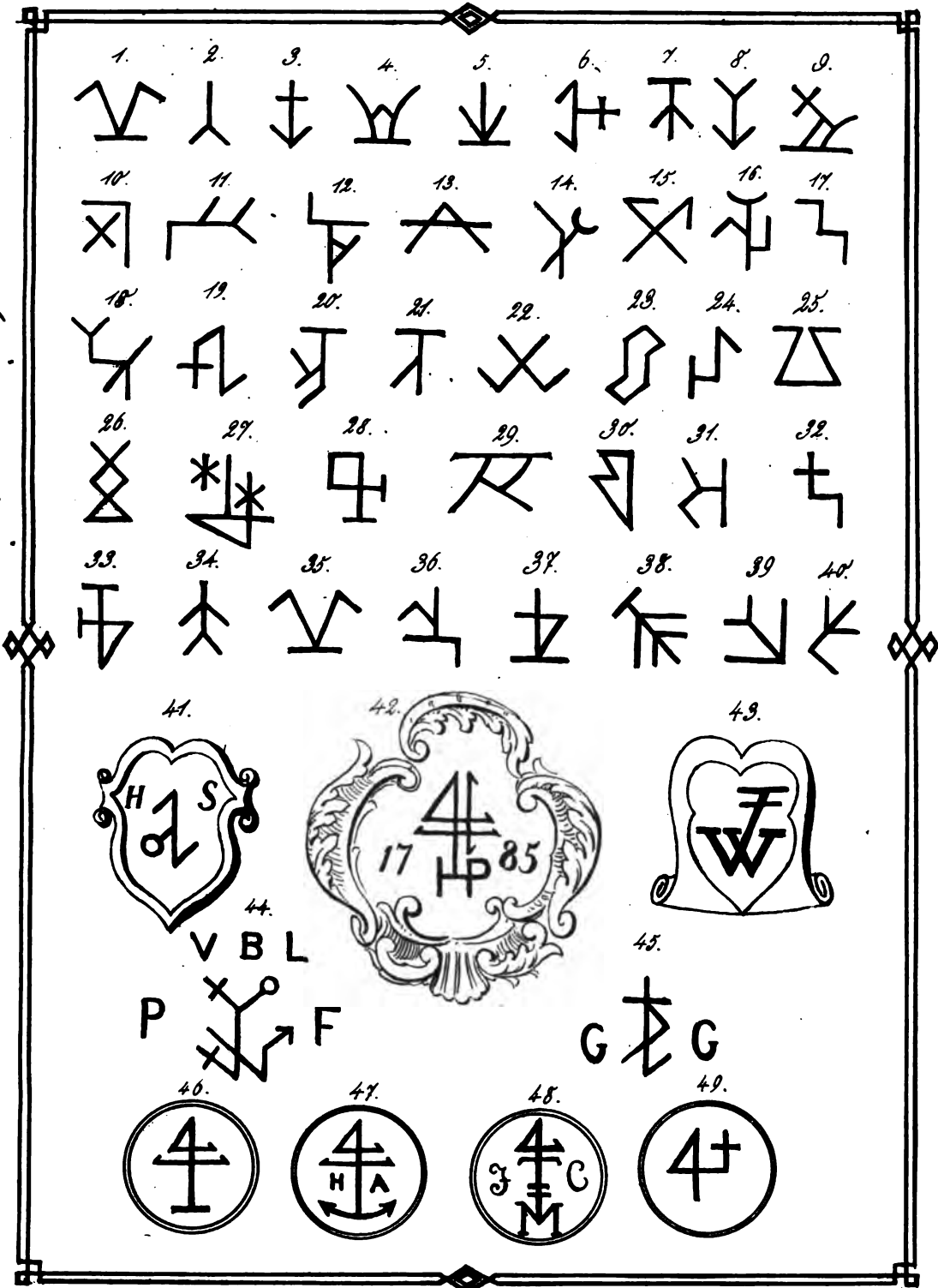
Taf. II.



Thüringische Hausmarken u. Steinmetzzeichen  
aus Erfurt.



Taf. III.



*Thüringische Hausmarken u. Steinmetzzeichen  
aus Jena und der Umgegend.*





